



Rechtsschutzversicherung

Verbraucherinformation

Leistungen und Bedingungen NRV 2013 Plus



Allgemeine Informationen nach § 1 der Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen (VVG-InfoV)

1. Identität des Versicherers

Ihr Vertragspartner ist die
Neue Rechtsschutz-Versicherungsgesellschaft AG
Augustaanlage 25, 68165 Mannheim.
Sie hat die Rechtsform einer Aktiengesellschaft. Sitz und Registergericht sind in Mannheim (HRB 179).

2. Ansprechpartner im Ausland

Entfällt

3. Ladungsfähige Anschrift des Versicherers

Neue Rechtsschutz-Versicherungsgesellschaft AG
Sitz und Registergericht: Mannheim HRB 179
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Dr. Armin Zitzmann
Vorstand: Dr. Georg Kayser (Sprecher), Ralf Beißer
Anschrift: Augustaanlage 25, 68165 Mannheim
Telefon: 0621/4204-0
Telefax: 0621/4204-650

4. Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers und zuständige Aufsichtsbehörde

Gegenstand der Neue Rechtsschutz-Versicherungsgesellschaft AG ist der unmittelbare und mittelbare Betrieb einer Rechtsschutzversicherung.
Sie steht unter der staatlichen Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Bereich Versicherungen, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn bzw. Postfach 1253, 53002 Bonn.

5. Zugehörigkeit zu einem Sicherungsfonds

Entfällt

6. Wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung

- a) Die für das Versicherungsverhältnis geltenden Bedingungen sind den Ihnen ausgehändigten Unterlagen beigelegt. Auf Ihren Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.
- b) Angaben über die Art, den Umfang, die Fälligkeit und die Erfüllung der Leistung des Versicherers finden Sie in dem beigelegten Versicherungsschein sowie in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen, besonderen Vereinbarungen und Klauseln.

7. Gesamtpreis der Versicherung

Den gesamten zu entrichtenden Beitrag für Ihren Rechtsschutzvertrag können Sie dem beigelegten Versicherungsschein entnehmen. Falls Sie zusätzliche Leistungen (Zusatzversicherungen) eingeschlossen haben, finden Sie an dieser Stelle auch die Aufteilung des Beitrags auf Haupt- und Zusatzversicherungen.

8. Zusätzliche Kosten

Zusätzlich zu dem unter Punkt 7 genannten Gesamtpreis der Versicherung werden von uns keine weiteren planmäßigen Gebühren oder Kosten erhoben.
Falls aus besonderen, von Ihnen veranlassten Gründen ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand verursacht wird, können wir die in solchen Fällen durchschnittlich entstehenden Kosten als pauschalen Abgeltungsbeitrag gesondert in Rechnung stellen. Dies gilt beispielsweise bei Erteilung einer Ersatzurkunde oder von Abschriften des Versicherungsscheins, schriftlicher Fristsetzung bei Nichtzahlung von Folgebeiträgen, Verzug bei Folgebeiträgen, Rückläufern im Lastschriftverfahren, Durchführung von Vertragsänderungen.

9. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und Erfüllung

Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Beiträge, können Sie dem beigelegten Versicherungsschein sowie den Allgemeinen Versicherungsbedingungen und besonderen Vereinbarungen und Klauseln entnehmen.

Insbesondere möchten wir Sie darauf hinweisen, dass wir bei nicht rechtzeitiger Zahlung des ersten Beitrags – solange die Zahlung noch nicht bewirkt ist – vom Vertrag zurücktreten können. Ist der erste Beitrag bei Eintritt des Versicherungsfalls noch nicht gezahlt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet. Auch wenn Sie Folgebeiträge trotz unserer Mahnung nicht zahlen, können Sie den Versicherungsschutz verlieren. Weitere Informationen hierzu finden Sie in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen. Die Fälligkeit des Beitrags können Sie dem Versicherungsschein entnehmen.

10. Befristung der Gültigkeitsdauer dieser Informationen

Die Ihnen zur Verfügung gestellten Verbraucherinformationen sind für den Zeitraum von 6 Wochen gültig, sofern der gewählte Tarif nicht früher für den Verkauf geschlossen werden muss.

11. Kapitalanlagerisiko

Entfällt

12. Angaben über das Zustandekommen des Vertrages/Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt, wenn der Vertrag geschlossen worden ist, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten, in dem beigelegten Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn. Ihr Vertrag gilt als geschlossen, wenn wir Ihren Antrag auf Abschluss des Versicherungsvertrags angenommen haben bzw. wenn wir Ihre Annahmeerklärung zu unserem Antrag erhalten haben. Ist der erste Beitrag bei Eintritt des Versicherungsfalls noch nicht gezahlt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet (vgl. Punkt 9).

Vorbehaltlich Ihres Widerrufsrechts nach § 8 Versicherungsvertragsgesetz ist der Versicherer berechtigt, Ihren Antrag auf Abschluss eines Versicherungsvertrages bis zum Ablauf von 1 Monat anzunehmen.

Diese Annahmefrist beginnt mit dem Tag der Antragstellung. Haben wir Ihnen einen Antrag auf Abschluss eines Versicherungsvertrages unterbreitet, so halten wir uns 6 Wochen an diesen Antrag gebunden.

13. Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Absatz 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Der Widerruf ist zu richten an:

Postanschrift:

Neue Rechtsschutz-Versicherungsgesellschaft
68148 Mannheim

Hausanschrift:

Neue Rechtsschutz-Versicherungsgesellschaft
Augustaanlage 25
68165 Mannheim

E-Mail: nrv@nrv-rechtsschutz.de

Telefon: 0621/4204-0

Telefax: 0621/4204-650

oder an die zuständige Generalagentur.

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz, und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Beiträge (Prämien im Sinne des Versicherungsvertragsgesetzes), wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil des Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um einen Betrag in Höhe von 1/360 des im Versicherungsschein ausgewiesenen Jahresbeitrages pro Tag.

Bei vereinbartem Halbjahresbeitrag handelt es sich um einen Betrag von 1/180 des im Versicherungsschein ausgewiesenen Beitrages pro Tag, bei vereinbartem Vierteljahresbeitrag handelt es sich um einen Betrag von 1/90 des im Versicherungsschein ausgewiesenen Beitrages pro Tag und bei vereinbartem Monatsbeitrag handelt es sich um einen Betrag von 1/30 des im Versicherungsschein ausgewiesenen Beitrages pro Tag.

Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt wurde, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Widerrufen Sie einen Ersatzvertrag, so läuft Ihr ursprünglicher Versicherungsvertrag weiter. Das Widerrufsrecht besteht nicht bei Verträgen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat.

14. Laufzeit des Vertrages

Den vereinbarten Versicherungsbeginn finden Sie im beigefügten Versicherungsschein. Dort ist auch der vereinbarte Ablauf der Versicherung angegeben.

15. Beendigung des Vertrages

Der vereinbarte Ablauf der Versicherung ist im Versicherungsschein angegeben.

Nähere Angaben zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen finden Sie in den beigefügten Allgemeinen Versicherungsbedingungen, besonderen Vereinbarungen und Klauseln.

16. Abweichendes Recht bei Vertragsanbahnung

Entfällt

17. Vertragsklausel über das auf Ihren Vertrag anwendbare Recht und über das zuständige Gericht

Auf Ihren Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Informationen über das zuständige Gericht finden Sie in den beigefügten Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

18. Sprache der Versicherungsbedingungen, der Kommunikation und dieser Information

Auf Ihren Vertrag findet die deutsche Sprache Anwendung.

Das bedeutet, dass alle Vertragsunterlagen, wie zum Beispiel die Versicherungsbedingungen, diese Information und die übrigen Verbraucherinformationen, und auch die Kommunikation während der Laufzeit Ihres Vertrages in deutscher Sprache verfasst sind bzw. erfolgt.

19. Außergerichtliche Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren

Unser Unternehmen ist Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e. V. Sie können damit das kostenlose, außergerichtliche Streit-schlichtungsverfahren in Anspruch nehmen.

Den Ombudsmann der Versicherungen erreichen Sie wie folgt:

Tel.: 0800 3696000 (kostenfrei)

Falls Ihr Telefondienstanbieter oder der Netzvertrag keine Verbindung zu 0800er-Nummern ermöglicht oder wenn Sie aus dem Ausland anrufen, erreichen Sie den Ombudsmann kostenpflichtig unter +49 30 206058-99.

Oder im Internet unter www.versicherungsombudsmann.de.

Fax: 0800 3699000 (kostenfrei)

Post: Versicherungsombudsmann e. V.

Leipziger Str. 121

10117 Berlin

E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Von der Inanspruchnahme des kostenlosen außergerichtlichen Streitschlichtungsverfahrens unberührt bleibt die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

20. Beschwerdemöglichkeit bei der Aufsichtsbehörde

Bitte richten Sie bei Unstimmigkeiten Ihre Beschwerden vorrangig an uns oder den betreuenden Vermittler. Darüber hinaus haben Sie die Möglichkeit, sich an die unter Punkt 4 genannte zuständige Aufsichtsbehörde zu wenden.

Produktinformation Rechtsschutzversicherung

Mit den nachfolgenden Informationen möchten wir Ihnen einen ersten Überblick über die Ihnen angebotene Versicherung geben. Diese Informationen sind jedoch nicht abschließend. Der vollständige Vertragsinhalt ergibt sich aus dem Antrag, dem Versicherungsschein und den beige-fügten Versicherungsbedingungen. Bitte lesen Sie daher die gesamten Vertragsbestimmungen sorgfältig.

1. Um welche Art der Versicherung handelt es sich?

Die von Ihnen gewünschte Versicherung ist eine Rechtsschutzversicherung, die folgende Versicherungsarten umfasst:

- ☐ Verkehrs-Rechtsschutz
- ☐ Fahrer-Rechtsschutz
- ☐ Verkehrs-Rechtsschutz für die Familie
- ☐ Privat- und Berufs-Rechtsschutz
 - ☐ Ausschluss Arbeits-Rechtsschutz
- ☐ Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz – TOP –
 - ☐ Ausschluss Arbeits-Rechtsschutz
- ☐ Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz – ECO –
- ☐ Privat-Rechtsschutz Nichtselbstständige ab 50
 - ☐ Einschluss Berufs-Rechtsschutz
 - ☐ Einschluss Verkehrs-Rechtsschutz
- ☐ Miet-/Eigentümer-Rechtsschutz
- ☐ Vermieter-Rechtsschutz

☐ XXL-Baustein zu _____

Grundlage Ihrer Rechtsschutzversicherung sind der Antrag, der Versicherungsschein und etwaige Nachträge sowie die Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutz-Versicherung, NRV 2013 Plus.

2. Welche Risiken sind versichert, welche Risiken sind nicht versichert?

Die Lebensumstände, aus denen rechtliche Auseinandersetzungen und damit verbundene Kosten entstehen können, sind vielfältig. Deshalb bieten wir Rechtsschutz für unterschiedliche Gebiete an, je nach Ihren persönlichen Umständen.

Wir erbringen und vermitteln Dienstleistungen zur Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen und tragen die erforderlichen Kosten (z. B. Anwaltsgebühren und Gerichtskosten) im vereinbarten Umfang bis zur vereinbarten Versicherungssumme.

Einzelheiten entnehmen Sie bitte Ihrem Antrag und den §§ 21 bis 29 der Allgemeinen Rechtsschutzbedingungen NRV 2013 Plus.

Bestimmte Kosten sind nicht im Leistungsumfang der Versicherung enthalten, zum Beispiel eine vereinbarte Selbstbeteiligung. Besonders weisen wir darauf hin, dass bei einem Vergleich von Ihnen selbst zu tragende Kosten entstehen können. Um dies zu vermeiden, nehmen Sie bitte vor Abschluss des Vergleiches Kontakt mit uns auf.

Rechtliche Auseinandersetzungen oder Beratungsbedarf können mehrere Ursachen haben. Versicherungsschutz besteht, wenn die erste Ursache nach Beginn des Versicherungsschutzes liegt. Beachten Sie bitte, dass in bestimmten Fällen eine Wartezeit vereinbart ist: Versicherungsschutz besteht, wenn die erste Ursache nach Ablauf der Wartezeit eingetreten ist.

Einzelheiten entnehmen Sie bitte § 4 Absatz 1 der Allgemeinen Rechtsschutzbedingungen NRV 2013 Plus. Ihrem Antrag können Sie weitere Einzelheiten entnehmen (z. B. Versicherungssumme, Selbstbeteiligung).

3. Wie hoch ist Ihr Beitrag, wann müssen Sie ihn bezahlen und was sind die Folgen unterbliebener oder verspäteter Zahlung?

Die Höhe des bzw. der von Ihnen zu entrichtenden Beiträge ist abhängig vom konkret gewählten Versicherungsschutz und der Art der Zahlungsweise.

Beitrag der von Ihnen gewünschten Versicherungsarten gemäß der von Ihnen gewählten Zahlungsweise:

1. Versicherungsart	Beitrag ohne Versicherungsteuer
_____	_____ €
2. Versicherungsart	Beitrag ohne Versicherungsteuer
_____	_____ €
3. Versicherungsart	Beitrag ohne Versicherungsteuer
_____	_____ €
Versicherungsteuer (zzt. 19%)	_____ €
Gesamtbeitrag	_____ €
Beitragsfälligkeit	☐ jährlich ☐ ½-jährlich ☐ ¼-jährlich ☐ monatlich

Jeweils zum _____ und _____

Erstmals zum Versicherungsbeginn: _____
(TT.MM.JJJJ)

Bitte bezahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag spätestens zwei Wochen nach Erhalt des Versicherungsscheins. Alle weiteren Beiträge sind jeweils zu dem oben angegebenen Termin zu zahlen.

Falls Sie uns eine Lastschriftermächtigung erteilen, sorgen Sie bitte rechtzeitig für ausreichende Deckung auf Ihrem Konto.

Wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag schuldhaft nicht rechtzeitig zahlen, können wir so lange vom Vertrag zurücktreten, wie Sie nicht gezahlt haben. Auch der Versicherungsschutz beginnt erst mit dem Eingang der verspäteten Zahlung bei uns.

Wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig zahlen, fordern wir Sie auf, den rückständigen Beitrag innerhalb einer Frist von mindestens zwei Wochen zu zahlen. Nach Ablauf dieser Zahlungsfrist entfällt Ihr Versicherungsschutz. Auch können wir den Vertrag kündigen.

Einzelheiten entnehmen Sie bitte Ihrem Antrag und § 9 der Allgemeinen Rechtsschutzbedingungen NRV 2013 Plus.

4. Welche Leistungen sind ausgeschlossen?

Wir können nicht alle denkbaren Fälle versichern, denn sonst müssten wir einen erheblich höheren Beitrag verlangen. Deshalb haben wir einige Fälle aus dem Versicherungsschutz herausgenommen.

Nicht versichert sind insbesondere die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in ursächlichem Zusammenhang mit

- dem Erwerb oder der Veräußerung eines Baugrundstückes,
- der Planung und Errichtung eines Gebäudes oder Gebäudeteiles,
- genehmigungs- und/oder anzeigepflichtigen Umbaumaßnahmen,
- der Finanzierung eines Baugrundstückes oder Gebäudes sowie dessen Umbaus,
- Spiel- oder Wettverträgen, Gewinnzusagen sowie Termin- oder vergleichbaren Spekulationsgeschäften.

Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Einzelheiten und eine vollständige Aufzählung der Ausschlussgründe entnehmen Sie bitte §§ 3 und 5 Absatz 3 und 4 der Allgemeinen Rechtsschutzbedingungen NRV 2013 Plus.

5. Welche Pflichten haben Sie beim Vertragsschluss und welche Folgen können Verletzungen dieser Pflichten haben?

Damit wir Ihren Antrag ordnungsgemäß prüfen können, müssen Sie die im Antragsformular enthaltenen Fragen unbedingt wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Wenn Sie bereits rechtsschutzversichert sind oder waren, nennen Sie uns bitte die Rechtsschutzversicherer, bei denen Sie oder Ihr Ehe- oder Lebenspartner versichert waren. Unrichtige Angaben können zur Anfechtung des Vertrages führen.

Einzelheiten entnehmen Sie bitte Ihrem Antrag.

6. Welche Pflichten haben Sie während der Vertragslaufzeit und welche Folgen können Verletzungen dieser Pflichten haben?

Wenn Ihre im Versicherungsantrag oder später zum Vertrag gemachten Angaben aufgrund geänderter Umstände angepasst werden müssen, sprechen Sie uns bitte an.

Haben Sie den Verkehrs-, Fahrer- oder Fahrzeug-Rechtsschutz versichert, müssen Sie beispielsweise dafür Sorge tragen, dass der Fahrer die vorgeschriebene Fahrerlaubnis hat. Tun Sie dies nicht, kann eine Verletzung der Pflichten schwerwiegende Konsequenzen für Sie haben.

Je nach Schwere der Pflichtverletzung können Sie Ihren Versicherungsschutz ganz oder teilweise verlieren. Unter Umständen können wir uns auch vorzeitig vom Vertrag lösen.

Einzelheiten entnehmen Sie bitte § 11 und §§ 21 Absatz 8, 22 Absatz 5, 26 Absatz 5, 27 Absatz 5 und 28 Absatz 6 der Allgemeinen Rechtsschutzbedingungen NRV 2013 Plus.

7. Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall und welche Folgen können Verletzungen dieser Pflichten haben?

Bitte setzen Sie sich schnellstens mit uns in Verbindung, um die Reichweite des Versicherungsschutzes abzuklären. Gerne helfen wir Ihnen auch bei der Auswahl eines kompetenten Fachmannes für Ihr Rechtsproblem.

Selbstverständlich müssen Sie uns und Ihren Anwalt vollständig und wahrheitsgemäß über den Sachverhalt informieren. Eine Verletzung der Pflichten kann schwerwiegende Konsequenzen für Sie haben. Je nach Schwere der Pflichtverletzung können Sie Ihren Versicherungsschutz ganz oder teilweise verlieren.

Einzelheiten entnehmen Sie bitte § 17 der Allgemeinen Rechtsschutzbedingungen NRV 2013 Plus.

8. Wann beginnt und endet Ihr Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt zum im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn die Zahlung des Beitrages rechtzeitig erfolgt. Den in dieser Information angebotenen Zeitpunkt für den Beginn Ihres Versicherungsschutzes entnehmen Sie bitte Ziffer 3 dieses Blattes. Dort finden Sie auch Hinweise auf Vertragslaufzeit und -ende.

Hat Ihr Vertrag eine Laufzeit von mindestens einem Jahr, verlängert er sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, wenn Sie oder wir den Vertrag nicht spätestens drei Monate vor dem Ende der Vertragslaufzeit kündigen. Hat Ihr Vertrag eine Laufzeit von mehr als drei Jahren, können Sie diesen schon zum Ablauf des dritten oder jedes darauffolgenden Jahres kündigen. Beachten Sie auch hier, dass uns Ihre Kündigung drei Monate vor Ablauf der ersten drei Jahre Ihrer Vertragslaufzeit oder jedes darauffolgenden Jahres zugehen muss. Einzelheiten entnehmen Sie bitte Ihrem Antrag und § 8 der Allgemeinen Rechtsschutzbedingungen NRV 2013 Plus.

9. Wie können Sie Ihren Vertrag beenden?

Neben den unter Ziffer 8 dieses Blattes beschriebenen Kündigungsmöglichkeiten zum Ablauf des Vertrages stehen Ihnen weitere Kündigungsrechte zu, z. B. bei einer Beitragsanpassung, einer Beitragserhöhung wegen einer Gefahrerhöhung oder einer unberechtigten Ablehnung des Versicherungsschutzes; ferner können Sie oder wir den Vertrag auch vorzeitig kündigen, wenn wir innerhalb von zwölf Monaten für mindestens zwei Rechtsschutzfälle die Leistungspflicht bejaht haben.

Einzelheiten entnehmen Sie bitte §§ 10, 11 und 13 der Allgemeinen Rechtsschutzbedingungen NRV 2013 Plus.

Erläuterungen zur vorvertraglichen Anzeigepflicht

Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten bestehen?

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Dies gilt insbesondere für unsere Fragen zu etwaigen Vorversicherungen sowie Anzahl und Art Ihrer Rechtsanwaltsbesuche. Fragen wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform nach, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?

Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzen Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegen.

Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklären wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles, bleiben wir dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht

ursächlich war. Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

Bei einem Rücktritt steht uns der Teil des Beitrags zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

Kündigung

Können wir nicht vom Vertrag zurücktreten, weil Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt haben, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

Vertragsänderung

Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen hin Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht fahrlässig verletzt, werden die anderen Bedingungen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsänderung der Beitrag um mehr als zehn Prozent oder schließen wir die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Auf dieses Recht werden wir Sie in unserer Mitteilung hinweisen.

Ausübung unserer Rechte

Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei der Ausübung unserer Rechte haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 noch nicht verstrichen ist.

Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

Vertretung durch eine andere Person

Lassen Sie sich bei Abschluss des Vertrages durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflicht, des Rücktritts, der Kündigung, der Vertragsänderung und der Ausschlussfrist für die Ausübung unserer Rechte die Kenntnis und Arglist Ihres Vertreters auch als Ihre eigene Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Vertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit angelastet werden kann.

Merkblatt zur Datenverarbeitung

Vorbemerkung

Versicherungen können heute ihre Aufgaben nur noch mithilfe der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) erfüllen. Nur so lassen sich Vertragsverhältnisse korrekt, schnell und wirtschaftlich abwickeln; auch bietet die EDV einen besseren Schutz der Versichertengemeinschaft vor missbräuchlichen Handlungen als die bisherigen manuellen Verfahren. Die Verarbeitung der uns bekannt gegebenen Daten zu Ihrer Person wird durch das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) geregelt. Danach ist die Datenverarbeitung und -nutzung zulässig, wenn das BDSG oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt oder wenn der Betroffene eingewilligt hat. Das BDSG erlaubt die Datenverarbeitung und -nutzung stets, wenn dies im Rahmen der Zweckbestimmung eines Vertragsverhältnisses oder vertragsähnlichen Vertrauensverhältnisses geschieht oder soweit es zur Wahrung berechtigter Interessen der speichernden Stelle erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt.

Einwilligungserklärung

Unabhängig von dieser im Einzelfall vorzunehmenden Interessenabwägung und im Hinblick auf eine sichere Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist in Ihren Versicherungsantrag eine Einwilligungserklärung nach dem BDSG aufgenommen worden. Diese gilt über die Beendigung des Versicherungsvertrages hinaus, endet jedoch – außer in der Lebens- und Unfallversicherung – schon mit Ablehnung des Antrages oder durch Ihren jederzeit möglichen Widerruf, der allerdings den Grundsätzen von Treu und Glauben unterliegt. Wird die Einwilligungserklärung bei Antragstellung ganz oder teilweise gestrichen, kommt es u. U. nicht zu einem Vertragsabschluss. Trotz Widerruf oder ganz bzw. teilweise gestrichener Einwilligungserklärung kann eine Datenverarbeitung und -nutzung in dem begrenzten gesetzlich zulässigen Rahmen, wie in der Vorbemerkung beschrieben, erfolgen.

1. Datenspeicherung bei Ihrem Versicherer

Wir speichern Daten, die für den Versicherungsvertrag notwendig sind. Das sind zunächst Ihre Angaben im Antrag (Antragsdaten). Weiter werden zum Vertrag versicherungstechnische Daten wie Kundennummer (Partnernummer), Versicherungssumme, Versicherungsdauer, Beitrag, Bankverbindung sowie erforderlichenfalls die Angaben eines Dritten, z. B. eines Vermittlers, eines Sachverständigen oder eines Arztes geführt (Vertragsdaten). Bei einem Versicherungsfall speichern wir Ihre Angaben zum Schaden und ggf. auch Angaben von Dritten, wie z. B. den vom Arzt ermittelten Grad der Berufsunfähigkeit, die Feststellung Ihrer Reparaturwerkstatt über einen Kfz-Totalschaden oder bei Ablauf einer Lebensversicherung den Auszahlungsbetrag (Leistungsdaten).

2. Datenübermittlung an Rückversicherer

Im Interesse seiner Versicherungsnehmer wird ein Versicherer stets auf einen Ausgleich der von ihm übernommenen Risiken achten. Deshalb geben wir in vielen Fällen einen Teil der Risiken an Rückversicherer im In- und Ausland ab. Diese Rückversicherer benötigen ebenfalls entsprechende versicherungstechnische Angaben von uns, wie Versicherungsnummer, Beitrag, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos und Risikozuschlags, sowie im Einzelfall auch Ihre Personalien. Soweit Rückversicherer bei der Risiko- und Schadenbeurteilung mitwirken, werden ihnen auch die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt. In einigen Fällen bedienen sich die Rückversicherer weiterer Rückversicherer, denen sie ebenfalls entsprechende Daten übergeben.

3. Datenübermittlung an andere Versicherer

Nach dem Versicherungsvertragsgesetz hat der Versicherte bei Antragstellung, jeder Vertragsänderung und im Schadenfall dem Versicherer alle für die Einschätzung des Wagnisses und die Schadenabwicklung wichtigen Umstände anzugeben. Hierzu gehören z. B. frühere Krankheiten und Versicherungsfälle oder Mitteilungen über gleichartige andere Versicherungen (beantragte, bestehende, abgelehnte oder gekündigte). Um Versicherungsmissbrauch zu verhindern, eventuelle Widersprüche in den Angaben des Versicherten aufzuklären oder um Lücken bei den Feststellungen zum entstandenen Schaden zu schließen, kann es erforderlich sein, andere Versicherer um Auskunft zu bitten oder entsprechende Auskünfte auf Anfragen zu erteilen. Auch sonst bedarf es in bestimmten Fällen (Doppelversicherungen, gesetzlicher Forderungsübergang sowie bei Teilungsabkommen) eines Austausches von personenbezogenen Daten unter den Versicherern. Dabei werden Daten des Betroffenen weitergegeben, wie Name und Anschrift, Kfz-Kennzeichen, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos oder Angaben zum Schaden, wie Schadenhöhe und Schadentag.

4. Hinweis- und Informationssystem

Die informa IRFP GmbH betreibt das Hinweis- und Informationssystem der Versicherungswirtschaft (HIS). An das HIS melden wir – ebenso wie andere Versicherungsunternehmen – erhöhte Risiken. Verträge werden gemeldet, wenn ungewöhnlich häufig Rechtsschutzfälle eintreten. Sollten wir Sie an das HIS melden, werden wir Sie darüber benachrichtigen. Bei der Prüfung Ihres Antrags auf Abschluss eines Versicherungsvertrages richten wir Anfragen zur Ihrer Person an das HIS und speichern die Ergebnisse der Anfragen. Erhalten wir einen Hinweis auf risikoerhöhende Besonderheiten, kann es sein, dass wir von Ihnen zusätzliche Informationen zu dem konkreten Grund der Meldung benötigen.

Eine detaillierte Beschreibung des HIS finden Sie im Internet unter www.informa-irfp.de.

5. Datenverarbeitung

Einzelne Versicherungsbranchen (z. B. Lebens-, Kranken-, Sachversicherungen) werden durch rechtlich selbstständige Unternehmen betrieben. Um den Kunden einen umfassenden Versicherungsschutz anbieten zu können, arbeiten die Unternehmen häufig in Unternehmensgruppen zusammen. Zur Kostenersparnis werden dabei einzelne Bereiche zentralisiert, wie das Inkasso oder die Datenverarbeitung. So wird z. B. Ihre Adresse nur einmal gespeichert, auch wenn Sie Verträge mit verschiedenen Unternehmen der Gruppe abschließen; und auch Ihre Versicherungsnummer, die Art der Verträge, ggf. Ihr Geburtsdatum, Kontonummer und Bankleitzahl, d. h. Ihre allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten, werden in einer zentralen Datensammlung geführt.

Dabei sind die sog. Partnerdaten (z. B. Name, Adresse, Kundennummer, Kontonummer, Bankleitzahl, bestehende Verträge) von allen Unternehmen der Gruppe abfragbar. Auf diese Weise kann eingehende Post immer richtig zugeordnet und bei telefonischen Anfragen sofort der zuständige Partner genannt werden. Auch Geldeingänge können so in Zweifelsfällen ohne Rückfragen korrekt verbucht werden. Die übrigen allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten sind dagegen nur von den Versicherungsunternehmen der Gruppe abfragbar.

Obwohl alle diese Daten nur zur Beratung und Betreuung des jeweiligen Kunden durch die einzelnen Unternehmen verwendet werden, spricht das Gesetz auch hier von „Datenübermittlung“, bei der die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes zu beachten sind. Branchenspezifische Daten – wie z. B. Gesundheits- oder Bonitätsdaten – bleiben dagegen unter ausschließlicher Verfügung der jeweiligen Unternehmen.

Wir kooperieren zurzeit mit folgenden Unternehmen:

Nürnberger Allgemeine Versicherungs-AG
Ostendstraße 100
90334 Nürnberg
Registergericht Nürnberg HRB 66

VHV Allgemeine Versicherungs AG
VHV-Platz 1
30177 Hannover
Amtsgericht Hannover B 57331

Stuttgarter Lebensversicherung a. G.
Rotebühlstraße 120
70197 Stuttgart
Registergericht Stuttgart HRB 222

Mannheimer AG Holding
Augustaanlage 66
68165 Mannheim
Amtsgericht Mannheim HRB 37

Die Zusammenarbeit besteht dabei in der Vermittlung unserer Produkte und der weiteren Betreuung der so gewonnen Kunden. So vermitteln die genannten Unternehmen unsere Versicherung als Ergänzung zu den eigenen Versicherungsprodukten. Für die Datenverarbeitung der vermittelnden Stelle gelten die folgenden Ausführungen unter Punkt 6.

Unser Inkassodienstleister ist die JURCASH GmbH. Dieser führt die vertraglich vereinbarten Inkassodienstleistungen durch.

Schließlich arbeiten wir zur Durchführung der vertraglich vereinbarten Rechtsberatungsleistungen mit unserem Rechtsdienstleister und mit dem Rechtsdienstleister der JURCALL GmbH zusammen.

JURCALL GmbH
Augustaanlage 25
68165 Mannheim
Amtsgericht Mannheim HRB 8365

6. Betreuung durch Versicherungsvermittler

In Ihren Versicherungsangelegenheiten werden Sie durch einen Vermittler unserer Kooperationspartner betreut. Vermittler in diesem Sinne sind neben Einzelpersonen auch Vermittlungsgesellschaften.

Um seine Aufgabe ordnungsgemäß erfüllen zu können, erhält der Vermittler zu diesen Zwecken von uns die für die Betreuung und Beratung notwendigen Angaben aus Ihren Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten, z. B. Versicherungsnummer, Beiträge, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos, Zahl der Versicherungsfälle und Höhe von Versicherungsleistungen.

Die Vermittler verarbeiten und nutzen diese personenbezogenen Daten im Rahmen der genannten Beratung und Betreuung des Kunden selbst. Auch werden sie von uns über Änderungen der kundenrelevanten Daten informiert. Jeder Vermittler ist gesetzlich und vertraglich verpflichtet, die Bestimmungen des BDSG und seine besonderen Verschwiegenheitspflichten (z. B. Berufsgeheimnis und Datengeheimnis) zu beachten.

7. Weitere Auskünfte und Erläuterungen über Ihre Rechte

Sie haben als Betroffener nach dem Bundesdatenschutzgesetz neben dem eingangs erwähnten Widerrufsrecht ein Recht auf Auskunft sowie unter bestimmten Voraussetzungen ein Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung Ihrer in einer Datei gespeicherten Daten. Wegen eventueller weiterer Auskünfte und Erläuterungen wenden Sie sich bitte an den betrieblichen Datenschutzbeauftragten Ihres Versicherers. Richten Sie auch ein etwaiges Verlangen auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung oder Löschung wegen der beim Rückversicherer gespeicherten Daten stets an Ihren Versicherer.

Allgemeine Hinweise

1. Was ist im Schadenfall zu beachten?

JURCALL – erste Hilfe

Für eine erste Einschätzung Ihres Problems können Sie als NRV-Kunde bei JURCALL anrufen – der kompetenten Anwaltshotline. Ohne zusätzlichen Versicherungsbeitrag.

Sie können Ihr Rechtsproblem aber auch per E-Mail übermitteln.

Bei JURCALL beraten Sie unabhängige und erfahrene Anwälte direkt, kosten- und gebührenfrei, per Telefon oder per E-Mail. So oft Sie wollen und auf allen Rechtsgebieten. Sogar wenn Sie Rat in einer nicht versicherten Angelegenheit benötigen.

Selbstverständlich bekommen Sie auch einen qualifizierten Anwalt in Ihrer Nähe vermittelt.

Fristen

Lassen Sie sich gleich telefonisch beraten, wenn der Schadenfall eingetreten ist. Dies ist besonders wichtig, um gesetzlich vorgeschriebene Fristen einzuhalten. Fristen werden gesetzt z. B. bei gerichtlichen Verfahren, Strafbefehlen, Bußgeldbescheiden, Kündigungsschutzklagen, Mahn- und Vollstreckungsbescheiden sowie bei allen Rechtsbehelfen, wie Widerspruch, Einspruch, Berufung, Revision usw.

Mediation

Möchten Sie einer langwierigen gerichtlichen Auseinandersetzung lieber aus dem Weg gehen und trotzdem Ihren Fall zu Ihrer Zufriedenheit lösen? Dann bieten wir Ihnen die Möglichkeit der außergerichtlichen Konfliktlösung, bei der Sie ein unabhängiger Vermittler, der Mediator, auf dem Weg zu einem Kompromiss mit Ihrem Gegenüber begleitet. Für den Fall, dass Sie eine Selbstbeteiligung vereinbart haben, so rechnen wir diese nicht an, wenn Sie den von der NRV vermittelten Mediator für die Problemlösung nutzen.

Sie zahlen auch keine Selbstbeteiligung, wenn die Mediation nicht erfolgreich war und Sie in derselben Angelegenheit nun einen Rechtsanwalt benötigen. Voraussetzung ist, dass Sie mindestens drei Jahre bei der NRV versichert sind und in dieser Zeit keine Kostendeckungsanfrage bei der NRV gestellt haben.

Ausland

Im Ausland ist die Schadenabwicklung meistens schwierig und zeitraubend. Hier bewährt sich die Hilfe der NRV ganz besonders. Denn durch unsere Unterstützung und den Einsatz eines ausländischen Anwalts kann Ihr Recht schneller und besser durchgesetzt werden.

Vertragsinhalte

Haben Sie Fragen zu Ihrer Rechtsschutzversicherung oder möchten Sie wissen, ob Ihr Vertrag Ihren aktuellen Schaden absichert? Dann rufen Sie unser Service-Center an (Tel. 06 21/4204-222). Hier erhalten Sie alle Auskünfte, die Sie für Ihre Unterlagen oder für Ihren Rechtsfall benötigen.

2. Welche Kosten übernimmt Ihre NRV-Rechtsschutzversicherung?

Sie zahlt die Kosten und Kostenvorschüsse, die zur Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen notwendig sind. Diese sind vor allem

- die gesetzlichen Gebühren Ihres Anwalts,
- die Gerichtskosten einschließlich der Zeugengelder und Sachverständigengebühren sowie Vollstreckungskosten,
- die dem Gegner durch die Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen entstandenen Kosten, soweit Sie zu deren Erstattung verpflichtet sind;
- die Kosten eines von der NRV vermittelten Mediators.

Diese Kosten trägt die NRV in unbegrenzter Höhe (Ausnahmen: Kosten für Sachverständige, Kosten für den von der NRV vermittelten Mediator).

Für Strafkautionen werden bis zu 300.000 € als Darlehen bereitgestellt.

Außerdem sorgt die NRV bei Verfahren im Ausland für die Übersetzung notwendiger Unterlagen und in Strafsachen für die Stellung einer Kautions. Geldstrafen und Bußgelder darf Ihnen die NRV allerdings nicht abnehmen.

Ihr Rechtsschutz gilt in ganz Europa und in allen Mittelmeerländern. In einigen Rechtsschutzbereichen besteht sogar weltweiter Versicherungsschutz.

3. Welche Lebensbereiche können versichert werden?

Sie sind nichtselbstständig:

Rechtsschutz gibt es für Sie

- als Privatperson,
- als Kraftfahrer
- und als Berufstätigen.

Das Risiko als Kraftfahrer wird durch den Verkehrs-Rechtsschutz oder den Fahrer-Rechtsschutz abgedeckt.

Besteht eine Verkehrs-Rechtsschutzversicherung, sind Sie, Ihr Lebenspartner und die minderjährigen Kinder

auch als Fußgänger, Radfahrer und Fahrgast sowie als Eigentümer, Halter oder Fahrer von Kleinkraftträdern, Fahrrädern mit Hilfsmotor und Leichtkraftträdern versichert.

Der Fahrer-Rechtsschutz – für Personen, die nur fremde Fahrzeuge lenken – schützt den Versicherungsnehmer auch als Fahrgast, Fußgänger und Radfahrer.

Die sonstigen Lebensbereiche werden durch den Privat- und Berufs-Rechtsschutz abgesichert. Für Nichtselbstständige besteht dabei Rechtsschutz auch für berufliche Angelegenheiten.

Als Nichtselbstständiger kann man sich für alle drei Bereiche – Verkehr, Privatleben und Beruf – mit dem kombinierten Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz absichern.

Der Rechtsschutz für Eigentümer und Mieter von Wohnungen und Grundstücken ist ein besonderes Risiko, das eingeschlossen werden kann.

Sie sind selbstständig:

Für den beruflichen und betrieblichen Bereich gibt es für Sie als Selbstständigen oder freiberuflich Tätigen den Berufs- oder Firmen-Rechtsschutz.

Den Verkehrsbereich, den privaten Bereich und den Rechtsschutz für Eigentümer und Mieter können Sie ebenfalls absichern.

Auch der Bereich für Eigentümer und Mieter von Wohnungen und Grundstücken kann eingeschlossen werden.

Der Umfang Ihres Versicherungsschutzes ergibt sich aus Ihrem Versicherungsschein.

Für die verschiedenen Lebensbereiche bietet die Rechtsschutzversicherung folgende Leistungen:

Schadenersatz-Rechtsschutz

z. B. für die Durchsetzung von gesetzlichen Schadenersatzansprüchen aufgrund erlittener Personen-, Sach- und Vermögensschäden durch ein Verschulden anderer.

Arbeits-Rechtsschutz

wenn es zu Auseinandersetzungen aus einem Arbeitsverhältnis kommt.

Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz

wenn Sie Ihre Interessen als Haus-, Wohnungs- und Grundstückseigentümer oder als Mieter behaupten müssen.

Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht

wenn im Privatbereich Ansprüche aus Verträgen des täglichen Lebens, wie Kauf- und Reparaturverträge, geltend gemacht oder abgewehrt werden müssen.

Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten

wenn wegen Steuern oder wegen anderer Abgaben, z. B. Gebühren und Zöllen, ein Prozess vor dem Finanz- oder dem Verwaltungsgericht notwendig wird.

Sozialgerichts-Rechtsschutz

wenn ein Prozess vor dem Sozialgericht angestrengt werden muss, weil z. B. die gesetzliche Kranken-, Unfall- oder Rentenversicherung nicht leistet.

Verwaltungs-Rechtsschutz in Verkehrssachen

z. B. für verkehrsrechtliche Verwaltungsverfahren wegen Einschränkung, Entzug oder Wiedererlangung der Fahrerlaubnis, Fahrtenbuchauflage usw.

Verwaltungs-Rechtsschutz vor Gerichten

wenn es im privaten Bereich z. B. um die Anfechtung eines Abiturzeugnisses vor dem Verwaltungsgericht geht.

Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz

z. B. für die Verteidigung in standesrechtlichen Verfahren der freien Berufe.

Straf-Rechtsschutz

z. B. für die Verteidigung gegen den Vorwurf der fahrlässigen Körperverletzung, weil eine andere Person durch einen Verkehrsunfall verletzt wurde.

Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz

z. B. für den Widerspruch gegen einen Bußgeldbescheid.

Beratungs-Rechtsschutz

wenn Sie sich bei veränderter Rechtslage in Fragen des Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrechts lediglich beraten lassen.

Opfer-Rechtsschutz

wenn Sie Opfer einer Gewalttat werden und zur Durchsetzung der Rechte als Verletzter vor einem deutschen Strafgericht in der Eigenschaft als Nebenkläger oder wegen der Ansprüche nach dem Opferentschädigungsgesetz bzw. Täter-Opfer-Ausgleich anwaltlichen Beistand benötigen.

XXL-Bausteine

Sorgen Sie für den Rundumschutz und erweitern Sie Ihre Rechtsschutzversicherung auf Bereiche, die vom Versicherungsschutz üblicherweise nicht umfasst sind.

Das sind z. B. außergerichtliche Angelegenheiten im Steuer-, Sozial- und Verwaltungs-Rechtsschutz.

Im Übrigen gilt:

Immer Rechtsschutz neuester Stand! (Leistungs-Update-Garantie).

Nimmt die NRV zukünftig neue Leistungen in den Versicherungsumfang der Ihrerseits abgeschlossenen Rechtsschutzversicherung mit auf, ohne den Tarifbetrag zu erhöhen, so brauchen Sie Ihren Rechtsschutzvertrag nicht mehr aktualisieren, da Sie von diesen neuen Leistungen automatisch profitieren, wenn sie für Sie von Vorteil sind.

4. Wer ist versichert?

Versicherungsschutz erhalten in erster Linie Sie selbst als Versicherungsnehmer.

Im Verkehrs-Rechtsschutz sind der berechtigte Fahrer und die Insassen des versicherten Fahrzeuges mitversichert.

Im Privat-Rechtsschutz für Selbstständige, Privat- und Berufs-Rechtsschutz für Nichtselbstständige, Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz für Nichtselbstständige und im Landwirtschafts- und Verkehrs-Rechtsschutz erstreckt sich der Versicherungsschutz auf den Lebenspartner sowie die unverheirateten, nicht in einer Lebenspartnerschaft lebenden Kinder sowie die im Haushalt lebenden Enkel und unentgeltlich anvertrauten Tageskinder bis zu dem Zeitpunkt, in dem die vorgenannten Kinder und Enkel erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben.

Auch volljährige unverheiratete und nicht in einer Lebensgemeinschaft lebende Kinder sind ohne Altersbegrenzung bis zu dem Zeitpunkt mitversichert, in dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben.

Der Rechtsschutztarif für Singles ist für Alleinstehende mit oder ohne Kinder gedacht.

Ist der XXL-Baustein mit abgeschlossen, so erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf die Eltern des Versicherungsnehmers und die Eltern des ehelichen/ eingetragenen oder im Versicherungsschein genannten sonstigen Lebenspartners, soweit sich die Eltern im Ruhestand befinden und in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer leben.

Im Berufs- oder Firmen-Rechtsschutz sind auch Ihre Arbeitnehmer in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit geschützt.

5. Ist jeder Rechtsstreit versichert?

Die Rechtsschutzversicherung hilft Ihnen in den meisten Rechtsfällen des täglichen Lebens.

Grundsätzlich nicht versicherbar sind jedoch alle Verfahren wegen vorsätzlicher Straftaten (z. B. wegen Beleidigung, Diebstahl oder Betrug).

Für das Straßenverkehrsrecht gilt eine besondere Regelung. Es besteht Rechtsschutz, sofern kein rechtskräftiges Urteil wegen Vorsatz ergeht.

Eine weitere Besonderheit besteht darin, dass bei Bußgeldverfahren die Versicherung ohne Rücksicht auf Vorsatz oder Fahrlässigkeit eintritt.

Im Verkehrsbereich und im Rahmen von Sonderdeckungskonzepten besteht Rechtsschutz auch wegen vorsätzlicher Straftaten. Der Versicherungsschutz besteht, solange keine rechtskräftige Verurteilung wegen Vorsatz erfolgt.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind ferner besonders schwere oder nicht abschätzbare Risiken sowie rechtliche Randgebiete, die nur für eine Minderheit von Interesse sind, wie z. B.

- Streitigkeiten vor internationalen Gerichtshöfen,
- Insolvenzverfahren von Versicherten,
- Streitigkeiten in ursächlichem Zusammenhang mit Bauvorhaben,
- das Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht, soweit nicht lediglich eine Beratung bei veränderter Rechtslage gewünscht wird,
- Streitigkeiten wegen der Vergabe von Studienplätzen.

Diese Einschränkungen sind notwendig, damit der Beitrag für unsere Kunden erschwinglich bleibt.

Verständlicherweise besteht auch kein Rechtsschutz für Fälle, die sich vor Versicherungsbeginn ereignet haben.

Bei einigen Leistungsarten – etwa beim Arbeits-, Wohnungs- und Grundstücks-, Vertrags- und Sachenrechts-, Steuer-, Sozialgerichts- und Verwaltungs-Rechtsschutz – besteht eine Wartezeit von zwei Monaten. Das bedeutet, dass sich ein Versicherungsfall auf diesen Gebieten frühestens zwei Monate nach Versicherungsbeginn

ereignet haben darf. Im Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz für Nichtselbstständige – ECO – beträgt die Wartezeit beim Arbeits-Rechtsschutz sechs Monate.

6. Was ist während der Laufzeit des Vertrages zu beachten?

Zahlung

Jeder Versicherungsvertrag gibt den Beteiligten bestimmte Rechte; er erlegt ihnen aber auch gewisse Pflichten auf. Damit Sie im Schadenfall Ihren Versicherungsschutz nicht gefährden, empfiehlt sich die regelmäßige und pünktliche Zahlung Ihrer Versicherungsbeiträge.

Sollte sich der Beitrag für Ihre Rechtsschutzversicherung aufgrund der vereinbarten Beitragsanpassung ändern, wird Ihnen die NRV dies mitteilen.

Änderungen

Sie müssen der NRV alle Veränderungen des versicherten Risikos melden (z. B. den Wechsel von einem Angestelltenverhältnis in eine selbstständige Tätigkeit und umgekehrt, Änderungen in der Zahl der Beschäftigten, des Umsatzes oder sonstiger für die Beitragsbemessung maßgeblicher Faktoren).

Haben Sie einen Verkehrs-Rechtsschutz für einzelne Fahrzeuge versichert, müssen Sie die Veräußerung des versicherten Fahrzeuges, die Anschaffung eines neuen oder zusätzlichen Fahrzeuges melden.

Nicht vergessen!

Sie erleichtern der NRV die Bearbeitung Ihrer Anliegen, wenn Sie stets die Versicherungsscheinnummer bzw. das Aktenzeichen des jeweiligen Versicherungsfalles angeben und auch jede Änderung Ihrer Anschrift sofort melden.

7. Wie lange läuft Ihre Versicherung?

Die Rechtsschutzversicherung wird in der Regel mit einer Dauer von drei Jahren abgeschlossen, mindestens jedoch ein Jahr.

Sie verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn sie nicht drei Monate vor dem vereinbarten Ablauf gekündigt wird.

Sie können unabhängig von der Vertragsdauer auch kündigen, wenn die NRV trotz Vorliegen eines Versicherungsfalles den Rechtsschutz unberechtigt ablehnt. Außerdem haben Sie, aber auch die NRV, eine Kündigungsmöglichkeit, wenn die NRV für mindestens zwei innerhalb von zwölf Monaten eingetretene Versicherungsfälle die Leistungspflicht bejaht hat.

NRV 2013 Plus

Allgemeine Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB)

ÜBERSICHT	SEITE
1. INHALT DER VERSICHERUNG	15
Aufgaben der Rechtsschutzversicherung	§ 1
Leistungsarten	§ 2
Ausgeschlossene Rechtsangelegenheiten	§ 3
Ablehnung des Rechtsschutzes wegen mangelnder Erfolgsaussichten oder wegen Mutwilligkeit – Stichentscheid –	§ 3 a
Voraussetzung für den Anspruch auf Rechtsschutz	§ 4
Versichererwechsel	§ 4 a
Leistungsumfang	§ 5
Einbeziehung des außergerichtlichen Mediationsverfahrens	§ 5 a
Leistungs-Update-Garantie (Innovationsklausel)	§ 5 b
Örtlicher Geltungsbereich	§ 6
2. VERSICHERUNGSVERHÄLTNIS	19
Beginn des Versicherungsschutzes	§ 7
Vertragsdauer	§ 8
Versicherungsjahr	§ 8 a
Beitrag	§ 9
A. Beitrag und Versicherungsteuer	
B. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/erster oder einmaliger Beitrag	
C. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/Folgebeitrag	
D. Rechtzeitigkeit der Zahlung bei Lastschriftermächtigung	
E. Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung	
Beitragsanpassung	§ 10
Änderung der für die Beitragsbemessung wesentlichen Umstände	§ 11
Wegfall des versicherten Interesses	§ 12
Kündigung nach Versicherungsfall	§ 13
Gesetzliche Verjährung	§ 14
Rechtsstellung mitversicherter Personen	§ 15
Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderung	§ 16
3. VERSICHERUNGSFALL	22
Verhalten nach Eintritt eines Versicherungsfalles	§ 17
entfällt	§ 18
entfällt	§ 19
Zuständiges Gericht/anzuwendendes Recht	§ 20
4. FORMEN DES VERSICHERUNGSSCHUTZES	23
Verkehrs-Rechtsschutz	§ 21
Verkehrs-Rechtsschutz, XXL-Baustein	§ 21 a
Fahrer-Rechtsschutz	§ 22
Privat-Rechtsschutz für Selbstständige	§ 23
Berufs-Rechtsschutz für Selbstständige, Rechtsschutz für Firmen und Vereine	§ 24
Privat- und Berufs-Rechtsschutz für Nichtselbstständige	§ 25
Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz für Nichtselbstständige – TOP –	§ 26
Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz für Nichtselbstständige, XXL-Baustein	§ 26 a
Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz für Nichtselbstständige – ECO –	§ 26 b
Landwirtschafts- und Verkehrs-Rechtsschutz	§ 27
Landwirtschafts- und Verkehrs-Rechtsschutz, XXL-Baustein	§ 27 a
Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz für Selbstständige	§ 28
Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz für Selbstständige, XXL-Baustein	§ 28 a
Rechtsschutz für Eigentümer und Mieter von Wohnungen und Grundstücken	§ 29
Rechtsschutz für Eigentümer und Mieter von Wohnungen und Grundstücken, XXL-Baustein	§ 29 a
Klausel zu den §§ 24 und 28 Vertrags-Rechtsschutz für Hilfgeschäfte von Selbstständigen	
Klausel zu § 25 Rechtsschutz für Nichtselbstständige ab 50	
Klausel zu § 25 Rechtsschutz für Nichtselbstständige ab 50, XXL-Baustein	
Klausel zu den §§ 25 und 26 Single-Rechtsschutz	

ÜBERSICHT**SEITE****SONDERBEDINGUNGEN ZU DEN ARB NRV 2013 PLUS:****STRAF-RECHTSSCHUTZ FÜR UNTERNEHMEN UND UNTERNEHMENSLEITER****33**

Versicherte Risiken	§ 1	
Versicherte	§ 2	
Voraussetzung für den Anspruch auf Rechtsschutz (Versicherungsfall)	§ 3	
Versicherte Kosten	§ 4	34
Ausschlüsse	§ 5	
Geltungsbereich	§ 6	
Betriebscharakter	§ 7	
Versicherungssumme	§ 8	
Allgemeine Bestimmungen	§ 9	

HINWEISE UND INFORMATIONEN NACH § 10 VAG**35**

Fälligkeit/Verzug		
Leistungsfreiheit bei Verzug mit erstem Beitrag		
Rücktrittsrecht bei Verzug mit erstem Beitrag		
Leistungsfreiheit bei Verzug mit Folgebeitrag		
Verzug bei Einzugsermächtigung		
Mehrzahl von Verträgen		
Vorvertragliche Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers		
Änderung der Adresse oder des Namens		
Widerrufsrecht		36

1. INHALT DER VERSICHERUNG

§ 1 Aufgaben der Rechtsschutzversicherung

Der Versicherer erbringt die für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers oder des Versicherten erforderlichen Leistungen im vereinbarten Umfang (Rechtsschutz).

§ 2 Leistungsarten

Der Umfang des Versicherungsschutzes kann in den Formen der §§ 21 ff vereinbart werden:

- a) Schadenersatz-Rechtsschutz
für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen, soweit diese nicht auch auf einer Vertragsverletzung oder einer Verletzung eines dinglichen Rechtes an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen beruhen;
- b) Arbeits-Rechtsschutz
für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Arbeitsverhältnissen sowie aus öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen hinsichtlich dienst- und versorgungsrechtlicher Ansprüche;
- c) Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz
für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Miet- und Pachtverhältnissen, sonstigen Nutzungsverhältnissen und dinglichen Rechten, die Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile zum Gegenstand haben;
- d) Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht
für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus privatrechtlichen Schuldverhältnissen und dinglichen Rechten, soweit der Versicherungsschutz nicht in den Leistungsarten a), b) oder c) enthalten ist;
- e) Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten
für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in steuer- und abgabenrechtlichen Angelegenheiten vor deutschen Finanz- und Verwaltungsgerichten;
- f) Sozialgerichts-Rechtsschutz
 - aa) für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen vor deutschen Sozialgerichten in ursächlichem Zusammenhang mit den Folgen eines Verkehrsunfalls (Sozialgerichts-Rechtsschutz in Verkehrssachen),
 - bb) in nicht verkehrsrechtlichen Angelegenheiten für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen vor deutschen Sozialgerichten;
- g) Verwaltungs-Rechtsschutz
 - aa) für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in verkehrsrechtlichen Angelegenheiten vor Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten (Verwaltungs-Rechtsschutz in Verkehrssachen),
 - bb) in nicht verkehrsrechtlichen Angelegenheiten im privaten Bereich für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen vor deutschen Verwaltungsgerichten, soweit der Versicherungsschutz nicht in der Leistungsart c) enthalten ist;
- h) Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz
für die Verteidigung in Disziplinar- und Standesrechtsverfahren;
- i) Straf-Rechtsschutz
für die Verteidigung wegen des Vorwurfes
 - aa) eines verkehrsrechtlichen Vergehens. Wird rechtskräftig festgestellt, dass der Versicherungsnehmer das Vergehen vorsätzlich begangen hat, ist er verpflichtet, dem Versicherer die Kosten zu erstatten, die dieser für die Verteidigung wegen des Vorwurfes eines vorsätzlichen Verhaltens getragen hat,
 - bb) eines sonstigen Vergehens, dessen vorsätzliche wie auch fahrlässige Begehung strafbar ist, solange dem Versicherungsnehmer ein fahrlässiges Verhalten vorgeworfen wird. Wird dem Versicherungsnehmer dagegen vorgeworfen, ein solches Vergehen vorsätzlich begangen zu haben, besteht rückwirkend Versicherungsschutz, wenn nicht rechtskräftig festgestellt wird, dass er vorsätzlich gehandelt hat.
 Es besteht also kein Versicherungsschutz bei dem Vorwurf
 - eines Verbrechens in jedem Fall
 - eines Vergehens, das nur vorsätzlich begangen werden kann (z. B. Beleidigung, Diebstahl, Betrug, gefährliche Körperverletzung).
 Dabei kommt es weder auf die Berechtigung des Vorwurfes noch auf den Ausgang des Strafverfahrens an;
- j) Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz
für die Verteidigung wegen des Vorwurfes einer Ordnungswidrigkeit;
- k) Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts-, Betreuungs- und Erbrecht

für einen Rat oder eine Auskunft eines in Deutschland zugelassenen Rechtsanwaltes in familien-, lebenspartnerschafts-, betreuungs- und erbrechtlichen Angelegenheiten. Wird der Rechtsanwalt darüber hinaus tätig, werden insgesamt keine Kosten erstattet.

Der Beratungs-Rechtsschutz im Betreuungsrecht setzt voraus, dass die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen einer versicherten Person im Zusammenhang mit einer Betreuungsanordnung gemäß § 1896 BGB über den Versicherungsnehmer oder über eine mitversicherte Person steht;

- l) Rechtsschutz für Unternehmensleiter
 - aa) Vermögensschaden-Rechtsschutz
für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen der versicherten Personen, wenn diese aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen wegen des Ersatzes von Vermögensschäden in Anspruch genommen werden.
Vermögensschaden ist jeder Schaden, der weder Personenschaden (Tötung, Verletzung des Körpers oder Schädigung der Gesundheit von Menschen) noch Sachschaden (Beschädigung, Verderben, Vernichtung oder Abhandenkommen von Sachen) ist und sich auch nicht aus solchen Schäden herleitet. Als Sachen gelten insbesondere auch Geld und geldwerte Zeichen,
 - bb) Anstellungsvertrags-Rechtsschutz
für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus dem der versicherten Eigenschaft zugrunde liegenden Anstellungsverhältnis;
- m) Daten-Rechtsschutz
Daten-Rechtsschutz für Selbstständige, Firmen und Vereine für die gerichtliche Abwehr von Ansprüchen Betroffener nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung und Löschung und für die Verteidigung in Verfahren wegen des Vorwurfs einer Ordnungswidrigkeit oder Straftat gemäß §§ 43, 44 BDSG, beschränkt auf den beruflichen Bereich. Wird dem Versicherungsnehmer vorgeworfen, eine Straftat gemäß § 44 BDSG begangen zu haben, besteht kein Versicherungsschutz, wenn rechtskräftig festgestellt wird, dass er vorsätzlich gehandelt hat. In diesem Fall ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, dem Versicherer die erbrachten Leistungen zurückzuerstatten;
- n) Rechtsschutz für Opfer von Gewaltstraftaten
 - aa) für den Anschluss des Versicherungsnehmers an eine vor einem deutschen Strafgericht erhobene öffentliche Klage als Nebenkläger, wenn der Versicherungsnehmer durch eine rechtswidrige und vorsätzlich begangene Tat nach den in § 395 Abs. 1 Ziff. 1 bis 4 der Strafprozessordnung näher aufgeführten Strafbestimmungen verletzt oder betroffen ist,
 - bb) für die Tätigkeit eines Rechtsanwaltes nach deutschem Strafrecht als Verletzten- oder Zeugenbeistand für den Versicherungsnehmer gemäß § 406 g) Strafprozessordnung, wenn dieser durch eine der unter aa) fallenden Taten verletzt ist,
 - cc) für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen des Versicherungsnehmers in nichtvermögensrechtlichen Angelegenheiten im Rahmen des sogenannten Täter-Opfer-Ausgleichs vor einem deutschen Strafgericht im Zusammenhang mit einer unter aa) fallenden Tat,
 - dd) für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen des Versicherungsnehmers vor deutschen Gerichten und für das vorgeschaltete Widerspruchsverfahren wegen Ansprüchen nach dem Opferentschädigungsgesetz, soweit er durch eine unter aa) fallende Tat verletzt oder betroffen ist;
- o) Erweiterung im Straf- und Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz
 - aa) im privaten sowie im beruflichen Bereich als Nichtselbstständiger oder als ehrenamtlich Tätiger,
 - bb) im beruflichen Bereich,
und zwar für die Verteidigung wegen des Vorwurfes eines Vergehens, dessen vorsätzliche wie auch fahrlässige Begehung strafbar ist. Ist das Vergehen nur vorsätzlich begingbar, besteht Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer selbst betroffen ist oder der Rechtsschutzgewährung bei mitversicherten Personen zustimmt. Der Versicherungsschutz in aa) und bb) besteht so lange, wie keine rechtskräftige Verurteilung wegen Vorsatz erfolgt. Im Falle der rechtskräftigen Verurteilung wegen Vorsatz entfällt der Versicherungsschutz rückwirkend. Wird rechtskräftig festgestellt, dass der Versicherungsnehmer das Vergehen vorsätzlich begangen hat, ist er verpflichtet, dem Versicherer die Kosten zu erstatten, die dieser für die Verteidigung wegen des Vorwurfes eines vorsätzlichen Verhaltens getragen hat;

- cc) im beruflichen Bereich über den Versicherungsumfang nach bb) hinaus auch für
- die Verteidigung gegen den Vorwurf eines disziplinar- oder standesrechtlichen Verstoßes,
 - die Beistandsleistung durch einen Rechtsanwalt in Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren, wenn die versicherte Person als Zeuge vernommen wird und diese die Gefahr einer Selbstbelastung annehmen muss (Zeugenbeistand),
 - die Stellungnahme eines Rechtsanwaltes im Interesse eines nach §§ 24 oder 28 versicherten Unternehmens, für das der Versicherte tätig ist, wenn sich das Ermittlungsverfahren auf dieses Unternehmen bezieht und noch keine bestimmten Personen beschuldigt werden, der Versicherte aber mit einer Ausweitung des Verfahrens auf sich persönlich rechnen muss (Firmen-Stellungnahme),
 - die Beistandsleistung durch einen Rechtsanwalt für eine dritte Person, die als Zeuge in einem gegen den Versicherten eingeleiteten Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren vernommen wird und dabei die Gefahr einer Selbstbelastung annehmen muss (erweiterter Zeugenbeistand),
 - die Tätigkeit des Rechtsanwaltes im Verwaltungsrecht. Diese muss den Zweck haben, den Versicherten in eingeleiteten Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren zu unterstützen;
- p) Beratungs-Rechtsschutz für Vorsorgeverfügungen für einen Rat oder eine Auskunft durch einen vom Versicherer vermittelten Rechtsanwalt in Bezug auf eine Vorsorgevollmacht, Patientenverfügung oder ein Testament.
- Der Rat oder die Auskunft darf nicht mit einer anderen gebührenpflichtigen Tätigkeit des Rechtsanwaltes zusammenhängen. Wird der Rechtsanwalt darüber hinaus tätig, werden insgesamt keine Kosten erstattet.

§ 3 Ausgeschlossene Rechtsangelegenheiten

Versicherungsschutz besteht nicht für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen

- (1) in ursächlichem Zusammenhang mit
- a) Krieg, feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Streik, Aussperrung oder Erdbeben;
 - b) Nuklearschäden und genetischen Schäden. Dieser Ausschluss gilt nicht für Schäden aus medizinischer Behandlung;
 - c) Bergbauschäden und Beeinträchtigungen aufgrund von bergbaubedingten Immissionen (Einwirkungen wie z. B. Erschütterungen) an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen;
 - d) aa) dem Erwerb oder der Veräußerung eines Grundstückes, das bebaut werden soll,
 - bb) der Planung oder Errichtung eines Gebäudes, Gebäudeteiles, das sich im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers befindet oder das dieser zu erwerben oder in Besitz zu nehmen beabsichtigt. Gleiches gilt für die Planung oder Errichtung einer sonstigen baulichen Anlage,
 - cc) der genehmigungs-/anzeigepflichtigen baulichen Veränderung eines Grundstückes, Gebäudes, Gebäudeteiles, das sich im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers befindet oder das dieser zu erwerben oder in Besitz zu nehmen beabsichtigt. Gleiches gilt für die Planung oder Errichtung einer sonstigen baulichen Anlage,
 - dd) der Finanzierung eines der unter aa) bis cc) genannten Vorhaben;
- (2) a) zur Abwehr von Schadenersatzansprüchen, es sei denn, dass diese auf einer Vertragsverletzung beruhen;
- b) aus kollektivem Arbeits- oder Dienstrecht;
 - c) aus dem Recht der Handelsgesellschaften oder aus Anstellungsverhältnissen gesetzlicher Vertreter juristischer Personen;
 - d) in ursächlichem Zusammenhang mit Patent-, Urheber-, Marken-, Geschmacksmuster-, Gebrauchsmusterrechten oder sonstigen Rechten aus geistigem Eigentum;
 - e) aus dem Kartell- oder sonstigen Wettbewerbsrecht;
 - f) in ursächlichem Zusammenhang mit
 - aa) Spiel- oder Wettverträgen, Gewinnzusagen,
 - bb) dem Erwerb, der Veräußerung, der Verwaltung und der Finanzierung von Kapitalanlagen. Ausgenommen hiervon sind:
 - Güter zum eigenen Ge- oder Verbrauch,
 - Gebäude oder Gebäudeteile, soweit diese zu eigenen Wohnzwecken genutzt werden oder genutzt werden sollen,

- sowie Kapitalanlagen, bei denen der Anlagebetrag 15.000 € nicht überschreitet. Überschreitet der Anlagebetrag 15.000 €, besteht auch nicht anteilig Rechtsschutz;
- g) aus dem Bereich des Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrechtes, soweit nicht Rechtsschutz gemäß § 2 k) besteht;
 - h) aus dem Rechtsschutzversicherungsvertrag gegen den Versicherer oder das für diesen tätige Schadenabwicklungsunternehmen;
 - i) wegen der steuerlichen Bewertung von Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen sowie wegen Erschließungs- und sonstiger Anliegerabgaben, es sei denn, dass es sich um laufend erhobene Gebühren für die Grundstücksversorgung handelt;
 - j) soweit sich die Verteidigung nach § 2 o) gegen den Vorwurf der Verletzung einer verkehrsrechtlichen Vorschrift des Straf- oder Ordnungswidrigkeitenrechtes als Fahrer, Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter und Leasingnehmer eines Motorfahrzeuges richtet;
 - k) soweit der nach § 2 l) aa) abzuwehrende Haftpflichtanspruch aufgrund eines Vertrages oder einer besonderen Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgeht;
 - l) soweit sich der nach § 2 l) aa) abzuwehrende Haftpflichtanspruch aus einem wesentlichen Abweichen von Gesetz, Vorschrift oder Anweisung oder aus einer sonstigen wesentlichen Pflichtverletzung ergibt;
 - m) im Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Veräußerung von Teilnutzungsrechten (Time-Sharing) an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen;
- (3) a) in Verfahren vor Verfassungsgerichten;
- b) in Verfahren vor internationalen oder supranationalen Gerichtshöfen, soweit es sich nicht um die Wahrnehmung rechtlicher Interessen von Bediensteten internationaler oder supranationaler Organisationen aus Arbeitsverhältnissen oder öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen handelt;
 - c) in ursächlichem Zusammenhang mit einem Insolvenzverfahren, das über das Vermögen des Versicherungsnehmers eröffnet wurde oder eröffnet werden soll;
 - d) in Enteignungs-, Planfeststellungs-, Flurbereinigungs- sowie im Baugesetzbuch geregelten Angelegenheiten;
 - e) in Ordnungswidrigkeiten- und Verwaltungsverfahren wegen eines Halte- oder Parkverstoßes;
 - f) in ursächlichem Zusammenhang mit
 - Angelegenheiten aus dem Asyl-, Ausländer- und Staatsangehörigkeitsrecht,
 - Regelungen zur Sozialhilfe, zur Grundsicherung für Arbeitsuchende (z. B. sogenanntes „Hartz IV“) und zum Wohngeld;
 - g) in ursächlichem Zusammenhang mit Streitigkeiten über die Vergabe von Studienplätzen;
 - h) in Verwaltungsverfahren, die dem Schutz der Umwelt (vor allem von Boden, Luft und Wasser) dienen, insbesondere Streitigkeiten aufgrund von Immissionsschutzgesetzen;
 - i) in ursächlichem Zusammenhang mit staatlichen Subventionen, Finanz- oder Beihilfen;
 - j) in ursächlichem Zusammenhang mit der Vergabe von Kindertagesstätten- und Kindertagespflegeplätzen;
- (4) a) mehrerer Versicherungsnehmer desselben Rechtsschutzversicherungsvertrages untereinander, mitversicherter Personen untereinander und mitversicherter Personen gegen den Versicherungsnehmer;
- b) sonstiger Lebenspartner (nicht eheliche und nicht eingetragene Lebenspartner gleich welchen Geschlechts) untereinander in ursächlichem Zusammenhang mit der Partnerschaft, auch nach deren Beendigung;
 - c) aus Ansprüchen oder Verbindlichkeiten, die nach Eintritt des Versicherungsfalles auf den Versicherungsnehmer übertragen worden oder übergegangen sind;
 - d) aus vom Versicherungsnehmer in eigenem Namen geltend gemachten Ansprüchen anderer Personen oder aus einer Haftung für Verbindlichkeiten anderer Personen;
- (5) soweit in den Fällen des § 2 a) bis h), k) und l) aa) und bb) der Versicherungsfall vorsätzlich und rechtswidrig herbeigeführt wurde. Stellt sich ein solcher Zusammenhang im Nachhinein heraus, ist der Versicherungsnehmer zur Rückzahlung der Leistungen verpflichtet, die der Versicherer für ihn erbracht hat;
- (6) soweit die folgenden, auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren, Maßnahmen entgegenstehen:

- Wirtschaftssanktionen,
- Handelssanktionen,
- Finanzsanktionen oder
- Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland.

Die übrigen Bestimmungen des Vertrages sind davon nicht betroffen. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika in Hinblick auf den Iran erlassen werden. Dem dürfen allerdings nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.

§ 3 a Ablehnung des Rechtsschutzes wegen mangelnder Erfolgsaussichten oder wegen Mutwilligkeit – Stichentscheid –

- (1) Der Versicherer kann den Rechtsschutz ablehnen, wenn seiner Auffassung nach
 - a) in einem der Fälle des § 2 a) bis g) und 2 l) die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat oder
 - b) die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen mutwillig ist. Mutwilligkeit liegt dann vor, wenn der durch die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen voraussichtlich entstehende Kostenaufwand unter Berücksichtigung der berechtigten Belange der Versichertengemeinschaft in einem groben Missverhältnis zum angestrebten Erfolg steht.

Die Ablehnung ist dem Versicherungsnehmer in diesen Fällen unverzüglich unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

- (2) Hat der Versicherer seine Leistungspflicht gemäß Absatz 1 verneint und stimmt der Versicherungsnehmer der Auffassung des Versicherers nicht zu, kann er den für ihn tätigen oder noch zu beauftragenden Rechtsanwalt auf Kosten des Versicherers veranlassen, diesem gegenüber eine begründete Stellungnahme abzugeben, ob die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Erfolg steht und hinreichende Aussicht auf Erfolg verspricht. Die Entscheidung (Stichentscheid) ist für beide Teile bindend, es sei denn, dass sie offenbar von der wirklichen Sach- und Rechtslage erheblich abweicht.
- (3) Der Versicherer kann dem Versicherungsnehmer eine Frist von mindestens einem Monat setzen, binnen der der Versicherungsnehmer den Rechtsanwalt vollständig und wahrheitsgemäß über die Sachlage zu unterrichten und die Beweismittel anzugeben hat, damit dieser die Stellungnahme gemäß Absatz 2 abgeben kann. Kommt der Versicherungsnehmer dieser Verpflichtung nicht innerhalb der vom Versicherer gesetzten Frist nach, entfällt der Versicherungsschutz. Der Versicherer ist verpflichtet, den Versicherungsnehmer ausdrücklich auf die mit dem Fristablauf verbundene Rechtsfolge hinzuweisen.

§ 4 Voraussetzungen für den Anspruch auf Rechtsschutz

- (1) Anspruch auf Rechtsschutz besteht nach Eintritt eines Versicherungsfalles
 - a) im Schadenersatz-Rechtsschutz gemäß § 2 a) von dem Schadenereignis an, das dem Anspruch zugrunde liegt;
 - b) im Beratungs-Rechtsschutz für Familien-, Lebenspartnerschafts-, Betreuungs- und Erbrecht gemäß § 2 k) von dem Ereignis an, das die Änderung der Rechtslage des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person zur Folge hat;
 - c) in allen anderen Fällen mit Ausnahme von d), e) und f) von dem Zeitpunkt an, in dem der Versicherungsnehmer oder ein anderer einen Verstoß gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften begangen hat oder begangen haben soll;
 - d) in der Erweiterung im Straf- und Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz nach § 2 o), wenn ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren oder ordnungswidrigkeitenrechtliches Vorverfahren bzw. ein Disziplinar- oder Ständesrechtsverfahren eingeleitet wurde;
 - e) für den Zeugenbeistand nach § 2 o) cc) mit dem Zeitpunkt der mündlichen oder schriftlichen Aufforderung an den Versicherten zur Zeugenaussage;
 - f) im Beratungs-Rechtsschutz für Vorsorgeverfügungen gemäß § 2 p) von dem Zeitpunkt an, in dem das Beratungsbedürfnis aufgrund konkreter Lebensumstände erstmals entstanden ist.

Die Voraussetzungen nach a) bis f) müssen nach Beginn des Versicherungsschutzes gemäß § 7 und vor dessen Beendigung eingetreten sein.

Für die Leistungsarten nach § 2 b) bis g) und § 2 l) bb) besteht Versicherungsschutz jedoch erst nach Ablauf von zwei Monaten

nach Versicherungsbeginn (Wartezeit). Für den Versicherungsschutz nach § 2 d) gilt dies nur, soweit es sich nicht um die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aufgrund eines Kauf- oder Leasingvertrages über ein fabrikneues Kraftfahrzeug handelt.

- (2) Erstreckt sich der Versicherungsfall über einen Zeitraum, ist dessen Beginn maßgeblich. Sind mehrere Versicherungsfälle eingetreten, ist der erste entscheidend. Wenn dieser erste Versicherungsfall vor Vertragsbeginn eingetreten ist, besteht kein Anspruch auf Versicherungsschutz.
- (3) Es besteht kein Rechtsschutz, wenn
 - a) eine Willenserklärung oder Rechtshandlung, die vor Beginn des Versicherungsschutzes vorgenommen wurde, den Verstoß nach Abs. 1 Satz 1 c) ausgelöst hat;
 - b) der Anspruch auf Rechtsschutz erstmals später als drei Jahre nach Beendigung des Versicherungsschutzes für den betroffenen Gegenstand der Versicherung geltend gemacht wird.
- (4) Im Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten § 2 e) besteht kein Rechtsschutz, wenn die tatsächlichen oder behaupteten Voraussetzungen für die der Angelegenheit zugrunde liegende Steuer- oder Abgabefestsetzung vor dem im Versicherungsschein bezeichneten Versicherungsbeginn eingetreten sind oder eingetreten sein sollen.
- (5) Im Vermögensschaden-Rechtsschutz § 2 l) aa) kann vereinbart werden, dass für vor Vertragsabschluss eingetretene, aber noch nicht bekannte Versicherungsfälle Versicherungsschutz besteht.

§ 4 a Versichererwechsel

- (1) Sofern im Versicherungsschein nichts anderes vereinbart ist, besteht in Abweichung von § 4 Anspruch auf Rechtsschutz, wenn
 - a) eine Willenserklärung oder Rechtshandlung, die vor Beginn des Versicherungsschutzes vorgenommen wurde, in die Vertragslaufzeit eines Vorversicherers fällt und der Verstoß gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 c) erst während der Vertragslaufzeit des Versicherungsvertrages eintritt; allerdings nur dann, wenn bezüglich des betroffenen Risikos lückenloser Versicherungsschutz besteht und der Versicherungsvertrag beim Vorversicherer nicht durch diesen gekündigt wurde;
 - b) der Versicherungsfall in die Vertragslaufzeit eines Vorversicherers fällt und der Anspruch auf Rechtsschutz später als drei Jahre nach Ende der Vertragslaufzeit eines Vorversicherers gegenüber dem Versicherer geltend gemacht wird; allerdings nur dann, wenn der Versicherungsnehmer die unverzügliche Meldung beim Vorversicherer nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig versäumt hat, bezüglich des betroffenen Risikos lückenloser Versicherungsschutz besteht und der Versicherungsvertrag beim Vorversicherer nicht durch diesen gekündigt wurde;
 - c) im Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten gemäß § 2 e) die tatsächlichen oder behaupteten Voraussetzungen für die der Angelegenheit zugrunde liegende Steuer- oder Abgabefestsetzung während der Laufzeit eines Vorversicherers eingetreten sind oder eingetreten sein sollen und der Verstoß gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 c) erst während der Laufzeit des Versicherungsvertrages eintritt; allerdings nur dann, wenn bezüglich des betroffenen Risikos lückenloser Versicherungsschutz besteht und der Versicherungsvertrag beim Vorversicherer nicht durch diesen gekündigt wurde.
- (2) Rechtsschutz wird in dem Umfang gewährt, der zum Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles bestanden hat, höchstens jedoch im Umfang des Vertrages des Versicherers.

§ 5 Leistungsumfang

- (1) Der Versicherer erbringt und vermittelt Dienstleistungen zur rechtlichen Interessenwahrnehmung und trägt
 - a) bei Eintritt des Versicherungsfalles in der Bundesrepublik Deutschland die Vergütung eines für den Versicherungsnehmer tätigen Rechtsanwaltes bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines am Ort des zuständigen Gerichtes ansässigen Rechtsanwaltes. Wohnt der Versicherungsnehmer mehr als 100 km Luftlinie vom zuständigen Gericht entfernt und erfolgt eine gerichtliche Wahrnehmung seiner Interessen, trägt der Versicherer bei den Leistungsarten gemäß § 2 a) bis g) und § 2 l) in der I. Instanz weitere Kosten für einen im Landgerichtsbezirk des Versicherungsnehmers ansässigen Rechtsanwalt bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines Rechtsanwaltes, der lediglich den Verkehr mit dem Prozessbevollmächtigten führt. Der Versicherer trägt in den Fällen, in denen das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz für die

Erteilung eines mündlichen oder schriftlichen Rates oder einer Auskunft (Beratung), die nicht mit einer anderen gebührenpflichtigen Tätigkeit zusammenhängt, und für die Ausarbeitung eines Gutachtens keine der Höhe nach bestimmte Gebühr festsetzt, je Versicherungsfall folgende Gebühren:

- aa) in Angelegenheiten, in denen bei der anwaltlichen Vertretung die Gebühren nach dem Gegenstandswert berechnet werden, die angemessene Vergütung bis zur Höhe einer 1,0-Gebühr, höchstens jedoch 250 € – für eine Erstberatung jedoch höchstens 190 €.
- bb) in allen anderen Fällen die angemessene Vergütung, höchstens jedoch 250 € – für eine Erstberatung jedoch höchstens 190 €;
- b) bei Eintritt eines Versicherungsfalles im Ausland die Vergütung eines für den Versicherungsnehmer tätigen am Ort des zuständigen Gerichtes ansässigen ausländischen oder eines in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Rechtsanwaltes. Im Falle der Beauftragung eines ausländischen Rechtsanwaltes durch den Versicherungsnehmer trägt der Versicherer die gesetzliche Vergütung, in Ermangelung einer solchen die übliche Vergütung eines am Ort des zuständigen Gerichtes ansässigen ausländischen Rechtsanwaltes. Im Falle der Beauftragung eines in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Rechtsanwaltes trägt der Versicherer die Vergütung bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung, die entstanden wäre, wenn das Gericht, an dessen Ort der Rechtsanwalt ansässig ist, zuständig wäre. Wohnt der Versicherungsnehmer mehr als 100 km Luftlinie vom zuständigen Gericht entfernt und ist ein ausländischer Rechtsanwalt für den Versicherungsnehmer tätig, trägt der Versicherer in der I. Instanz weitere Kosten für einen im Landgerichtsbezirk des Versicherungsnehmers ansässigen Rechtsanwalt bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines Rechtsanwaltes, der lediglich den Verkehr mit dem ausländischen Rechtsanwalt führt. Ist der Versicherungsfall durch einen Kraftfahrzeugunfall im europäischen Ausland eingetreten und zunächst eine Regulierung vor dem Regulierungsbeauftragten bzw. vor der Einigungsstelle in der Bundesrepublik Deutschland ergebnislos geblieben, sodass eine Rechtsverfolgung im Ausland notwendig wird, trägt der Versicherer im Rahmen der gesetzlichen Gebühren die Kosten eines inländischen Rechtsanwaltes bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines Rechtsanwaltes, der lediglich den Verkehr mit dem ausländischen Rechtsanwalt führt;
- c) die Gerichtskosten einschließlich der Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die vom Gericht herangezogen werden, sowie die Kosten des Gerichtsvollziehers. Kosten für vom Gericht herangezogene Sachverständige werden aber nur bis zu einem Betrag von höchstens 155.000 € je Versicherungsfall übernommen;
- d) die Gebühren eines Schieds- oder Schlichtungsverfahrens bis zur Höhe der Gebühren, die im Falle der Anrufung eines zuständigen staatlichen Gerichtes erster Instanz entstehen; die Kosten für das außergerichtliche Mediationsverfahren richten sich hingegen ausschließlich nach § 5 a);
- e) die Kosten in Verfahren vor Verwaltungsbehörden einschließlich der Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die von der Verwaltungsbehörde herangezogen werden, sowie die Kosten der Vollstreckung im Verwaltungswege;
- f) die übliche Vergütung – jedoch begrenzt auf höchstens 155.000 €;
 - aa) eines öffentlich bestellten technischen Sachverständigen oder einer rechtsfähigen technischen Sachverständigenorganisation in Fällen der
 - Verteidigung in verkehrsrechtlichen Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren;
 - Wahrnehmung der rechtlichen Interessen aus Kauf- und Reparaturverträgen von Motorfahrzeugen zu Lande sowie Anhängern;
 - bb) eines im Ausland ansässigen Sachverständigen in Fällen der Geltendmachung von Ersatzansprüchen wegen der im Ausland eingetretenen Beschädigung eines Motorfahrzeuges zu Lande sowie eines Anhängers;
- g) die Kosten der Reisen des Versicherungsnehmers zu einem ausländischen Gericht, wenn sein Erscheinen als Beschuldigter oder

Partei vorgeschrieben und zur Vermeidung von Rechtsnachteilen erforderlich ist.

Die Kosten werden bis zur Höhe der für Geschäftsreisen von deutschen Rechtsanwälten geltenden Sätze übernommen;

- h) die dem Gegner durch die Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen entstandenen Kosten, soweit der Versicherungsnehmer zu deren Erstattung aufgrund gerichtlicher Festsetzung verpflichtet ist;
- i) in der Erweiterung im Straf- und Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz nach § 2 o) cc) die gesetzliche Vergütung des für den gegnerischen Nebenkläger tätigen Rechtsanwaltes, soweit der Versicherte durch deren Übernahme eine Einstellung des gegen ihn anhängigen Strafverfahrens erreicht hat, obwohl ein hinreichender Tatverdacht fortbestand;
- j) abweichend von § 5 Abs. 1 a) und b) bei der außergerichtlichen Interessenwahrnehmung im Rechtsschutz für Unternehmensleiter nach § 2 l) und bei der Verteidigung im Strafverfahren in der Erweiterung im Straf- und Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz nach § 2 o) die angemessene Vergütung in entsprechender Anwendung von § 4 des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) sowie die üblichen Auslagen eines Rechtsanwaltes.
- (2) a) Der Versicherungsnehmer kann die Übernahme der vom Versicherer zu tragenden Kosten verlangen, sobald er nachweist, dass er zu deren Zahlung verpflichtet ist oder diese Verpflichtung bereits erfüllt hat.
- b) Vom Versicherungsnehmer in fremder Währung aufgewandte Kosten werden diesem in Euro zum Wechselkurs des Tages erstattet, an dem diese Kosten vom Versicherungsnehmer gezahlt wurden.
- (3) Der Versicherer trägt nicht
 - a) Kosten, die der Versicherte abgesehen von den Fällen der Vergütung für den gegnerischen Nebenkläger gemäß Abs. 1 i) ohne Rechtspflicht übernommen hat;
 - b) Kosten, die im Zusammenhang mit einer gütlichen Einigung entstanden sind und die nicht dem Verhältnis des vom Versicherungsnehmer angestrebten Ergebnisses zum erzielten Ergebnis entsprechen, es sei denn, dass eine hiervon abweichende Kostenverteilung gesetzlich vorgeschrieben ist. Dies bezieht sich auf die gesamten Kosten der Streitigkeit;
 - c) die im Versicherungsschein vereinbarte Selbstbeteiligung je Versicherungsfall nach § 4;
 - aa) dies gilt nicht, wenn die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen im Wege der außergerichtlichen Mediation nach § 5 a) erledigt wurde;
 - bb) dies gilt ebenfalls nicht, wenn die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen im Wege der außergerichtlichen Mediation nicht erledigt werden konnte und der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der Kostendeckungsanfrage in dem davorliegenden versicherten Zeitraum von drei Jahren keine Kostendeckungsanfrage beim Versicherer getätigt hat. Versicherte Zeiträume bei anderen Rechtsschutzversicherern werden hierbei nicht angerechnet;
 - d) Kosten, die aufgrund der vierten oder jeder weiteren Zwangsvollstreckungsmaßnahme entstehen. Maßnahmen aufgrund einer Insolvenz stehen Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gleich;
 - e) Kosten aufgrund von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, die später als fünf Jahre nach Rechtskraft des Vollstreckungstitels oder nach Beendigung des Insolvenzverfahrens eingeleitet werden;
 - f) Kosten für Strafvollstreckungsverfahren jeder Art nach Rechtskraft einer Geldstrafe oder -buße unter 250 €;
 - g) Kosten, zu deren Übernahme ein anderer verpflichtet wäre, wenn der Rechtsschutzversicherungsvertrag nicht bestünde, oder zu deren Übernahme ein Dritter aufgrund anderer als unterhaltsrechtlicher Vorschriften verpflichtet ist, soweit keine Erstattungsansprüche auf den Versicherer übergegangen sind oder der Versicherungsnehmer nicht nachweist, dass er den Dritten vergeblich schriftlich zur Zahlung aufgefordert hat;
 - h) die Kosten im Rechtsschutz für Unternehmensleiter nach § 2 l) bei einer negativen Feststellungsklage, einem Streitbeitritt oder einer Streitverkündung des Versicherten, es sei denn, dass der Versicherer sich zu deren Übernahme schriftlich bereit erklärt hat;
 - i) die Rechtsanwaltskosten im Rechtsschutz für Unternehmensleiter nach § 2 l) und in der Erweiterung im Straf- und Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz nach § 2 o), die keine konkrete Anwaltsleistung

- abgelten. Das betrifft insbesondere die pauschale Vergütung für die bloße Mandatsübernahme oder die Bereitschaft des Betreibers der Angelegenheit (sogenannte Antrittsgelder);
- j) Kosten, soweit diese aufgrund einer einverständlichen Regelung über unstrittige oder nicht versicherte Ansprüche entstanden sind.
- (4) Der Versicherer zahlt in jedem Versicherungsfall höchstens die vereinbarte Versicherungssumme. Zahlungen für den Versicherungsnehmer und mitversicherte Personen aufgrund desselben Versicherungsfalles werden hierbei zusammengerechnet. Dies gilt auch für Zahlungen aufgrund mehrerer Versicherungsfälle, die zeitlich und ursächlich zusammenhängen.
- Die Höchstleistung des Versicherers für alle in einem Kalenderjahr eintretenden Versicherungsfälle kann im Versicherungsvertrag auf die Versicherungssumme oder deren Vielfaches begrenzt werden.
- (5) Der Versicherer sorgt für
- a) die Übersetzung der für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers im Ausland notwendigen schriftlichen Unterlagen und trägt die dabei anfallenden Kosten;
 - b) die Zahlung eines zinslosen Darlehens bis zu einem Betrag in Höhe von 300.000 € für eine Kautions, die gestellt werden muss, um den Versicherungsnehmer einstweilen von Strafverfolgungsmaßnahmen zu verschonen.
- (6) Alle Bestimmungen, die den Rechtsanwalt betreffen, gelten entsprechend
- a) in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und im Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts-, Betreuung- und Erbrecht gemäß § 2 k) für Notare;
 - b) im Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten nach § 2 e) für Angehörige der steuerberatenden Berufe;
 - c) bei Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Ausland für dort ansässige rechts- und sachkundige Bevollmächtigte.

§ 5 a Einbeziehung des außergerichtlichen Mediationsverfahrens

- (1) Mediation ist ein Verfahren zur freiwilligen, außergerichtlichen Streitbeilegung, bei dem die Parteien mithilfe der Moderation eines neutralen Dritten, des Mediators, eine eigenverantwortliche Problemlösung erarbeiten. Der Versicherer vermittelt dem Versicherungsnehmer einen Mediator zur Durchführung des Mediationsverfahrens in Deutschland und trägt dessen Kosten im Rahmen von Absatz 3.
- (2) Der Rechtsschutz für Mediation erstreckt sich auf alle versicherten Leistungsarten.
- (3) Der Versicherer trägt den auf den Versicherungsnehmer entfallenden Anteil an den Kosten des vom Versicherer vermittelten Mediators bis zu 2.000 € je Mediation, für alle in einem Kalenderjahr eingeleiteten Mediationen jedoch insgesamt nicht mehr als 4.000 €. Sind am Mediationsverfahren auch nicht versicherte Personen beteiligt, übernimmt der Versicherer die Kosten anteilig im Verhältnis versicherter zu nicht versicherten Personen.
- (4) Für die Tätigkeit des Mediators ist der Versicherer nicht verantwortlich. Soweit vorstehend nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, gelten die Bestimmungen der §§ 1, 3, 4, 7 bis 17 und 20.

§ 5 b Leistungs-Update-Garantie

Besteht für den Versicherungsnehmer eine Rechtsschutzform im Sinne des Bedingungswerkes und bietet der Versicherer für Neukunden in einem nachfolgenden Tarif neue Allgemeine Rechtsschutzbedingungen (ARB) mit abweichenden Regelungen zum im Vertrag versicherten Leistungsumfang an, so gelten die neuen ARB mit Datum ihrer Einführung auf dem Markt auch für diesen Vertrag.

Vorausgesetzt ist, dass sich der Tarifbeitrag – außer durch eine Beitragsanpassung gemäß § 10 – für die vergleichbaren Leistungen gegenüber dem zu diesem Vertrag geltenden Tarif nicht erhöht und der Leistungsumfang nach neuen Allgemeinen Rechtsschutzbedingungen (ARB) im Vergleich zum Leistungsumfang nach dem zum Vertrag geltenden ARB ausschließlich Vorteile für den Versicherungsnehmer mit sich bringt.

§ 6 Örtlicher Geltungsbereich

- (1) Rechtsschutz besteht, soweit die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in Europa, den Anliegerstaaten des Mittelmeeres, auf den Kanarischen Inseln, den Azoren oder auf Madeira erfolgt und ein Gericht oder eine Behörde in diesem Bereich gesetzlich zuständig wäre, wenn ein gerichtliches oder behördliches Verfahren eingeleitet werden würde.

- (2) Weltweit besteht Versicherungsschutz für den Verkehrsbereich und für den privaten Bereich, mit Ausnahme für den Staat, dessen Staatsangehörigkeit die versicherte Person besitzt oder in dem sie einen Wohnsitz hat, im Rahmen der §§ 21, 22, 23, 25, 26, 27 und 28. Im Rechtsschutz für Unternehmensleiter nach § 2 l) sowie in der Erweiterung im Straf- und Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz gemäß § 2 o) gilt der örtliche Geltungsbereich nach Absatz 1. Ausgeschlossen ist der Versicherungsschutz für die Interessenwahrnehmung im Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Veräußerung von dinglichen Rechten an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen sowie in ursächlichem Zusammenhang mit Grundstücken und Immobilien.
- In Abänderung von § 5 Abs. 1 b) trägt der Versicherer bei Eintritt eines Versicherungsfalles die Kosten bis zur 2-fachen Höhe der gesetzlichen Gebühren eines Rechtsanwaltes in der Bundesrepublik Deutschland.
- (3) Der Rechtsschutz nach Absatz 1 und 2 bezieht sich auf alle Leistungsarten, soweit diese nicht nach § 2 auf Deutschland beschränkt sind.

2. VERSICHERUNGSVERHÄLTNIS

§ 7 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag unverzüglich nach Fälligkeit im Sinne von § 9 B (1) Satz 1 zahlt. Eine vereinbarte Wartezeit bleibt unberührt.

§ 8 Vertragsdauer

- (1) Vertragsdauer
Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein angegebene Zeit abgeschlossen.
- (2) Stillschweigende Verlängerung
Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag jeweils um ein Jahr, wenn nicht dem Vertragspartner spätestens drei Monate vor dem Ablauf der jeweiligen Vertragsdauer eine Kündigung zugegangen ist.
- (3) Vertragsbeendigung
Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.
Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren kann der Versicherungsnehmer den Vertrag zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauffolgenden Jahres kündigen; die Kündigung muss dem Vertragspartner spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres zugegangen sein.

§ 8 a Versicherungsjahr

Das Versicherungsjahr erstreckt sich über einen Zeitraum von zwölf Monaten. Besteht die vereinbarte Vertragsdauer jedoch nicht aus ganzen Jahren, wird das erste Versicherungsjahr entsprechend verkürzt. Die folgenden Versicherungsjahre bis zum vereinbarten Vertragsablauf sind jeweils ganze Jahre.

§ 9 Beitrag

A. Beitrag und Versicherungsteuer

- (1) Die Beiträge können je nach Vereinbarung in Monats-, Vierteljahres-, Halbjahres- oder Jahresbeiträgen entrichtet werden. Die Versicherungsperiode umfasst bei Monatsbeiträgen einen Monat, bei Vierteljahresbeiträgen ein Vierteljahr, bei Halbjahresbeiträgen ein Halbjahr und bei Jahresbeiträgen ein Jahr.
- (2) Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Versicherungsteuer, die der Versicherungsnehmer in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten hat.

B. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/erster oder einmaliger Beitrag

- (1) Fälligkeit der Zahlung:
Der erste Beitrag wird unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins fällig.
- (2) Späterer Beginn des Versicherungsschutzes:
Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz

erst ab diesem Zeitpunkt, sofern der Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht wurde.

Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

(3) Rücktritt:

Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten Beitrag nicht rechtzeitig, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Der Versicherer kann nicht zurücktreten, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

C. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/Folgebeitrag

(1) Fälligkeit der Zahlung:

Die Folgebeiträge werden zu dem jeweils vereinbarten Zeitpunkt fällig.

(2) Verzug:

Wird der Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass er die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat.

(3) Zahlungsaufforderung:

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wochen betragen muss. Die Bestimmung ist nur wirksam, wenn sie die rückständigen Beträge des Beitrags, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und die Rechtsfolgen angibt, die nach den Absätzen 4 und 5 mit dem Fristablauf verbunden sind.

(4) Kein Versicherungsschutz:

Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn er mit der Zahlungsaufforderung nach Absatz 3 darauf hingewiesen wurde.

(5) Kündigung:

Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, kann der Versicherer den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn er den Versicherungsnehmer mit der Zahlungsaufforderung nach Absatz 3 darauf hingewiesen hat.

Hat der Versicherer gekündigt und zahlt der Versicherungsnehmer danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Vertrag fort.

Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Zugang der Kündigung und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

D. Rechtzeitigkeit der Zahlung bei Lastschriftermächtigung

(1) Rechtzeitige Zahlung:

Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem Fälligkeitstag eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht.

Konnte der fällige Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt.

(2) Beendigung des Lastschriftverfahrens:

Kann der fällige Beitrag nicht eingezogen werden, weil der Versicherungsnehmer die Einzugsermächtigung widerrufen hat, oder hat der Versicherungsnehmer aus anderen Gründen zu vertreten, dass der Beitrag nicht eingezogen werden kann, ist der Versicherer berechtigt, künftig Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen. Der Versicherungsnehmer ist zur Übermittlung des Beitrages erst verpflichtet, wenn er vom Versicherer hierzu in Textform aufgefordert worden ist.

E. Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages hat der Versicherer, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, nur Anspruch auf den Teil des Beitrages, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.

§ 10 Beitragsanpassung

(1) Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt bis zum 1. Juli eines jeden Jahres, um welchen Vomhundertsatz sich für die Rechtsschutzversicherung das Produkt von Schadenhäufigkeit und Durchschnitt der Schadenzahlungen einer genügend großen Zahl der die Rechtsschutzversicherung betreibenden Versicherer im vergangenen Kalenderjahr erhöht oder vermindert hat.

Als Schadenhäufigkeit eines Kalenderjahres gilt die Anzahl der in diesem Jahr gemeldeten Versicherungsfälle, geteilt durch die Anzahl der im Jahresmittel versicherten Risiken. Als Durchschnitt der Schadenzahlungen eines Kalenderjahres gilt die Summe der Zahlungen, die für alle in diesem Jahr erledigten Versicherungsfälle insgesamt geleistet wurden, geteilt durch die Anzahl dieser Versicherungsfälle. Veränderungen der Schadenhäufigkeit und des Durchschnittes der Schadenzahlungen, die aus Leistungsverbesserungen herrühren, werden bei den Feststellungen des Treuhänders nur bei denjenigen Verträgen berücksichtigt, in denen sie in beiden Vergleichsjahren bereits enthalten sind.

(2) Die Ermittlung des Treuhänders erfolgt für Versicherungsverträge gemäß den §§ 21 und 22,

gemäß den §§ 23, 24, 25 und 29,

gemäß den §§ 26 und 27,

gemäß § 28

nebst den zusätzlich vereinbarten Klauseln gesondert, und zwar jeweils unterschieden nach Verträgen mit und ohne Selbstbeteiligung.

(3) Ergeben die Ermittlungen des Treuhänders einen Vomhundertsatz unter 5, unterbleibt eine Beitragsänderung. Der Vomhundertsatz ist jedoch in den folgenden Kalenderjahren mitzuberechnen.

Ergeben die Ermittlungen des Treuhänders einen höheren Vomhundertsatz, ist dieser, wenn er nicht durch 2,5 teilbar ist, auf die nächstniedrige durch 2,5 teilbare Zahl abzurunden.

Im Falle einer Erhöhung ist der Versicherer berechtigt, im Falle einer Verminderung verpflichtet, den Folgebeitrag um den abgerundeten Vomhundertsatz zu verändern. Der erhöhte Beitrag darf den zum Zeitpunkt der Erhöhung geltenden Tarifbeitrag nicht übersteigen.

(4) Hat sich der entsprechend Ziffer 1 nach den unternehmenseigenen Zahlen des Versicherers zu ermittelnde Vomhundertsatz in den letzten drei Kalenderjahren, in denen eine Beitragsanpassung möglich war, geringer erhöht, als er vom Treuhänder für diese Jahre festgestellt wurde, so darf der Versicherer den Folgebeitrag in der jeweiligen Anpassungsgruppe gemäß Ziffer 2 nur um den im letzten Kalenderjahr nach seinen Zahlen ermittelten Vomhundertsatz erhöhen. Diese Erhöhung darf diejenige nicht übersteigen, die sich nach Ziffer 3 ergibt.

(5) Die Beitragsanpassung gilt für alle Folgebeiträge, die ab 1. Oktober des Jahres, in dem die Ermittlungen des Treuhänders erfolgten, fällig werden. Sie unterbleibt, wenn seit dem im Versicherungsschein bezeichneten Versicherungsbeginn für den Gegenstand der Versicherung noch nicht zwölf Monate abgelaufen sind.

(6) Erhöht sich der Beitrag, ohne dass sich der Umfang des Versicherungsschutzes ändert, kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt kündigen, in dem die Beitragserhöhung wirksam werden sollte. Der Versicherer hat den Versicherungsnehmer in der Mitteilung auf das Kündigungsrecht hinzuweisen.

Die Mitteilung muss dem Versicherungsnehmer spätestens einen Monat vor Wirksamwerden der Beitragserhöhung zugehen. Eine Erhöhung der Versicherungsteuer begründet kein Kündigungsrecht.

§ 11 Änderung der für die Beitragsberechnung wesentlichen Umstände

(1) Tritt nach Vertragsabschluss ein Umstand ein, der nach dem Tarif des Versicherers einen höheren als den vereinbarten Beitrag rechtfertigt, kann der Versicherer vom Eintritt dieses Umstandes an für die hierdurch entstandene höhere Gefahr den höheren Beitrag verlangen. Wird die höhere Gefahr nach dem Tarif des Versicherers auch gegen einen höheren Beitrag nicht übernommen, kann der Versicherer die Absicherung der höheren Gefahr ausschließen.

Erhöht sich der Beitrag wegen der Gefahrerhöhung um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Absicherung der höheren Gefahr aus, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen.

In der Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.

- (2) Tritt nach Vertragsabschluss ein Umstand ein, der nach dem Tarif des Versicherers einen geringeren als den vereinbarten Beitrag rechtfertigt, kann der Versicherer vom Eintritt dieses Umstandes an nur noch den geringeren Beitrag verlangen. Zeigt der Versicherungsnehmer diesen Umstand dem Versicherer später als zwei Monate nach dessen Eintritt an, wird der Beitrag erst vom Eingang der Anzeige an herabgesetzt.
- (3) Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer innerhalb eines Monats nach Zugang einer Aufforderung die zur Beitragsberechnung erforderlichen Angaben zu machen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Pflicht, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Macht der Versicherungsnehmer bis zum Fristablauf diese Angaben vorsätzlich unrichtig oder unterlässt er die erforderlichen Angaben vorsätzlich und tritt der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt ein, in dem die Angaben dem Versicherer hätten zugehen müssen, so hat der Versicherungsnehmer keinen Versicherungsschutz, es sei denn, dem Versicherer war der Eintritt des Umstandes zu diesem Zeitpunkt bekannt. Beruht das Unterlassen der erforderlichen Angaben oder die unrichtige Angabe auf grober Fahrlässigkeit, kann der Versicherer den Umfang des Versicherungsschutzes in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis kürzen. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen. Der Versicherungsnehmer hat gleichwohl Versicherungsschutz, wenn zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen war und er nicht gekündigt hat. Gleiches gilt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Gefahr weder für den Eintritt des Versicherungsfalles noch den Umfang der Leistung des Versicherers ursächlich war.
- (4) Die vorstehenden Regelungen finden keine Anwendung, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als vereinbart anzusehen ist, dass die Gefahrerhöhung mitversichert sein soll.

§ 12 Wegfall des versicherten Interesses

- (1) Der Vertrag endet, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, zu dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer davon Kenntnis erhält, dass das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weggefallen ist. In diesem Fall steht ihm der Beitrag zu, den er hätte erheben können, wenn die Versicherung nur bis zum Zeitpunkt der Kenntniserlangung beantragt worden wäre.
- (2) Im Falle des Todes des Versicherungsnehmers besteht der Versicherungsschutz bis zum Ende der laufenden Beitragsperiode fort, soweit der Beitrag am Todestag gezahlt war und nicht aus sonstigen Gründen ein Wegfall des Gegenstandes der Versicherung vorliegt. Wird der nach dem Todestag nächstfällige Beitrag bezahlt, bleibt der Versicherungsschutz in dem am Todestag bestehenden Umfang aufrechterhalten. Derjenige, der den Beitrag gezahlt hat oder für den gezahlt wurde, wird anstelle des Verstorbenen Versicherungsnehmer. Er kann innerhalb eines Jahres nach dem Todestag die Aufhebung des Versicherungsvertrages mit Wirkung ab Todestag verlangen.
- (3) Wechselt der Versicherungsnehmer von einer im Versicherungsschein bezeichneten Wohnung oder einem Einfamilienhaus in eine andere Wohnung oder ein anderes Einfamilienhaus, geht der Versicherungsschutz auf das neue Objekt über. Eingeschlossen bleiben Versicherungsfälle, die erst nach dem Auszug aus dem bisherigen Objekt eintreten, soweit sie in Zusammenhang mit der Eigennutzung dieses Objektes durch den Versicherungsnehmer stehen. Das Gleiche gilt für Versicherungsfälle, die sich auf das neue Objekt beziehen und vor dessen Bezug eintreten.
- (4) Wechselt der Versicherungsnehmer ein Objekt, das er für seine gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit selbst nutzt, findet Absatz 3 entsprechende Anwendung.
- (5) Wird der Versicherte in einer anderen oder weiteren als der im Versicherungsschein bezeichneten und nach den §§ 23 Abs. 1, 25 Abs. 1, 26 Abs. 1, 27 Abs. 1 und 28 Abs. 1 versicherbaren Eigenschaft oder für eine andere als im Versicherungsschein genannte juristische Person oder Personengesellschaft tätig, erstreckt sich der Versicherungsschutz auch hierauf, wenn die Änderung seiner Tätigkeit innerhalb von zwei Monaten nach deren Aufnahme angezeigt wird. Erfolgt die Anzeige später, erstreckt sich der Versicherungsschutz

auch auf die neue Tätigkeit erst ab dem Zeitpunkt des Eingangs der Anzeige beim Versicherer. § 11 bleibt unberührt.

§ 13 Kündigung nach Versicherungsfall

- (1) Lehnt der Versicherer den Rechtsschutz ab, obwohl er zur Leistung verpflichtet ist, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag vorzeitig kündigen.
- (2) Bejaht der Versicherer seine Leistungspflicht für einen Versicherungsfall, ist der Versicherungsnehmer nach Anerkennung der Leistungspflicht berechtigt, den Vertrag vorzeitig zu kündigen. Bejaht der Versicherer seine Leistungspflicht für mindestens zwei innerhalb von 12 Monaten eingetretene Versicherungsfälle, ist auch der Versicherer nach Anerkennung der Leistungspflicht für den zweiten oder jeden weiteren Versicherungsfall berechtigt, den Vertrag vorzeitig zu kündigen.
- (3) Die Kündigung muss dem Vertragspartner spätestens einen Monat nach Zugang der Ablehnung des Rechtsschutzes gemäß Absatz 1 oder Anerkennung der Leistungspflicht gemäß Absatz 2 in Schriftform zugegangen sein. Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung sofort nach ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu jedem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ablauf des Versicherungsjahres wirksam wird. Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

§ 14 Gesetzliche Verjährung

- (1) Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- (2) Ist ein Anspruch des Versicherungsnehmers bei dem Versicherer angemeldet worden, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem die Entscheidung des Versicherers dem Versicherten in Textform zugeht.

§ 15 Rechtsstellung mitversicherter Personen

- (1) Versicherungsschutz besteht für den Versicherungsnehmer und im jeweils bestimmten Umfang für die in den §§ 21 bis 28 oder im Versicherungsschein genannten sonstigen Personen. Außerdem besteht Versicherungsschutz für Ansprüche, die natürlichen Personen aufgrund Verletzung oder Tötung des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person kraft Gesetzes zustehen.
- (2) Für mitversicherte Personen gelten die den Versicherungsnehmer betreffenden Bestimmungen sinngemäß. Der Versicherungsnehmer kann jedoch widersprechen, wenn eine andere mitversicherte Person als sein ehelicher/eingetragener Lebenspartner Rechtsschutz verlangt.
- (3) Der Versicherungsvertrag kann auch von einem Versicherungsnehmer zugunsten einer nach den §§ 23 Abs. 1, 25 Abs. 1, 26 Abs. 1, 27 Abs. 1 und 28 Abs. 1 versicherbaren Person abgeschlossen werden. Bei einem solchen Versicherungsvertrag zugunsten einer anderen Person kann nur diese den Versicherungsschutz geltend machen.
- (4) Für nach Absatz 3 mitversicherte Personen besteht in Abweichung zu § 2 o) aa) und bb) für Vergehen, die nur vorsätzlich begangen werden können, nur dann Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer zustimmt. Die Leistungserweiterungen nach § 2 o cc) gelten nicht für die mitversicherten Personen.
- (5) Für nach Absatz 3 mitversicherte Personen bedarf die Leistungserweiterung nach § 12 Abs. 5 auf andere versicherte Eigenschaften oder Tätigkeiten für andere juristische Personen oder Personengesellschaften der Zustimmung des Versicherungsnehmers.

§ 16 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderung

- (1) Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen sind schriftlich abzugeben. Sie sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Geschäftsstelle gerichtet werden.
- (2) Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer Namensänderung des Versicherungsnehmers.

- (3) Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung für seinen Gewerbebetrieb abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen des Absatzes 2 entsprechende Anwendung.

3. VERSICHERUNGSFALL

§ 17 Verhalten nach Eintritt eines Versicherungsfalles

- (1) Wird die Wahrnehmung rechtlicher Interessen des Versicherungsnehmers nach Eintritt eines Versicherungsfalles erforderlich, hat er
- a) dem Versicherer den Versicherungsfall unverzüglich – ggf. auch mündlich oder telefonisch – anzuzeigen;
 - b) den Versicherer vollständig und wahrheitsgemäß über sämtliche Umstände des Versicherungsfalles zu unterrichten sowie Beweismittel anzugeben und Unterlagen auf Verlangen zur Verfügung zu stellen;
 - c) soweit seine Interessen nicht unbillig beeinträchtigt werden,
 - aa) kostenauslösende Maßnahmen mit dem Versicherer abzustimmen, insbesondere vor der Erhebung und Abwehr von Klagen sowie vor der Einlegung von Rechtsmitteln die Zustimmung des Versicherers einzuholen;
 - bb) für die Minderung des Schadens im Sinne des § 82 VVG zu sorgen. Dies bedeutet, dass die Rechtsverfolgungskosten so gering wie möglich gehalten werden sollen. Von mehreren möglichen Vorgehensweisen hat der Versicherungsnehmer die kostengünstigste zu wählen, indem er z. B.:
 - nicht zwei oder mehr Prozesse führt, wenn das Ziel kostengünstiger mit einem Prozess erreicht werden kann (z. B. Bündelung von Ansprüchen oder Inanspruchnahme von Gesamtschuldern als Streitgenossen, Erweiterung einer Klage statt gesonderter Klageerhebung),
 - auf (zusätzliche) Klageanträge verzichtet, die in der aktuellen Situation nicht oder noch nicht notwendig sind,
 - vor Klageerhebung die Rechtskraft eines anderen gerichtlichen Verfahrens abwartet, das tatsächliche oder rechtliche Bedeutung für den beabsichtigten Rechtsstreit haben kann,
 - vorab nur einen angemessenen Teil der Ansprüche einklagt und die etwa nötige gerichtliche Geltendmachung der restlichen Ansprüche bis zur Rechtskraft der Entscheidung über die Teilansprüche zurückstellt,
 - in allen Angelegenheiten, in denen nur eine kurze Frist zur Erhebung von Klagen oder zur Einlegung von Rechtsbehelfen zur Verfügung steht, dem Rechtsanwalt einen unbedingten Prozessauftrag erteilt, der auch vorgerichtliche Tätigkeiten mit umfasst.

Der Versicherungsnehmer hat zur Minderung des Schadens Weisungen des Versicherers einzuholen und zu befolgen. Er hat den Rechtsanwalt entsprechend der Weisung zu beauftragen.

- (2) Der Versicherer bestätigt den Umfang des für den Versicherungsfall bestehenden Versicherungsschutzes. Ergreift der Versicherungsnehmer Maßnahmen zur Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen, bevor der Versicherer den Umfang des Rechtsschutzes bestätigt, und entstehen durch solche Maßnahmen Kosten, trägt der Versicherer nur die Kosten, die er bei einer Rechtsschutzbestätigung vor Einleitung dieser Maßnahmen zu tragen hätte.
- (3) Der Versicherungsnehmer kann den zu beauftragenden Rechtsanwalt aus dem Kreis der Rechtsanwälte auswählen, deren Vergütung der Versicherer nach § 5 Abs. 1 a) und b) trägt. Der Versicherer wählt den Rechtsanwalt aus,
- a) wenn der Versicherungsnehmer dies verlangt;
 - b) wenn der Versicherungsnehmer keinen Rechtsanwalt benennt und dem Versicherer die alsbaldige Beauftragung eines Rechtsanwaltes notwendig erscheint.
- (4) Wenn der Versicherungsnehmer den Rechtsanwalt nicht bereits selbst beauftragt hat, wird dieser vom Versicherer im Namen des Versicherungsnehmers beauftragt. Für die Tätigkeit des Rechtsanwaltes ist der Versicherer nicht verantwortlich.
- (5) Der Versicherungsnehmer hat
- a) den mit der Wahrnehmung seiner Interessen beauftragten Rechtsanwalt vollständig und wahrheitsgemäß zu unterrichten, ihm die Beweismittel anzugeben, die möglichen Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Unterlagen zu beschaffen;

- b) dem Versicherer auf Verlangen Auskunft über den Stand der Angelegenheit zu geben.

- (6) Wird eine der in den Absätzen 1 oder 5 genannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzt, verliert der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei der Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat. Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

- (7) Der Versicherungsnehmer muss sich bei der Erfüllung seiner Obliegenheiten die Kenntnis und das Verhalten des von ihm beauftragten Rechtsanwalts zurechnen lassen, sofern dieser die Abwicklung des Versicherungsfalles gegenüber dem Versicherer übernimmt.
- (8) Ansprüche auf Rechtsschutzleistungen können nur mit schriftlichem Einverständnis des Versicherers abgetreten werden.
- (9) Ansprüche des Versicherungsnehmers gegen andere auf Erstattung von Kosten, die der Versicherer getragen hat, gehen mit ihrer Entstehung auf diesen über. Die für die Geltendmachung der Ansprüche notwendigen Unterlagen hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer auszuhändigen und bei dessen Maßnahmen gegen die anderen auf Verlangen mitzuwirken. Dem Versicherungsnehmer bereits erstattete Kosten sind an den Versicherer zurückzuzahlen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit vorsätzlich, ist der Versicherer zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als er infolgedessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

§ 18 entfällt

§ 19 entfällt

§ 20 Zuständiges Gericht/anzuwendendes Recht

- (1) Klagen gegen den Versicherer
- Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.
- (2) Klagen gegen den Versicherungsnehmer
- Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen ihn bei dem Gericht erhoben werden, das für seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Ist der Versicherungsnehmer eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht auch nach dem Sitz oder der Niederlassung des Versicherungsnehmers. Das Gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer eine offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist.
- (3) Unbekannter Wohnsitz des Versicherungsnehmers
- Ist der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt des Versicherungsnehmers im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für die Klage aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer oder den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.
- (4) Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

4. FORMEN DES VERSICHERUNGSSCHUTZES

§ 21 Verkehrs-Rechtsschutz

- (1) entfällt
- (2) entfällt
- (3) Versicherungsschutz besteht für den Versicherungsnehmer, Eigentümer, Halter, Mieter, Leasingnehmer für ein oder mehrere im Versicherungsschein bezeichnete Motorfahrzeuge zu Lande sowie Anhänger. Die Zulassung auf den Versicherungsnehmer ist nicht erforderlich, es sei denn, der Versicherungsschutz umfasst mehr als 4 Fahrzeuge. Während der Vertragsdauer hinzukommende Fahrzeuge sind vom Versicherungsschutz bis zum Ablauf des Versicherungsjahres umfasst, soweit sie auf den Versicherungsnehmer zugelassen oder auf seinen Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen sind (Vorsorgeversicherung).
Der Versicherungsschutz kann auf Motorfahrzeuge zu Wasser oder in der Luft erweitert werden.
Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf alle Personen in ihrer Eigenschaft als berechtigte Fahrer oder berechtigte Insassen der in den Sätzen 1 bis 3 genannten Fahrzeuge. Für den Versicherungsnehmer besteht auch Versicherungsschutz als Fahrer fremder Motorfahrzeuge zu Lande mit Ausnahme des Rechtsschutzes im Vertrags- und Sachenrecht nach Absatz 4 d).
- (4) Der Versicherungsschutz umfasst:
 - a) Schadenersatz-Rechtsschutz § 2 a),
 - b) Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht § 2 d),
 - c) Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten § 2 e),
 - d) Sozialgerichts-Rechtsschutz in Verkehrssachen § 2 f) aa),
 - e) Verwaltungs-Rechtsschutz in Verkehrssachen § 2 g) aa),
 - f) Straf-Rechtsschutz § 2 i),
 - g) Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz § 2 j),
 - h) Rechtsschutz für Opfer von Gewalttatsachen § 2 n).
- (5) Der Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht kann ausgeschlossen werden.
- (6) Der Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht besteht im Falle des Absatzes 3 auch für Verträge, mit denen der Erwerb von Motorfahrzeugen zu Lande sowie Anhängern zur Eigennutzung bezweckt ist, auch wenn diese Fahrzeuge nicht auf den Versicherungsnehmer zugelassen oder nicht auf seinen Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen werden.
Ausgenommen sind Fahrzeuge, deren Erwerb in ursächlichem Zusammenhang mit einer gewerblichen Tätigkeit des Versicherungsnehmers steht und deren Wiederverkauf nach dem Erwerb bezweckt ist.
Der Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht besteht im Falle des Absatzes 3 nicht für die gewerbliche Vermietung von Motorfahrzeugen in der Eigenschaft als Vermieter.
- (7) Versicherungsschutz besteht für den Versicherungsnehmer, seinen ehelichen/eingetragenen oder im Versicherungsschein genannten sonstigen Lebenspartner und die minderjährigen Kinder in ihrer Eigenschaft als
 - a) Eigentümer, Halter oder Fahrer von auf sie zugelassenen oder auf ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehenen Kleinkraftträdern, Fahrrädern mit Hilfsmotor und Leichtkraftträdern,
 - b) Fahrer der unter a) genannten Fahrzeuge, die weder ihnen gehören noch auf sie zugelassen oder auf ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen sind,
 - c) Fahrgast,
 - d) Fußgänger und
 - e) Radfahrer.
 Der Versicherungsschutz in den in c), d) und e) genannten Eigenschaften gilt auch bei der Teilnahme am nicht öffentlichen Verkehr (Sport- und Freizeit-Rechtsschutz).
- (8) Der Fahrer muss bei Eintritt des Versicherungsfalles die vorgeschriebene Fahrerlaubnis haben, zum Führen des Fahrzeugs berechtigt sein, und das Fahrzeug muss zugelassen oder mit einem Versicherungskennzeichen versehen sein. Bei Verstoß gegen diese Obliegenheit besteht Rechtsschutz nur für diejenige versicherte Person, die von diesem Verstoß ohne Verschulden oder leicht fahrlässig keine Kenntnis hatte. Bei grob fahrlässiger Unkenntnis des Verstoßes gegen diese Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine

Leistung in einem der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist die versicherte Person nach, dass ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn die versicherte Person oder der Fahrer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war.

- (9) Ist seit mindestens sechs Monaten kein Fahrzeug mehr auf den Versicherungsnehmer zugelassen, nicht mehr auf seinen Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen und ist im Versicherungsvertrag kein weiteres Fahrzeug eingeschlossen, kann der Versicherungsnehmer unbeschadet seines Rechtes auf Herabsetzung des Beitrages gemäß § 11 Abs. 2 die Aufhebung des Versicherungsvertrages mit sofortiger Wirkung verlangen.
- (10) Wird ein nach Abs. 3 Satz 1 versichertes Fahrzeug veräußert oder fällt es auf sonstige Weise weg, besteht Versicherungsschutz für das Fahrzeug, das an die Stelle des bisher versicherten Fahrzeuges tritt (Folgefahrzeug).
Der Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht erstreckt sich in diesen Fällen auf den Vertrag, der dem tatsächlichen oder beabsichtigten Erwerb des Folgefahrzeuges zugrunde liegt. Ausgenommen sind Fahrzeuge, deren Erwerb in ursächlichem Zusammenhang mit einer gewerblichen Tätigkeit des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person steht und deren Wiederverkauf nach dem Erwerb bezweckt ist.
Die Veräußerung oder der sonstige Wegfall des Fahrzeuges ist dem Versicherer innerhalb von zwei Monaten anzuzeigen und das Folgefahrzeug zu bezeichnen.
Bei Verstoß gegen diese Obliegenheit besteht Rechtsschutz nur, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeige- und Bezeichnungspflicht ohne Verschulden oder leicht fahrlässig versäumt hat. Bei grob fahrlässigem Verstoß gegen diese Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist der Versicherungsnehmer nach, dass der Obliegenheitsverstoß nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.
Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn die versicherte Person oder der Fahrer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war.
Wird das Folgefahrzeug bereits vor Veräußerung des versicherten Fahrzeuges erworben, bleibt dieses bis zu seiner Veräußerung, längstens jedoch bis zu einem Monat nach dem Erwerb des Folgefahrzeuges ohne zusätzlichen Beitrag mitversichert. Bei Erwerb eines Fahrzeuges innerhalb eines Monats vor oder innerhalb eines Monats nach der Veräußerung des versicherten Fahrzeuges wird vermutet, dass es sich um ein Folgefahrzeug handelt.
- (11) Verkehrs-Rechtsschutz für die Familie
Es kann im Versicherungsschein vereinbart werden, dass der Versicherungsschutz gewährt wird für den Versicherungsnehmer, seinen ehelichen/eingetragenen oder im Versicherungsschein genannten sonstigen Lebenspartner, die minderjährigen und die unverheirateten, nicht in einer eingetragenen oder sonstigen Lebenspartnerschaft lebenden volljährigen Kinder, für Letztere jedoch längstens bis zu dem Zeitpunkt, in dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten, und zwar für alle im Versicherungsschein bezeichneten Motorfahrzeuge zu Lande sowie Anhänger, soweit sie bei Vertragsschluss oder während der Vertragsdauer auf die vorgenannten Personen zugelassen oder auf ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen oder als Selbstfahrervermietfahrzeug zum vorübergehenden Gebrauch gemietet sind.
Bei Selbstständigen können maximal 4 Fahrzeuge versichert werden.
Nicht versichert sind:
Nutzfahrzeuge über 4 t Nutzlast, Omnibusse über 9 Sitze, Sattelzug- und Zugmaschinen, Anhänger für Lkw, zulassungspflichtige selbstfahrende Sonderfahrzeuge und Arbeitsmaschinen, Mietwagen, Personenmietwagen, Taxen und Leasingfahrzeuge.

§ 21 a Verkehrs-Rechtsschutz, XXL-Baustein

Der Versicherungsschutz erstreckt sich in den in § 21 Abs. 4 genannten Leistungsarten

- a) im Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz nach § 2 c) abweichend von den in § 21 Abs. 7 genannten Eigenschaften auch auf die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen als Mieter oder Pächter von Garagen;
- b) im Vertrags- und Sachen-Rechtsschutz nach § 21 Abs 4 b) i. V. m. § 2 d) auch auf die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen im Zusammenhang mit Reiseverträgen, und zwar abweichend von den in § 21 Abs. 7 genannten Eigenschaften auch als Reisender;
- c) im Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten nach § 21 Abs. 4 c) i. V. m. § 2 e) auch auf ein der Klage vor Verwaltungs- und Finanzgerichten vorgeschaltetes Widerspruchs- und Einspruchsverfahren;
- d) im Sozialgerichts-Rechtsschutz nach § 21 Abs. 4 d) i. V. m. § 2 f) aa) auch auf ein der Klage vor deutschen Sozialgerichten vorgeschaltetes Widerspruchsverfahren.

§ 22 Fahrer-Rechtsschutz

- (1) Versicherungsschutz besteht für die im Versicherungsschein genannte Person bei der Teilnahme am öffentlichen Verkehr in ihrer Eigenschaft als Fahrer jedes Motorfahrzeuges zu Lande, zu Wasser oder in der Luft sowie eines Anhängers (Fahrzeug), das bzw. der weder ihr gehört noch auf sie zugelassen oder auf ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen ist. Der Versicherungsschutz besteht auch bei der Teilnahme am öffentlichen Verkehr als Fahrgast, Fußgänger und Radfahrer.
- (2) Unternehmen können den Versicherungsschutz nach Absatz 1 für alle Kraftfahrer in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit für das Unternehmen vereinbaren.
- (3) Der Versicherungsschutz umfasst:

a) Schadenersatz-Rechtsschutz	§ 2 a),
b) Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten	§ 2 e),
c) Sozialgerichts-Rechtsschutz in Verkehrssachen	§ 2 f) aa),
d) Verwaltungs-Rechtsschutz in Verkehrssachen	§ 2 g) aa),
e) Straf-Rechtsschutz	§ 2 i),
f) Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz	§ 2 j),
h) Rechtsschutz für Opfer von Gewaltstraftaten	§ 2 n).
- (4) Wird in den Fällen des Absatzes 1 ein Motorfahrzeug zu Lande auf die im Versicherungsschein genannte Person zugelassen oder auf ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen, wandelt sich der Versicherungsschutz in einen solchen nach § 21 Abs. 3, 4, 6 bis 10 und 12 um. Die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit dem Erwerb dieses Motorfahrzeuges zu Lande ist eingeschlossen.
- (5) Der Fahrer muss bei Eintritt des Versicherungsfalles die vorgeschriebene Fahrerlaubnis haben, zum Führen des Fahrzeugs berechtigt sein, und das Fahrzeug muss zugelassen oder mit einem Versicherungskennzeichen versehen sein. Bei Verstoß gegen diese Obliegenheit besteht Rechtsschutz nur, wenn der Fahrer von diesem Verstoß ohne Verschulden oder leicht fahrlässig keine Kenntnis hatte. Bei grob fahrlässiger Unkenntnis des Verstoßes gegen diese Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist der Fahrer nach, dass seine Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Fahrer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war.
- (6) Hat in den Fällen des Absatzes 1 die im Versicherungsschein genannte Person länger als sechs Monate keine Fahrerlaubnis mehr, endet der Versicherungsvertrag.
Zeigt der Versicherungsnehmer das Fehlen der Fahrerlaubnis spätestens innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der Sechsmonatsfrist an, endet der Versicherungsvertrag mit Ablauf der Sechsmonatsfrist. Geht die Anzeige später beim Versicherer ein, endet der Versicherungsvertrag mit Eingang der Anzeige.

§ 23 Privat-Rechtsschutz für Selbstständige

- (1) Versicherungsschutz besteht für den Versicherungsnehmer und seinen ehelichen/eingetragenen oder im Versicherungsschein genannten sonstigen Lebenspartner, wenn der Versicherungsnehmer ausschließlich eine gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit ausübt,
 - a) für den privaten Bereich,
 - b) für den beruflichen Bereich in Ausübung einer nichtselbstständigen Tätigkeit.
 Eine sonstige selbstständige Tätigkeit liegt immer dann vor, wenn Einkünfte im steuerrechtlichen Sinne erzielt werden oder werden sollen, die keine Einkünfte aus nichtselbstständiger Tätigkeit sind.
- (2) Mitversichert sind die minderjährigen und die unverheirateten, nicht in einer eingetragenen oder sonstigen Lebenspartnerschaft lebenden volljährigen Kinder sowie die im Haushalt lebenden Enkel und Tageskinder, jedoch längstens bis zu dem Zeitpunkt, in dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten. Übt ein Kind des Versicherungsnehmers erstmals eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit aus und erhält hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt, besteht der Versicherungsschutz im bisherigen Umfang bis zum Ende des Versicherungsjahres weiter, wenn das Kind bis spätestens zum Beginn des folgenden Versicherungsjahres einen eigenen Versicherungsvertrag gemäß §§ 21, 23, 25, 26, 26 b, 27 und 28 abschließt. Für den sich unmittelbar anschließenden Versicherungsvertrag des Kindes gelten keine Wartezeiten.
- (3) Der Versicherungsschutz umfasst:

a) Schadenersatz-Rechtsschutz	§ 2 a),
b) Arbeits-Rechtsschutz	§ 2 b),
c) Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht	§ 2 d),
d) Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten	§ 2 e),
e) Sozialgerichts-Rechtsschutz	§ 2 f) bb),
f) Verwaltungs-Rechtsschutz	§ 2 g) bb),
g) Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz	§ 2 h),
h) Straf-Rechtsschutz	§ 2 i),
i) Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz	§ 2 j),
j) Beratungs-Rechtsschutz	§ 2 k),
k) Rechtsschutz für Opfer von Gewaltstraftaten	§ 2 n).
- l) Der Versicherungsschutz kann für die in Absatz 1 aufgeführten und im Versicherungsschein genannten Personen in ihrer Eigenschaft als Aufsichtsrats- oder Beiratsmitglied, Vorstandsmitglied, Leiter oder Geschäftsführer einer genannten juristischen Person oder Personengesellschaft mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausgedehnt werden auf den Vermögensschaden-Rechtsschutz gemäß § 2 l) aa) und
- m) den Anstellungsvertrags-Rechtsschutz gemäß § 2 l) bb).
- n) Der Versicherungsschutz kann für die in den Absätzen 1 und 2 aufgeführten und im Versicherungsschein genannten Personen im Straf- und Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz nach § 2 o) aa) erweitert werden.
- (4) Der Versicherungsschutz umfasst nicht die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter, Leasingnehmer und Fahrer eines Motorfahrzeuges zu Lande, zu Wasser oder in der Luft sowie eines Anhängers.
- (5) Ist der Versicherungsnehmer nicht mehr ausschließlich gewerblich, freiberuflich oder sonst selbstständig tätig, wandelt sich der Versicherungsschutz ab Eintritt dieses Umstandes in einen solchen nach § 25 um.

§ 24 Berufs-Rechtsschutz für Selbstständige, Rechtsschutz für Firmen und Vereine

- (1) Versicherungsschutz besteht
 - a) für die im Versicherungsschein bezeichnete gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit des Versicherungsnehmers. Mitversichert sind die vom Versicherungsnehmer beschäftigten Personen in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit für den Versicherungsnehmer;
 - b) für Vereine sowie deren gesetzliche Vertreter, Angestellte und Mitglieder, soweit diese im Rahmen der Aufgaben tätig sind, die ihnen gemäß der Satzung obliegen.

(2) Der Versicherungsschutz umfasst:

- a) 1. Schadenersatz-Rechtsschutz § 2 a),
2. Arbeits-Rechtsschutz § 2 b),
auch für die Abwehr von Ansprüchen aufgrund des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG), soweit diese nicht auch auf einer Vertragsverletzung beruhen,
3. Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten § 2 e),
4. Sozialgerichts-Rechtsschutz § 2 f) bb),
5. Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz § 2 h),
6. Straf-Rechtsschutz § 2 i),
7. Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz § 2 j),
8. Daten-Rechtsschutz § 2 m),
9. Rechtsschutz für Opfer von Gewaltstraftaten § 2 n).
- b) Der Versicherungsschutz kann auf die gerichtliche Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus schuldrechtlichen Verträgen über Warenlieferungen und/oder Dienstleistungen, die der Versicherungsnehmer in unmittelbarem Zusammenhang mit der im Versicherungsschein bezeichneten Tätigkeit erbringt, ausgedehnt werden. Soweit der vorgenannte Vertrag ein Werkvertrag über eine Bauleistung ist, besteht Versicherungsschutz nur dann, wenn der Vertrag und das Abnahmeprotokoll von beiden Parteien des Vertrages unterzeichnet sind.
Ausgeschlossen ist der Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Versicherungsverträgen und aus den Bereichen des Handelsvertreter- und Maklerrechtes. Ferner besteht kein Versicherungsschutz, wenn und soweit der Versicherungsnehmer aus einer Haftpflichtversicherung anspruchsberechtigt ist.
- c) Der Versicherungsschutz des § 2 f) bb) kann auf die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in Vorverfahren, die sich aus Regressen durch die zuständigen Gremien der kassenärztlichen Vereinigungen und der Träger der gesetzlichen Krankenversicherung wegen unwirtschaftlicher Verordnungs- und Behandlungsweise ergeben, erweitert werden. Für das Vorverfahren kann die Kostenübernahme gemäß § 5 auf einen im Versicherungsschein genannten Höchstbetrag begrenzt werden.
- d) Der Versicherungsschutz kann für die in Absatz 1 aufgeführten Personen im Straf- und Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz nach § 2 o) bb) und für die versicherten Inhaber darüber hinaus nach § 2 o) cc) erweitert werden.

- (3) Der Versicherungsschutz umfasst nicht die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter, Leasingnehmer und Fahrer eines zulassungspflichtigen Motorfahrzeuges zu Lande, zu Wasser oder in der Luft sowie eines Anhängers.
- (4) Endet der Versicherungsvertrag durch Berufsaufgabe oder Tod des Versicherungsnehmers, wird ihm bzw. seinen Erben Versicherungsschutz auch für Versicherungsfälle gewährt, die innerhalb eines Jahres nach der Beendigung des Versicherungsvertrages eintreten und im Zusammenhang mit der im Versicherungsschein genannten Eigenschaft des Versicherungsnehmers stehen.

§ 25 Privat- und Berufs-Rechtsschutz für Nichtselbstständige

- (1) Versicherungsschutz besteht im privaten und beruflichen Bereich in Ausübung einer nichtselbstständigen Tätigkeit für den Versicherungsnehmer und seinen ehelichen/eingetragenen oder im Versicherungsschein genannten sonstigen Lebenspartner, wenn der Versicherungsnehmer nicht ausschließlich eine gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit ausübt. Unabhängig hiervon besteht kein Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit einer gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit. Eine sonstige selbstständige Tätigkeit liegt immer dann vor, wenn Einkünfte im steuerrechtlichen Sinne erzielt werden oder werden sollen, die keine Einkünfte aus nichtselbstständiger Tätigkeit sind.
- (2) Mitversichert sind die minderjährigen und die unverheirateten, nicht in einer eingetragenen oder sonstigen Lebenspartnerschaft lebenden volljährigen Kinder sowie die im Haushalt lebenden Enkel und unentgeltlich anvertrauten Tageskinder, jedoch längstens bis zu dem Zeitpunkt, in dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten.
Übt ein Kind des Versicherungsnehmers erstmals eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit aus und erhält hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt, besteht der Versicherungsschutz im bisherigen

Umfang bis zum Ende des Versicherungsjahres weiter, wenn das Kind bis spätestens zum Beginn des folgenden Versicherungsjahres einen eigenen Versicherungsvertrag gemäß §§ 21, 23, 25, 26, 26 b, 27 und 28 abschließt. Für den sich unmittelbar anschließenden Versicherungsvertrag des Kindes gelten keine Wartezeiten.

(3) Der Versicherungsschutz umfasst:

- a) Schadenersatz-Rechtsschutz § 2 a),
b) Arbeits-Rechtsschutz § 2 b),
c) Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht § 2 d),
d) Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten § 2 e),
e) Sozialgerichts-Rechtsschutz § 2 f) bb),
f) Verwaltungs-Rechtsschutz § 2 g) bb),
g) Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz § 2 h),
h) Straf-Rechtsschutz § 2 i),
i) Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz § 2 j),
j) Beratungs-Rechtsschutz § 2 k),
k) Rechtsschutz für Opfer von Gewaltstraftaten § 2 n).
- l) Der Versicherungsschutz kann für die in Absatz 1 aufgeführten und im Versicherungsschein genannten Personen in ihrer Eigenschaft als Aufsichtsrats- oder Beiratsmitglied, Vorstandsmitglied, Leiter oder Geschäftsführer einer genannten juristischen Person oder Personengesellschaft mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausgedehnt werden auf den Vermögensschaden-Rechtsschutz gemäß § 2 l) aa) und
- m) den Anstellungsvertrags-Rechtsschutz gemäß § 2 l) bb).
- n) Der Versicherungsschutz kann für die in den Absätzen 1 und 2 aufgeführten und im Versicherungsschein genannten Personen im Straf- und Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz nach § 2 o) aa) erweitert werden.
- (4) Der Versicherungsschutz umfasst nicht die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter, Leasingnehmer und Fahrer eines Motorfahrzeuges zu Lande, zu Wasser oder in der Luft sowie eines Anhängers.
- (5) Hat der Versicherungsnehmer ausschließlich eine gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit aufgenommen, wandelt sich der Versicherungsschutz ab Eintritt dieses Umstandes in einen solchen nach § 23 um.
- (6) Der Arbeits-Rechtsschutz kann ausgeschlossen werden.

§ 26 Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz für Nichtselbstständige – TOP –

- (1) Versicherungsschutz besteht im privaten und beruflichen Bereich in Ausübung einer nichtselbstständigen Tätigkeit für den Versicherungsnehmer und seinen ehelichen/eingetragenen oder im Versicherungsschein genannten sonstigen Lebenspartner, wenn der Versicherungsnehmer nicht ausschließlich eine gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit ausübt.
Unabhängig hiervon besteht kein Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit einer gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit. Eine sonstige selbstständige Tätigkeit liegt immer dann vor, wenn Einkünfte im steuerrechtlichen Sinne erzielt werden oder werden sollen, die keine Einkünfte aus nichtselbstständiger Tätigkeit sind.
- (2) Mitversichert sind
 - a) die minderjährigen Kinder,
 - b) die unverheirateten, nicht in einer eingetragenen oder sonstigen Lebenspartnerschaft lebenden volljährigen Kinder sowie die im Haushalt lebenden Enkel und unentgeltlich anvertrauten Tageskinder, längstens bis zu dem Zeitpunkt, in dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten. Übt ein Kind des Versicherungsnehmers erstmals eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit aus und erhält hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt, besteht der Versicherungsschutz im bisherigen Umfang bis zum Ende des Versicherungsjahres weiter, wenn das Kind bis spätestens zum Beginn des folgenden Versicherungsjahres einen eigenen Versicherungsvertrag gemäß §§ 21, 23, 25, 26, 26 b, 27 und 28 abschließt. Für den sich unmittelbar anschließenden Versicherungsvertrag des Kindes gelten keine Wartezeiten,
 - c) alle Personen in ihrer Eigenschaft als berechtigte Fahrer und berechtigte Insassen jedes bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer auf den Versicherungsnehmer, seinen mitversicherten Lebenspartner oder die mitversicherten Kinder zugelassenen oder auf ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehenen oder von diesem Personenkreis als

Selbstfahrer-Vermietfahrzeug zum vorübergehenden Gebrauch gemieteten Motorfahrzeuges sowie eines Anhängers.

- (3) Der Versicherungsschutz umfasst:
- a) Schadenersatz-Rechtsschutz § 2 a),
 - b) Arbeits-Rechtsschutz § 2 b),
 - c) Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht § 2 d),
 - d) Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten § 2 e),
 - e) Sozialgerichts-Rechtsschutz § 2 f),
 - f) Verwaltungs-Rechtsschutz § 2 g),
 - g) Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz § 2 h),
 - h) Straf-Rechtsschutz § 2 i),
 - i) Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz § 2 j),
 - j) Beratungs-Rechtsschutz § 2 k),
 - k) Rechtsschutz für Opfer von Gewaltstraftaten § 2 n).
 - l) Der Versicherungsschutz kann für die in Absatz 1 aufgeführten und im Versicherungsschein genannten Personen in ihrer Eigenschaft als Aufsichtsrats- oder Beiratsmitglied, Vorstandsmitglied, Leiter oder Geschäftsführer einer genannten juristischen Person oder Personengesellschaft mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausgedehnt werden auf den Vermögensschaden-Rechtsschutz gemäß § 2 l) aa) und
 - m) den Anstellungsvertrags-Rechtsschutz gemäß § 2 l) bb).
 - n) Der Versicherungsschutz kann für die in den Absätzen 1 und 2 aufgeführten und im Versicherungsschein genannten Personen im Straf- und Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz nach § 2 o) aa) erweitert werden.
- (4) Der Arbeits-Rechtsschutz kann ausgeschlossen werden.
- (5) Der Fahrer muss bei Eintritt des Versicherungsfalles die vorgeschriebene Fahrerlaubnis haben, zum Führen des Fahrzeugs berechtigt sein und das Fahrzeug muss zugelassen oder mit einem Versicherungskennzeichen versehen sein. Bei Verstoß gegen diese Obliegenheit besteht Rechtsschutz nur für diejenige versicherte Person, die von diesem Verstoß ohne Verschulden oder leicht fahrlässig keine Kenntnis hatte. Bei grob fahrlässiger Unkenntnis des Verstoßes gegen diese Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist die versicherte Person nach, dass ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.
- Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn die versicherte Person oder der Fahrer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war.
- (6) Hat der Versicherungsnehmer ausschließlich eine gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit aufgenommen, wandelt sich der Versicherungsschutz ab dem Eintritt dieses Umstandes in einen solchen nach § 21 Abs. 3 bis 9 – für die auf den Versicherungsnehmer zugelassenen oder auf seinen Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehenen Fahrzeuge – und § 23 um. Der Versicherungsnehmer kann jedoch innerhalb von sechs Monaten nach der Umwandlung die Beendigung des Versicherungsschutzes nach § 21 verlangen. Verlangt er dies später als zwei Monate nach Eintritt der für die Umwandlung des Versicherungsschutzes ursächlichen Tatsachen, endet der Versicherungsschutz nach § 21 erst mit Eingang der entsprechenden Erklärung des Versicherungsnehmers.
- (7) Ist seit mindestens sechs Monaten kein Motorfahrzeug zu Lande und kein Anhänger mehr auf den Versicherungsnehmer, seinen mitversicherten Lebenspartner oder die mitversicherten Kinder zugelassen oder auf deren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen, kann der Versicherungsnehmer verlangen, dass der Versicherungsschutz in einen solchen nach § 25 umgewandelt wird. Eine solche Umwandlung tritt automatisch ein, wenn die gleichen Voraussetzungen vorliegen und der Versicherungsnehmer, dessen mitversicherter Lebenspartner und die mitversicherten Kinder zusätzlich keine Fahrerlaubnis mehr haben. Werden die für die Umwandlung des Versicherungsschutzes ursächlichen Tatsachen dem Versicherer später als zwei Monate nach ihrem Eintritt angezeigt, erfolgt die Umwandlung des Versicherungsschutzes erst ab Eingang der Anzeige.

§ 26 a Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz für Nichtselbstständige, XXL-Baustein

- (1) Der Versicherungsschutz nach § 26 erstreckt sich auch auf die Eltern des Versicherungsnehmers, die Eltern des ehelichen/eingetragenen oder im Versicherungsschein genannten sonstigen Lebenspartners,

soweit sich die Eltern im Ruhestand befinden und in häuslicher Gemeinschaft (Lebens- und Wirtschaftsgemeinschaft) mit dem Versicherungsnehmer leben.

- (2) Der Versicherungsschutz umfasst
- a) im Arbeits-Rechtsschutz nach § 26 Abs. 3 b) i. V. m. § 2 b) auch die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen einer versicherten Person in der versicherten Eigenschaft als Arbeitnehmer im Zusammenhang mit einer Aufhebungsvereinbarung. Abweichend von § 4 Abs. 1 Satz 1 c) gilt das vom Arbeitgeber unterschriebene Angebot einer Aufhebungsvereinbarung als Versicherungsfall. Der Versicherer übernimmt die gesetzlichen Gebühren eines Rechtsanwaltes sowie entstehende Gerichtskosten von insgesamt bis zu 1.000 €. Der Arbeits-Rechtsschutz darf nicht nach § 26 Abs. 4 ausgeschlossen sein;
 - b) im Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten nach § 26 Abs. 3 d) i. V. m. § 2 e) auch ein der Klage vor Verwaltungs- und Finanzgerichten vorgeschaltetes Widerspruchs- und Einspruchsverfahren;
 - c) im Sozialgerichts-Rechtsschutz nach § 26 Abs. 3 e) i. V. m. § 2 f) aa) u. bb) auch ein der Klage vor deutschen Sozialgerichten vorgeschaltetes Widerspruchsverfahren;
 - d) im Verwaltungs-Rechtsschutz nach § 26 Abs. 3 f) i. V. m. § 2 g) bb) auch ein der Klage vor Verwaltungsgerichten vorgeschaltetes Widerspruchsverfahren;
 - e) im Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts-, Betreuungs- und Erbrecht gemäß § 26 Abs. 3 j) i. V. m. § 2 k) abweichend von § 3 Abs. 2 g) auch eine über die Beratung hinausgehende Tätigkeit eines in Deutschland zugelassenen Rechtsanwaltes. Der Versicherer übernimmt die gesetzlichen Gebühren eines Rechtsanwaltes für eine über die Beratung hinausgehende rechtliche Interessenwahrung sowie entstehende Gerichtskosten von insgesamt bis zu 500 €;
 - f) in Abweichung von § 26 Abs. 1 sowie § 3 Abs. 1 d) die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Erwerb, der Installation und dem Betrieb einer thermischen Solar- oder Fotovoltaikanlage mit einer Anlagenleistung von bis zu 15 kW, soweit sich die Anlage im Eigentum des Versicherungsnehmers befindet bzw. der Eigentumserwerb nicht nur vorübergehend bezweckt ist.
- Die Anlage kann mit dem öffentlichen Stromnetz verbunden sein und muss als Aufdachanlage auf einem Gebäude angebracht sein, das im Volleigentum des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person steht. Der Versicherungsnehmer und die mitversicherten Personen des Versicherungsvertrages müssen natürliche Personen sein. Der Versicherungsschutz umfasst die Leistungsarten
- Schadenersatz-Rechtsschutz § 2 a),
 - Vertrags- und Sachen-Rechtsschutz § 2 d), auch für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen aus entgeltlicher Stromeinspeisung,
 - Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten § 2 e), auch in einem der Klage vor Verwaltungs- und Finanzgerichten vorgeschaltetes Widerspruchs- und Einspruchsverfahren,
 - Verwaltungs-Rechtsschutz vor Gerichten § 2 g) bb), auch in einem der Klage vor Verwaltungsgerichten vorgeschaltetes Widerspruchsverfahren,
 - Straf-Rechtsschutz § 2 i),
 - Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz § 2 j);
- g) den Beratungs-Rechtsschutz für Vorsorgeverfügungen gemäß § 2 p) für einen Rat oder eine Auskunft durch einen – in Abweichung zu § 17 Abs. 3 – vom Versicherer vermittelten Rechtsanwalt. Die Kostenübernahme gilt für den Versicherungsnehmer und ist auf einen Leistungsfall in der gesamten Vertragsdauer begrenzt. Für die Tätigkeit des Rechtsanwaltes ist der Versicherer nicht verantwortlich.
- (3) Besteht der Versicherungsvertrag nach §§ 26 i. V. m. 26 a oder §§ 26 b i. V. m. 26 a und 26 bereits seit mindestens einem Jahr und ändert sich danach das Risiko des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person, indem
- a) ein weiteres, nach dem zum Zeitpunkt der Änderung des Risikos geltenden Tarif des Versicherers versicherbares Risiko erstmalig entsteht oder
 - b) eine, nach dem zum Zeitpunkt der Änderung des Risikos geltenden Tarif des Versicherers versicherbare, gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit erstmalig aufgenommen wird oder

- c) die Voraussetzung für die Mitversicherung einer Person erstmalig entsteht,
besteht Versicherungsschutz für dieses neu entstandene Risiko ohne Wartezeit mit tariflich größtmöglichem Leistungsumfang und tariflich höchster Selbstbeteiligung (Vorsorge-Rechtsschutz).
Voraussetzung für den Vorsorge-Rechtsschutz ist in den Varianten a) und b), dass der betroffene Versicherungsnehmer oder die betroffene mitversicherte Person spätestens 6 Monate nach Änderung des Risikos einen entsprechenden Versicherungsvertrag nach dem zum Zeitpunkt der Änderung des Risikos geltenden Tarif des Versicherers rückwirkend abschließt. In der Variante c) muss die rückwirkende Mitversicherung einer Person spätestens 6 Monate nach Änderung des Risikos in Textform verlangt werden.

Es besteht kein Vorsorge-Rechtsschutz

- für die Ausübung einer zweiten und jeder weiteren gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit,
- in der Eigenschaft als Vermieter oder Verpächter von Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen,
- im Vermögensschaden- und Anstellungsvertrags-Rechtsschutz gem. § 2 I) aa) u. bb),
- im Zusammenhang mit schuldrechtlichen Verträgen über Warenlieferungen und Dienstleistungen im Sinne von §§ 24 Abs. 2 b), 28 Abs. 3 b),
- für Risiken, deren Versicherbarkeit nach dem zum Zeitpunkt der Änderung des Risikos geltenden Tarif des Versicherers eine Direktionsanfrage voraussetzt.

§ 26 b Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz für Nichtselbstständige – ECO –

- (1) Es gelten die Regelungen gemäß § 26.
- (2) a) Abweichend von § 4 Abs. 1, Satz 2 besteht für die Leistungsart Arbeits-Rechtsschutz nach § 26 Abs. 3 b) i. V. m. § 2 b) Versicherungsschutz jedoch erst nach Ablauf von 6 Monaten nach Versicherungsbeginn (Wartezeit).
- b) Abweichend von § 3 Abs. 2 f) bb) besteht auch kein Versicherungsschutz für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen in ursächlichem Zusammenhang mit dem Erwerb, der Veräußerung, der Verwaltung und der Finanzierung von Kapitalanlagen, deren Anlagebetrag 15.000 € nicht überschreitet.
- c) Versicherungsschutz besteht nicht für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen in verkehrsrechtlichen Ordnungswidrigkeitenverfahren, in welchen kein Fahrverbot angedroht ist.

§ 27 Landwirtschafts- und Verkehrs-Rechtsschutz

- (1) Versicherungsschutz besteht für den beruflichen Bereich des Versicherungsnehmers als Inhaber des im Versicherungsschein bezeichneten land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes sowie für den privaten Bereich und die Ausübung nichtselbstständiger Tätigkeiten.
- (2) Mitversichert sind
- a) der eheliche/eingetragene oder im Versicherungsschein genannte sonstige Lebenspartner des Versicherungsnehmers;
 - b) die minderjährigen Kinder;
 - c) die unverheirateten, nicht in einer eingetragenen oder sonstigen Lebenspartnerschaft lebenden volljährigen Kinder sowie die im Haushalt lebenden Enkel und unentgeltlich anvertrauten Tageskinder, längstens bis zu dem Zeitpunkt, in dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten. Übt ein Kind des Versicherungsnehmers erstmals eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit aus und erhält hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt, besteht der Versicherungsschutz im bisherigen Umfang bis zum Ende des Versicherungsjahres weiter, wenn das Kind bis spätestens zum Beginn des folgenden Versicherungsjahres einen eigenen Versicherungsvertrag gemäß §§ 21, 23, 25, 26, 26 b, 27 und 28 abschließt. Für den sich unmittelbar anschließenden Versicherungsvertrag des Kindes gelten keine Wartezeiten;
 - d) alle Personen in ihrer Eigenschaft als berechtigte Fahrer und berechtigte Insassen jedes bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer auf den Versicherungsnehmer, seinen mitversicherten Lebenspartner oder die mitversicherten Kinder zugelassenen oder auf ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehenen oder von diesem Personenkreis als Selbstfahrer-Vermietfahrzeug zum vorübergehenden Gebrauch gemieteten Motorfahrzeuges zu Lande sowie eines Anhängers;

- e) die im Versicherungsschein genannten, im Betrieb des Versicherungsnehmers tätigen und dort wohnhaften Mitinhaber sowie deren eheliche/eingetragene oder im Versicherungsschein genannte sonstige Lebenspartner und die minderjährigen Kinder dieser Personen;
- f) die im Versicherungsschein genannten, im Betrieb des Versicherungsnehmers wohnhaften Altenteiler sowie deren eheliche/eingetragene oder im Versicherungsschein genannte sonstige Lebenspartner und die minderjährigen Kinder dieser Personen;
- g) die im land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb beschäftigten Personen in Ausübung ihrer Tätigkeit für den Betrieb;
- h) der im Versicherungsschein genannte, im Betrieb des Versicherungsnehmers wohnhafte Hoferben sowie dessen ehelicher/eingetragener oder im Versicherungsschein genannter sonstiger Lebenspartner und dessen minderjährigen Kinder;

(3) Der Versicherungsschutz umfasst:

- a) Schadenersatz-Rechtsschutz § 2 a),
- b) Arbeits-Rechtsschutz § 2 b)
auch für die Abwehr von Ansprüchen aufgrund des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG), soweit diese nicht auch auf einer Vertragsverletzung beruhen,
- c) Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz § 2 c)
für alle in der Bundesrepublik Deutschland befindlichen land- oder forstwirtschaftlich genutzten Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile,
- d) Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht § 2 d),
- e) Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten § 2 e),
- f) Sozialgerichts-Rechtsschutz § 2 f),
- g) Verwaltungs-Rechtsschutz § 2 g),
- h) Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz § 2 h),
- i) Straf-Rechtsschutz § 2 i),
- j) Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz § 2 j),
- k) Beratungs-Rechtsschutz § 2 k),
- l) Daten-Rechtsschutz § 2 m),
- m) Rechtsschutz für Opfer von Gewalttatsachen § 2 n).
- n) Der Versicherungsschutz kann für die in Absatz 1 aufgeführten und im Versicherungsschein genannten Personen in ihrer Eigenschaft als Aufsichtsrats- oder Beiratsmitglied, Vorstandsmitglied, Leiter oder Geschäftsführer einer genannten juristischen Person oder Personengesellschaft mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausgedehnt werden auf den Vermögensschaden-Rechtsschutz gemäß § 2 I) aa) und
- o) den Anstellungsvertrags-Rechtsschutz gemäß § 2 I) bb).
- p) Der Versicherungsschutz kann für die berufliche Tätigkeit im landwirtschaftlichen Betrieb
 - für die Inhaber nach Abs. 1 und 2 e) und deren ehelichen/eingetragenen oder im Versicherungsschein genannten sonstigen Lebenspartner nach Abs. 2 a) u. e),
 - für die Altenteiler nach Absatz 2 f) und deren ehelichen/eingetragenen oder im Versicherungsschein genannten sonstigen Lebenspartner nach Abs. 2 f),
 - für die nach Absatz 2 g) versicherten Personen,
 - für den Hoferben nach Abs. 2 h) und dessen ehelichen/eingetragenen oder im Versicherungsschein genannten sonstigen Lebenspartner nach Abs. 2 h)
 im Straf- und Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz nach § 2 o) bb) erweitert werden. Darüber hinaus kann für den Versicherungsnehmer nach Abs. 1 der Straf- und Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz nach § 2 o) cc) erweitert werden.
- (4) Soweit es sich nicht um Personenkraft- oder Kombiwagen, Kraftträder oder land- oder forstwirtschaftlich genutzte Fahrzeuge handelt, besteht kein Rechtsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter und Leasingnehmer von Fahrzeugen.
- (5) Der Fahrer muss bei Eintritt des Versicherungsfalles die vorgeschriebene Fahrerlaubnis haben, zum Führen des Fahrzeugs berechtigt sein und das Fahrzeug muss zugelassen oder mit einem Versicherungskennzeichen versehen sein. Bei Verstoß gegen diese Obliegenheit besteht Rechtsschutz nur für diejenige versicherte Person, die von diesem Verstoß ohne Verschulden oder leicht fahrlässig keine Kenntnis hatte. Bei grob fahrlässiger Unkenntnis des Verstoßes gegen diese Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist die versicherte Person

nach, dass ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn die versicherte Person oder der Fahrer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war.

§ 27 a Landwirtschafts- und Verkehrs-Rechtsschutz, XXL-Baustein

- (1) Der Versicherungsschutz nach § 27 erstreckt sich auch auf die Eltern des Versicherungsnehmers, die Eltern des ehelichen/eingetragenen oder im Versicherungsschein genannten sonstigen Lebenspartners, soweit sich die Eltern im Ruhestand befinden und in häuslicher Gemeinschaft (Lebens- und Wirtschaftsgemeinschaft) mit dem Versicherungsnehmer leben und nicht bereits in der Eigenschaft als Altenteiler gem. § 27 Abs. 2 f) mitversichert sind.
- (2) Der Versicherungsschutz umfasst
 - a) im Arbeits-Rechtsschutz nach § 27 Abs. 3 b) i. V. m. § 2 b) auch die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen einer versicherten Person in der versicherten Eigenschaft als Arbeitnehmer im Zusammenhang mit einer Aufhebungsvereinbarung. Abweichend von § 4 Abs. 1 Satz 1 c) gilt das vom Arbeitgeber unterschriebene Angebot einer Aufhebungsvereinbarung als Versicherungsfall. Der Versicherer übernimmt die gesetzlichen Gebühren eines Rechtsanwaltes sowie entstehende Gerichtskosten von insgesamt bis zu 1.000 €;
 - b) im Arbeits-Rechtsschutz nach § 27 Abs. 3 b) i. V. m. § 2 b) abweichend von § 3 Abs. 2 b) auch die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen aus kollektivem Arbeits- oder Dienstrecht als Arbeitgeber oder Dienstherr. Der Versicherer übernimmt die gesetzlichen Gebühren eines Rechtsanwaltes sowie entstehende Gerichtskosten von insgesamt bis zu 1.000 €;
 - c) im Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz nach § 27 Abs. 3 c i. V. m. § 2 c) alle in der Bundesrepublik Deutschland befindlichen, privat selbst genutzten Wohneinheiten;
 - d) im Vertrags- und Sachen-Rechtsschutz nach § 27 Abs. 3 d) i. V. m. § 2 d) auch die vorübergehende Vermietung von bis zu 20 Betten, z. B. an Feriengäste („Urlaub auf dem Bauernhof“), wenn jeder einzelne Mietvertrag nicht über eine längere Dauer als 1 Jahr abgeschlossen wird und die einzelne Vermietung nicht gewerbesteuerpflichtig ist. Voraussetzung ist ferner, dass die Vermietung in einem dem landwirtschaftlichen Betrieb zugehörigen Gebäude erfolgt;
 - e) im Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten nach § 27 Abs. 3 e) i. V. m. § 2 e) auch ein der Klage vor Verwaltungs- und Finanzgerichten vorgeschaltetes Widerspruchs- und Einspruchsverfahren;
 - f) im Sozialgerichts-Rechtsschutz nach § 27 Abs. 3 f) i. V. m. § 2 f) aa) u. bb) auch ein der Klage vor deutschen Sozialgerichten vorgeschaltetes Widerspruchsverfahren;
 - g) im Verwaltungs-Rechtsschutz nach § 27 Abs. 3 g) i. V. m. § 2 g) bb) auch ein der Klage vor Verwaltungsgerichten vorgeschaltetes Widerspruchsverfahren;
 - h) im Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts-, Betreuungs- und Erbrecht gemäß § 27 Abs. 3 k) i. V. m. § 2 k) abweichend von § 3 Abs. 2 g) auch eine über die Beratung hinausgehende Tätigkeit eines in Deutschland zugelassenen Rechtsanwaltes. Der Versicherer übernimmt die gesetzlichen Gebühren eines Rechtsanwaltes für eine über die Beratung hinausgehende rechtliche Interessenwahrung sowie entstehende Gerichtskosten von insgesamt bis zu 500 €;
 - i) abweichend von § 3 Abs. 3 d) auch die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen im Zusammenhang mit Enteignungs-, Planfeststellungs-, Flurbereinigungsverfahren, jedoch nicht im Zusammenhang mit den im Baugesetzbuch geregelten Angelegenheiten;
 - j) abweichend von § 3 Abs. 2 i) auch die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen im Zusammenhang mit Erschließungs- und sonstigen Anliegerabgaben;
 - k) abweichend von § 3 Abs. 3 i) für landwirtschaftliche Betriebe bis zu einer Größe von 100 ha auch die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen im Zusammenhang mit Cross-Compliance wegen der Kürzung von landwirtschaftlichen Direktzahlungen gemäß Art. 2 d) der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 wegen Verstoß

gegen Vorschriften in den Bereichen Umwelt, Futtermittel- und Lebensmittelsicherheit;

- l) abweichend von § 27 Abs. 1 für den Versicherungsnehmer auch für seine selbstständige Tätigkeit als Landwirt auf einem fremden Betrieb, und zwar in seiner Eigenschaft nach § 27 Abs. 2 d);
- m) in Abweichung von § 3 Abs. 1 d) die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Erwerb, der Installation und dem Betrieb einer thermischen Solar- oder Fotovoltaikanlage mit einer Anlagenleistung von bis zu 30 kW, soweit sich die Anlage im Eigentum des Versicherungsnehmers befindet bzw. der Eigentumserwerb nicht nur vorübergehend bezweckt ist.

Die Anlage kann mit dem öffentlichen Stromnetz verbunden sein und muss als Aufdachanlage auf einem Gebäude angebracht sein, das im Volleigentum des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person steht. Der Versicherungsnehmer und die mitversicherten Personen des Versicherungsvertrages müssen natürliche Personen sein.

Der Versicherungsschutz umfasst die Leistungsarten

- Schadenersatz-Rechtsschutz § 2 a),
 - Vertrags- und Sachen-Rechtsschutz § 2 d), auch für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen aus entgeltlicher Stromeinspeisung,
 - Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten § 2 e), auch in einem der Klage vor Verwaltungs- und Finanzgerichten vorgeschalteten Widerspruchs- und Einspruchsverfahren,
 - Verwaltungs-Rechtsschutz vor Gerichten § 2 g) bb), auch in einem der Klage vor Verwaltungsgerichten vorgeschalteten Widerspruchsverfahren,
 - Straf-Rechtsschutz § 2 i),
 - Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz § 2 j);
- o) den Beratungs-Rechtsschutz für Vorsorgeverfügungen gemäß § 2 p) für einen Rat oder eine Auskunft durch einen – in Abweichung zu § 17 Abs. 3 – vom Versicherer vermittelten Rechtsanwalt. Die Kostenübernahme gilt für den Versicherungsnehmer und ist auf einen Leistungsfall in der gesamten Vertragsdauer begrenzt. Für die Tätigkeit des Rechtsanwaltes ist der Versicherer nicht verantwortlich.
- (3) Besteht der Versicherungsvertrag nach § 27 i. V. m. § 27 a bereits seit mindestens einem Jahr und ändert sich danach das Risiko des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person, indem
 - a) ein weiteres, nach dem zum Zeitpunkt der Änderung des Risikos geltenden Tarif des Versicherers versicherbares Risiko erstmalig entsteht oder
 - b) eine, nach dem zum Zeitpunkt der Änderung des Risikos geltenden Tarif des Versicherers versicherbare, gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit erstmalig aufgenommen wird oder
 - c) die Voraussetzung für die Mitversicherung einer Person erstmalig entsteht,
 besteht Versicherungsschutz für dieses neu entstandene Risiko ohne Wartezeit mit tariflich größtmöglichem Leistungsumfang und tariflich höchster Selbstbeteiligung (Vorsorge-Rechtsschutz). Voraussetzung für den Vorsorge-Rechtsschutz ist in den Varianten a) und b), dass der betroffene Versicherungsnehmer oder die betroffene mitversicherte Person spätestens 6 Monate nach Änderung des Risikos einen entsprechenden Versicherungsvertrag nach dem zum Zeitpunkt der Änderung des Risikos geltenden Tarif des Versicherers rückwirkend abschließt. In der Variante c) muss die rückwirkende Mitversicherung einer Person spätestens 6 Monate nach Änderung des Risikos in Textform verlangt werden.
- Es besteht kein Vorsorge-Rechtsschutz
- für die Ausübung einer zweiten und jeder weiteren gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit,
 - in der Eigenschaft als Vermieter oder Verpächter von Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen,
 - im Vermögensschaden- und Anstellungsvertrags-Rechtsschutz gem. § 2 l) aa) u. bb),
 - im Zusammenhang mit schuldrechtlichen Verträgen über Warenlieferungen und Dienstleistungen im Sinne von §§ 24 Abs. 2 b), 28 Abs. 3 b).
 - für Risiken, deren Versicherbarkeit nach dem zum Zeitpunkt der Änderung des Risikos geltenden Tarif des Versicherers eine Direktionsanfrage voraussetzt.

§ 28 Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz für Selbstständige**(1) Versicherungsschutz besteht**

- a) für die im Versicherungsschein bezeichnete gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit des Versicherungsnehmers, wobei eine sonstige selbstständige Tätigkeit immer dann vorliegt, wenn Einkünfte im steuerrechtlichen Sinne erzielt werden oder werden sollen, die keine Einkünfte aus nichtselbstständiger Tätigkeit sind.
- b) für den Versicherungsnehmer oder eine im Versicherungsschein genannte Person auch im privaten Bereich und für die Ausübung nichtselbstständiger Tätigkeiten.

(2) Mitversichert sind

- a) der eheliche/eingetragene oder der im Versicherungsschein genannte sonstige Lebenspartner des Versicherungsnehmers oder der gemäß Abs. 1 b) genannten Personen;
- b) die minderjährigen Kinder;
- c) die unverheirateten, nicht in einer eingetragenen oder sonstigen Lebenspartnerschaft lebenden volljährigen Kinder sowie die im Haushalt lebenden Enkel und unentgeltlich anvertrauten Tageskinder, längstens bis zu dem Zeitpunkt, in dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten. Übt ein Kind des Versicherungsnehmers erstmals eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit aus und erhält hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt, besteht der Versicherungsschutz im bisherigen Umfang bis zum Ende des Versicherungsjahres weiter, wenn das Kind bis spätestens zum Beginn des folgenden Versicherungsjahres einen eigenen Versicherungsvertrag gemäß §§ 21, 23, 25, 26, 26 b, 27 und 28 abschließt. Für den sich unmittelbar anschließenden Versicherungsvertrag des Kindes gelten keine Wartezeiten;
- d) alle Personen in ihrer Eigenschaft als berechtigte Fahrer und berechtigte Insassen jedes bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer auf den Versicherungsnehmer, die in Absatz 1 b) genannte Person, deren mitversicherten Lebenspartner oder deren minderjährige und gemäß Abs. 2 c) mitversicherte volljährige Kinder zugelassenen oder auf ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehenen oder von diesem Personenkreis als Selbstfahrer-Vermietfahrzeug zum vorübergehenden Gebrauch gemieteten Motorfahrzeuges zu Lande sowie eines Anhängers. Motorfahrzeuge zu Wasser und in der Luft sind eingeschlossen, soweit sie privat genutzt werden;
- e) die vom Versicherungsnehmer beschäftigten Personen in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit für den Versicherungsnehmer.

(3) Der Versicherungsschutz umfasst:

- a) 1. Schadenersatz-Rechtsschutz § 2 a),
2. Arbeits-Rechtsschutz § 2 b),
auch für die Abwehr von Ansprüchen aufgrund des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG), soweit diese nicht auch auf einer Vertragsverletzung beruhen.
- 3. Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz § 2 c)
für die im Versicherungsschein bezeichnete, in der Bundesrepublik Deutschland befindliche, privat selbst genutzte Wohneinheit und alle gewerblich selbst genutzten und in der Bundesrepublik Deutschland befindlichen Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile,
- 4. Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht § 2 d)
für den
 - a) privaten Bereich, die Ausübung nichtselbstständiger Tätigkeiten und
 - b) im Zusammenhang mit der Eigenschaft als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter und Leasingnehmer von Motorfahrzeugen zu Lande sowie Anhängern. Dies gilt nicht bei Betrieben des Kfz-Handels und des Kfz-Handwerkes sowie bei Fahrschulen und Tankstellen, soweit die Interessenwahrnehmung in ursächlichem Zusammenhang mit einer gewerblichen Tätigkeit des Versicherungsnehmers steht und der Erwerb nicht zur Eigennutzung, sondern zumindest auch zum Wiederverkauf erfolgt bzw. erfolgen soll. Dies gilt ferner nicht bei Motorfahrzeugen, die nicht oder nur mit einem roten Kennzeichen zugelassen sind,
- 5. Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten § 2 e),
- 6. Sozialgerichts-Rechtsschutz § 2 f),

- 7. Verwaltungs-Rechtsschutz § 2 g),
- 8. Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz § 2 h),
- 9. Straf-Rechtsschutz § 2 i),
- 10. Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz § 2 j),
- 11. Beratungs-Rechtsschutz § 2 k),
- 12. Daten-Rechtsschutz § 2 m),

- 13. Rechtsschutz für Opfer von Gewaltstraftaten § 2 n).

- 14. Der Versicherungsschutz kann für die in Absatz 1 aufgeführten und im Versicherungsschein genannten Personen in ihrer Eigenschaft als Aufsichtsrats- oder Beiratsmitglied, Vorstandsmitglied, Leiter oder Geschäftsführer einer genannten juristischen Person oder Personengesellschaft mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausgedehnt werden auf den Vermögensschaden-Rechtsschutz gemäß § 2 l) aa) und 15. den Anstellungsvertrags-Rechtsschutz gemäß § 2 l) bb).

- b) Der Versicherungsschutz kann auf die gerichtliche Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus schuldrechtlichen Verträgen über Warenlieferungen und/oder Dienstleistungen, die der Versicherungsnehmer in unmittelbarem Zusammenhang mit der im Versicherungsschein bezeichneten Tätigkeit erbringt, ausgedehnt werden. Soweit der vorgenannte Vertrag ein Werkvertrag über eine Bauleistung ist, besteht Versicherungsschutz nur dann, wenn der Vertrag und das Abnahmeprotokoll von beiden Parteien des Vertrages unterzeichnet sind. Ausgeschlossen ist der Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Versicherungsverträgen und aus den Bereichen des Handelsvertreter- und Maklerrechtes. Ferner besteht kein Versicherungsschutz, wenn und soweit der Versicherungsnehmer aus einer Haftpflichtversicherung anspruchsberechtigt ist.

- c) Der Versicherungsschutz gemäß § 2 f) bb) kann auf die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in Vorverfahren, die sich aus Regressen durch die zuständigen Gremien der kassenärztlichen Vereinigungen und der Träger der gesetzlichen Krankenversicherung wegen unwirtschaftlicher Verwaltungs- und Behandlungsweise ergeben, erweitert werden. Für das Vorverfahren kann die Kostenübernahme gemäß § 5 auf einen im Versicherungsschein genannten Höchstbetrag begrenzt werden.

- d) Der Versicherungsschutz kann für die in Absatz 1 b) und 2 a) bis c) aufgeführten Personen im Straf- und Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz nach § 2 o) aa) erweitert werden.

- e) Der Versicherungsschutz kann für die im Versicherungsschein genannten Inhaber bzw. Versicherungsnehmer und für die in Absatz 2 e) aufgeführten Personen im Straf- und Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz nach § 2 o) bb) erweitert werden. Darüber hinaus kann für die versicherten Inhaber der Straf- und Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz nach § 2 o) cc) erweitert werden.

- (4) Der Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz nach § 28 Abs. 3 a) Nr. 3 i. V. m. § 2 c) kann ausgeschlossen werden.

- (5) Der Arbeits-Rechtsschutz nach § 28 Abs. 3 a) Nr. 2 i. V. m. § 2 b) kann ausgeschlossen werden.

- (6) Der Fahrer muss bei Eintritt des Versicherungsfalles die vorgeschriebene Fahrerlaubnis haben, zum Führen des Fahrzeugs berechtigt sein und das Fahrzeug muss zugelassen oder mit einem Versicherungskennzeichen versehen sein. Bei Verstoß gegen diese Obliegenheit besteht Rechtsschutz nur für diejenige versicherte Person, die von diesem Verstoß ohne Verschulden oder leicht fahrlässig keine Kenntnis hatte. Bei grob fahrlässiger Unkenntnis des Verstoßes gegen diese Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist die versicherte Person nach, dass ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn die versicherte Person oder der Fahrer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war.

- (7) Endet der Versicherungsvertrag durch Berufsaufgabe oder Tod des Versicherungsnehmers, wird ihm bzw. seinen Erben Versicherungsschutz auch für Versicherungsfälle gewährt, die innerhalb eines Jahres nach der Beendigung des Versicherungsvertrages eintreten und im Zusammenhang mit der im Versicherungsschein genannten Eigenschaft des Versicherungsnehmers stehen.

- (8) Handelt es sich beim Versicherungsnehmer um eine Spedition oder um ein Fuhrunternehmen, ist der Versicherungsschutz im Verkehrsbereich in den in Abs. 3 a) genannten Leistungsarten (Nr. 1, 4, 5–7, 9, 10 und 13 auf Zweiräder, Quads, motorisierte Spezialfahrzeuge für Versehrte, Pkw, Wohnmobile, Nutzfahrzeuge bis 4 t Nutzlast, selbstfahrende Sonderfahrzeuge und Arbeitsmaschinen und Anhänger der vorgenannten Fahrzeuge beschränkt.

§ 28 a Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz für Selbstständige, XXL-Baustein

- (1) Der Versicherungsschutz nach § 28 erstreckt sich auch auf die Eltern des Versicherungsnehmers, die Eltern des ehelichen/eingetragenen oder im Versicherungsschein genannten sonstigen Lebenspartners, soweit sich die Eltern im Ruhestand befinden und in häuslicher Gemeinschaft (Lebens- und Wirtschaftsgemeinschaft) mit dem Versicherungsnehmer leben.
- (2) Der Versicherungsschutz umfasst
- im Arbeits-Rechtsschutz nach § 28 Abs. 3 a) Nr. 2 i. V. m. § 2 b) auch die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen einer versicherten Person in der versicherten Eigenschaft als Arbeitnehmer im Zusammenhang mit einer Aufhebungsvereinbarung. Abweichend von § 4 Abs. 1 Satz 1 c) gilt das vom Arbeitgeber unterschriebene Angebot einer Aufhebungsvereinbarung als Versicherungsfall. Der Versicherer übernimmt die gesetzlichen Gebühren eines Rechtsanwaltes sowie entstehende Gerichtskosten von insgesamt bis zu 1.000 €. Der Arbeits-Rechtsschutz darf nicht nach § 28 Abs. 5 ausgeschlossen sein;
 - im Arbeits-Rechtsschutz nach § 28 Abs. 3 a) Nr. 2 i. V. m. § 2 b) abweichend von § 3 Abs. 2 b) auch die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen aus kollektivem Arbeits- oder Dienstrecht als Arbeitgeber oder Dienstherr. Der Versicherer übernimmt die gesetzlichen Gebühren eines Rechtsanwaltes sowie entstehende Gerichtskosten von insgesamt bis zu 1.000 €;
 - im Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz nach § 28 Abs. 3 a) Nr. 3 i. V. m. § 2 c) alle in der Bundesrepublik Deutschland befindlichen, privat selbst genutzten Wohneinheiten;
 - im Vertrags-Rechtsschutz nach § 28 Abs. 3 a) Nr. 4 i. V. m. § 2 d) auch die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen aus personenbezogenen Versicherungsverträgen, soweit diese der privaten Vorsorge Gewerbetreibender, Freiberufler oder sonstiger Selbstständiger dienen, und aus sonstigen Versicherungsverträgen, soweit diese in unmittelbarem Zusammenhang mit der im Versicherungsschein bezeichneten gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit des Versicherungsnehmers stehen;
 - im Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten nach § 28 Abs. 3 a) Nr. 5 i. V. m. § 2 f) auch ein der Klage vor Verwaltungs- und Finanzgerichten vorgeschaltetes Widerspruchs- und Einspruchsverfahren;
 - im Sozialgerichts-Rechtsschutz nach § 28 Abs. 3 a) Nr. 6 i. V. m. § 2 f) aa) u. bb) auch ein der Klage vor deutschen Sozialgerichten vorgeschaltetes Widerspruchsverfahren;
 - im Verwaltungs-Rechtsschutz nach § 28 Abs. 3 a) Nr. 7 i. V. m. § 2 g) bb) auch das Klageverfahren vor Verwaltungsgerichten und auch ein der Klage vor Verwaltungsgerichten vorgeschaltetes Widerspruchsverfahren, und zwar auch, wenn die rechtlichen Interessen im Zusammenhang mit der im Versicherungsschein bezeichneten gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit des Versicherungsnehmers stehen;
 - abweichend von § 3 Abs. 2 i) auch auf die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen im Zusammenhang mit Erschließungs- und sonstigen Anliegerabgaben, soweit der Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz nicht nach § 28 Abs. 4 ausgeschlossen ist;
 - im Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts-, Betreuungs- und Erbrecht gemäß § 28 Abs. 3 a) Nr. 11 i. V. m. § 2 k) abweichend von § 3 Abs. 2 g) auch eine über die Beratung hinausgehende Tätigkeit eines in Deutschland zugelassenen Rechtsanwaltes. Der Versicherer übernimmt die gesetzlichen Gebühren eines Rechtsanwaltes für eine über die Beratung hinausgehende rechtliche Interessenwahrung sowie entstehende Gerichtskosten insgesamt von bis zu 500 €;
 - in Abweichung von § 28 Abs. 1 a) sowie § 3 Abs. 1 d) die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Erwerb, der Installation und dem Betrieb einer thermischen Solar- oder Fotovoltaikanlage mit einer Anlagenleistung

von bis zu 15 kW, soweit sich die Anlage im Eigentum des Versicherungsnehmers befindet bzw. der Eigentumserwerb nicht nur vorübergehend bezweckt ist.

Die Anlage kann mit dem öffentlichen Stromnetz verbunden sein und muss als Aufdachanlage auf einem Gebäude angebracht sein, das im Volleigentum des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person steht. Der Versicherungsnehmer und die mitversicherten Personen des Versicherungsvertrages müssen natürliche Personen sein.

Der Versicherungsschutz umfasst die Leistungsarten

- Schadenersatz-Rechtsschutz § 2 a),
 - Vertrags- und Sachen-Rechtsschutz § 2 d), auch für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen aus entgeltlicher Stromeinspeisung,
 - Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten § 2 e), auch in einem der Klage vor Verwaltungs- und Finanzgerichten vorgeschalteten Widerspruchs- und Einspruchsverfahren,
 - Verwaltungs-Rechtsschutz vor Gerichten § 2 g) bb), auch in einem der Klage vor Verwaltungsgerichten vorgeschalteten Widerspruchsverfahren,
 - Straf-Rechtsschutz § 2 i),
 - Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz § 2 j);
- k) den Beratungs-Rechtsschutz für Vorsorgeverfügungen gemäß § 2 p) für einen Rat oder eine Auskunft durch einen – in Abweichung zu § 17 Abs. 3 – vom Versicherer vermittelten Rechtsanwalt. Die Kostenübernahme gilt für den Versicherungsnehmer und ist auf einen Leistungsfall in der gesamten Vertragsdauer begrenzt. Für die Tätigkeit des Rechtsanwaltes ist der Versicherer nicht verantwortlich.
- (3) Besteht der Versicherungsvertrag nach § 28 i. V. m. § 28 a bereits seit mindestens einem Jahr und ändert sich danach das Risiko des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person, indem
- ein weiteres, nach dem zum Zeitpunkt der Änderung des Risikos geltenden Tarif des Versicherers versicherbares Risiko erstmalig entsteht oder
 - eine, nach dem zum Zeitpunkt der Änderung des Risikos geltenden Tarif des Versicherers versicherbare, gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit erstmalig aufgenommen wird oder
 - die Voraussetzung für die Mitversicherung einer Person erstmalig entsteht,
- besteht Versicherungsschutz für dieses neu entstandene Risiko ohne Wartezeit mit tariflich größtmöglichem Leistungsumfang und tariflich höchster Selbstbeteiligung (Vorsorge-Rechtsschutz).
- Voraussetzung für den Vorsorge-Rechtsschutz ist in den Varianten a) und b), dass der betroffene Versicherungsnehmer oder die betroffene mitversicherte Person spätestens 6 Monate nach Änderung des Risikos einen entsprechenden Versicherungsvertrag nach dem zum Zeitpunkt der Änderung des Risikos geltenden Tarif des Versicherers rückwirkend abschließt. In der Variante c) muss die rückwirkende Mitversicherung einer Person spätestens 6 Monate nach Änderung des Risikos in Textform verlangt werden.
- Es besteht kein Vorsorge-Rechtsschutz
- für die Ausübung einer zweiten und jeder weiteren gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit,
 - in der Eigenschaft als Vermieter oder Verpächter von Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen,
 - im Vermögensschaden- und Anstellungsvertrags-Rechtsschutz gem. § 2 l) aa) u. bb),
 - im Zusammenhang mit schuldrechtlichen Verträgen über Warenlieferungen und Dienstleistungen im Sinne von §§ 24 Abs. 2 b), 28 Abs. 3 b).
 - für Risiken, deren Versicherbarkeit nach dem zum Zeitpunkt der Änderung des Risikos geltenden Tarif des Versicherers eine Direktionsanfrage voraussetzt.

§ 29 Rechtsschutz für Eigentümer und Mieter von Wohnungen und Grundstücken

- (1) Versicherungsschutz besteht für den Versicherungsnehmer in seiner im Versicherungsschein bezeichneten Eigenschaft als
- Eigentümer,
 - Vermieter,
 - Verpächter,
 - Mieter,

- e) Pächter,
 - f) Nutzungsberechtigter
- von Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen, die im Versicherungsschein bezeichnet sind und sich in der Bundesrepublik Deutschland befinden. Einer Wohneinheit zuzurechnende Garagen oder Kraftfahrzeug-Abstellplätze sind eingeschlossen.
- (2) Der Versicherungsschutz umfasst:
- a) Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz § 2 c),
 - b) Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten § 2 e).

§ 29 a Rechtsschutz für Eigentümer und Mieter von Wohnungen und Grundstücken, XXL-Baustein

- (1) Der Versicherungsschutz nach § 29 erstreckt sich in der jeweils versicherten Eigenschaft nach § 29 Abs. 1 a), d), e) oder f) auf alle in der Bundesrepublik Deutschland befindlichen, privat selbst genutzten Wohneinheiten.
- (2) Erweiterung des Versicherungsschutzes in den in § 29 Abs. 2 genannten Leistungsarten
- a) auf ein der Klage vor Verwaltungs- und Finanzgerichten vorgeschaltetes Widerspruchs- und Einspruchsverfahren gemäß § 29 Abs. 2 b) i. V. m. § 2 e);
 - b) abweichend von § 3 Abs. 2 i) auf die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen im Zusammenhang mit Erschließungs- und sonstigen Anliegerabgaben.

KLAUSEL ZU DEN §§ 24 UND 28

VERTRAGS-RECHTSSCHUTZ FÜR HILFSGESCHÄFTE VON SELBSTSTÄNDIGEN

Der Versicherungsschutz nach § 2 d) kann auf die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus schuldrechtlichen Verträgen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit den Büro-, Praxis-, Betriebs- oder Werkstattträumen des Versicherungsnehmers und ihrer Einrichtungen stehen (Hilfsgeschäfte), ausgedehnt werden.

Kein Rechtsschutz besteht über die Ausschlüsse von § 3 hinaus für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen

- a) aus Versicherungsverträgen;
- b) aus dem Bereich des Handelsvertreterrechtes und des Maklerrechtes;
- c) aus Versicherungsfällen, wenn und soweit der Versicherungsnehmer aus einer Haftpflichtversicherung anspruchsberechtigt ist;
- d) aus Miet-, Pacht-, Leasing- und vergleichbaren Nutzungsverhältnissen sowie der Anschaffung, Veräußerung, Finanzierung oder Belastung von Grundstücken, Gebäuden, Betrieben, Praxen oder Teilen hiervon;
- e) aus Verträgen, die nicht bloße Hilfsgeschäfte zur eigentlichen Tätigkeit des Betriebes oder der Berufsausübung sind.

KLAUSEL ZU § 25

RECHTSSCHUTZ FÜR NICHTSELBSTSTÄNDIGE AB 50

- (1) Versicherungsschutz besteht für den privaten Bereich der in § 25 Abs. 1 und 2 genannten Personen. Mitversichert sind ferner die minderjährigen Enkelkinder, Nichten, Neffen und Patenkinder des Versicherungsnehmers oder seines Lebenspartners, soweit sich diese im Zeitpunkt des Versicherungsfalles unter Aufsicht des Versicherungsnehmers oder seines Lebenspartners befanden und nicht die Rechtsschutzversicherung der Erziehungsberechtigten diesbezüglich eintrittspflichtig ist.
- (2) Der Versicherungsschutz umfasst:
- a) Schadenersatz-Rechtsschutz § 2 a),
 - b) Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht § 2 d),
 - c) Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten § 2 e),
 - d) Sozialgerichts-Rechtsschutz § 2 f) bb),
 - e) Verwaltungs-Rechtsschutz § 2 g) bb),
 - f) Straf-Rechtsschutz § 2 i),
 - g) Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz § 2 j),
 - h) Beratungs-Rechtsschutz § 2 k),
 - i) Rechtsschutz für Opfer von Gewaltstraftaten § 2 n),
 - j) die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus einer betrieblichen Altersversorgung sowie hinsichtlich der Ruhestandsbezüge und beihilferechtlicher Ansprüche aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis. Eingeschlossen ist auch der Versicherungsschutz als Arbeitgeber für hauswirtschaftliche oder pflegerische Beschäftigungsverhältnisse. § 4 Abs. 1 Satz 1 c) sowie Satz 3 (Wartezeit) gelten entsprechend (Kleiner Arbeits-Rechtsschutz),
 - k) eine über das Beratungsgespräch gemäß § 2 k) in erbrechtlichen Angelegenheiten hinausgehende Tätigkeit. Abweichend

von § 4 Abs. 1 Satz 1 b) steht die Diagnose von Herzinfarkt, Schlaganfall oder Krebs beim Versicherungsnehmer oder einer der mitversicherten Personen einer Änderung der Rechtslage gleich. Der Versicherer übernimmt die gesetzlichen Gebühren eines Rechtsanwaltes für eine über die Beratung hinausgehende rechtliche Interessenwahrung sowie entstehende Gerichtskosten von insgesamt bis zu 500 € (Rechtsschutz im Erbrecht),

- l) die Wahrnehmung rechtlicher Interessen einer versicherten Person in unmittelbarem Zusammenhang mit Betreuungsanordnungen nach den §§ 1896 ff. BGB über den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person. § 4 Abs. 1 Satz 1 c) sowie Satz 3 (Wartezeit) gelten entsprechend.
- Der Versicherer übernimmt die gesetzlichen Gebühren eines Rechtsanwaltes für eine über die Beratung hinausgehende rechtliche Interessenwahrung sowie entstehende Gerichtskosten von insgesamt bis zu 1.000 € (Rechtsschutz für Betreuungsverfahren).
- m) Der Versicherungsschutz kann für die in Absatz 1 aufgeführten und im Versicherungsschein genannten Personen in ihrer Eigenschaft als Aufsichtsrats- oder Beiratsmitglied, Vorstandsmitglied, Leiter oder Geschäftsführer einer genannten juristischen Person oder Personengesellschaft mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausgedehnt werden auf den Vermögensschaden-Rechtsschutz gemäß § 2 l) aa) und
 - n) den Anstellungsvertrags-Rechtsschutz gemäß § 2 l) bb).
 - o) Der Versicherungsschutz kann für die in Absatz 1 aufgeführten und im Versicherungsschein genannten Personen im Straf- und Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz nach § 2 o) aa) erweitert werden.
- (3) Der Versicherungsschutz kann für die in Absatz 1 genannten Personen auf den beruflichen Bereich ausgedehnt werden und umfasst:
- a) Arbeits-Rechtsschutz § 2 b),
 - b) Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz § 2 h).
- (4) Abweichend von § 25 (4) kann der Versicherungsschutz für die in Absatz 1 genannten Personen erweitert werden um den Verkehrs-Rechtsschutz für die Familie nach § 21 Abs. 3, 4, 6 bis 11.

KLAUSEL ZU § 25

RECHTSSCHUTZ FÜR NICHTSELBSTSTÄNDIGE AB 50, XXL-Baustein

- (1) Der Versicherungsschutz nach der Klausel zu § 25 Rechtsschutz für Nichtselbstständige ab 50 erstreckt sich auch auf die Eltern des Versicherungsnehmers und die Eltern des ehelichen/eingetragenen oder im Versicherungsschein genannten sonstigen Lebenspartners, soweit sich die Eltern im Ruhestand befinden und in häuslicher Gemeinschaft (Lebens- und Wirtschaftsgemeinschaft) mit dem Versicherungsnehmer leben; dies gilt nicht für den in Abs. 4 der Klausel zu § 25 Rechtsschutz für Nichtselbstständige ab 50 geregelten Versicherungsumfang.
- (2) Der Versicherungsschutz umfasst
- a) im Arbeits-Rechtsschutz gemäß der Klausel zu § 25 Rechtsschutz für Nichtselbstständige ab 50 Abs. 3 a) i. V. m. § 2 b) abweichend von § 4 Abs. 1 Satz 1 c) auch die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen einer versicherten Person in der versicherten Eigenschaft als Arbeitnehmer im Zusammenhang mit einer Aufhebungsvereinbarung. Abweichend von § 4 Abs. 1 Satz 1 c) gilt das vom Arbeitgeber unterschriebene Angebot einer Aufhebungsvereinbarung als Versicherungsfall. Der Versicherer übernimmt die gesetzlichen Gebühren eines Rechtsanwaltes sowie entstehende Gerichtskosten von insgesamt bis zu 1.000 €. Der Arbeits-Rechtsschutz gemäß der Klausel zu § 25 Rechtsschutz für Nichtselbstständige ab 50 Abs. 3 a) muss hierfür versichert sein.
 - b) im Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten gemäß der Klausel zu § 25 Rechtsschutz für Nichtselbstständige ab 50 Abs. 2 c) i. V. m. § 2 e) auch ein der Klage vor Verwaltungs- und Finanzgerichten vorgeschaltetes Widerspruchs- und Einspruchsverfahren;
 - c) im Sozialgerichts-Rechtsschutz gemäß der Klausel zu § 25 Rechtsschutz für Nichtselbstständige ab 50 Abs. 2 d) i. V. m. § 2 f) bb) auch ein der Klage vor deutschen Sozialgerichten vorgeschaltetes Widerspruchsverfahren;
 - d) im Verwaltungs-Rechtsschutz gemäß der Klausel zu § 25 Rechtsschutz für Nichtselbstständige ab 50 Abs. 2 e) i. V. m. § 2 g) bb) auch ein der Klage vor Verwaltungsgerichten vorgeschaltetes Widerspruchsverfahren;

- e) im Beratungs-Rechtsschutz gem. der Klausel zu § 25 Rechtsschutz für Nichtselbstständige ab 50 Abs. 2 h) i. V. m. § 2 k) abweichend von § 3 Abs. 2 g) auch eine über die Beratung hinausgehende Tätigkeit eines in Deutschland zugelassenen Rechtsanwaltes. Der Versicherer übernimmt die gesetzlichen Gebühren eines Rechtsanwaltes für eine über die Beratung hinausgehende rechtliche Interessenwahrung sowie entstehende Gerichtskosten von insgesamt bis zu 500 €;
- f) in Abweichung von § 25 Abs. 1 sowie § 3 Abs. 1 d) auch die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Erwerb, der Installation und dem Betrieb einer thermischen Solar- oder Fotovoltaikanlage mit einer Anlagenleistung von bis zu 15 kW, soweit sich die Anlage im Eigentum des Versicherungsnehmers befindet bzw. der Eigentumserwerb nicht nur vorübergehend bezweckt ist.
Die Anlage kann mit dem öffentlichen Stromnetz verbunden sein und muss als Aufdachanlage auf einem Gebäude angebracht sein, das im Volleigentum des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person steht. Der Versicherungsnehmer und die mitversicherten Personen des Versicherungsvertrages müssen natürliche Personen sein. Der Versicherungsschutz umfasst die Leistungsarten
- Schadenersatz-Rechtsschutz § 2 a),
 - Vertrags- und Sachen-Rechtsschutz § 2 d),
auch für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen aus entgeltlicher Stromeinspeisung,
 - Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten § 2 e),
auch in einem der Klage vor Verwaltungs- und Finanzgerichten vorgeschalteten Widerspruchs- und Einspruchsverfahren,
 - Verwaltungs-Rechtsschutz vor Gerichten § 2 g) bb),
auch in einem der Klage vor Verwaltungsgerichten vorgeschalteten Widerspruchsverfahren,
 - Straf-Rechtsschutz § 2 i),
 - Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz § 2 j);
- g) auch den Beratungs-Rechtsschutz für Vorsorgeverfügungen gemäß § 2 p) für einen Rat oder eine Auskunft durch einen – in Abweichung zu § 17 Abs. 3 – vom Versicherer vermittelten Rechtsanwalt. Die Kostenübernahme gilt für den Versicherungsnehmer und ist auf einen Leistungsfall in der gesamten Vertragsdauer begrenzt. Für die Tätigkeit des Rechtsanwaltes ist der Versicherer nicht verantwortlich.
- (3) Soweit der Verkehrs-Rechtsschutz für die Familie nach der Klausel zu § 25 Rechtsschutz für Nichtselbstständige ab 50 Abs. 4 eingeschlossen ist, erstreckt sich der Versicherungsschutz
- a) im Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten gemäß § 21 Abs. 4 c) i. V. m. § 2 e) auch auf ein der Klage vor Verwaltungs- und Finanzgerichten vorgeschaltetes Widerspruchs- und Einspruchsverfahren;
 - b) im Sozialgerichts-Rechtsschutz gemäß § 21 Abs. 4 c) i. V. m. § 2 d) i. V. m. 2 f) aa) auch auf ein der Klage vor deutschen Sozialgerichten vorgeschaltetes Widerspruchsverfahren;
 - c) auf den Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz nach § 2 c) in der Eigenschaft als Mieter oder Pächter von Garagen.
- (4) Besteht der Versicherungsvertrag gemäß der Klausel zu § 25 Rechtsschutz für Nichtselbstständige ab 50 Abs. 1 und 2 i. V. m. der Klausel zu § 25 Rechtsschutz für Nichtselbstständige ab 50, XXL-Baustein Absatz 1 und 2 seit mindestens einem Jahr und ändert sich danach das Risiko des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person, indem
- a) ein weiteres, nach dem zum Zeitpunkt der Änderung des Risikos geltenden Tarif des Versicherers versicherbares, Risiko erstmalig entsteht oder
 - b) eine, nach dem zum Zeitpunkt der Änderung des Risikos geltenden Tarif des Versicherers versicherbare, gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit erstmalig aufgenommen wird oder
 - c) die Voraussetzung für die Mitversicherung einer Person erstmalig entsteht,
- besteht Versicherungsschutz für dieses neu entstandene Risiko ohne Wartezeit mit tariflich größtmöglichem Leistungsumfang und tariflich höchster Selbstbeteiligung (Vorsorge-Rechtsschutz).
Voraussetzung für den Vorsorge-Rechtsschutz ist in den Varianten a) und b), dass der betroffene Versicherungsnehmer oder die betroffene mitversicherte Person spätestens 6 Monate nach Änderung des Risikos einen entsprechenden Versicherungsvertrag nach dem zum Zeitpunkt der Änderung des Risikos geltenden Tarif des Versicherers

rückwirkend abschließt. In der Variante c) muss die rückwirkende Mitversicherung einer Person spätestens 6 Monate nach Änderung des Risikos in Textform verlangt werden.

Es besteht kein Vorsorge-Rechtsschutz

- für die Ausübung einer zweiten und jeder weiteren gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit,
- in der Eigenschaft als Vermieter oder Verpächter von Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen,
- im Vermögensschaden- und Anstellungsvertrags-Rechtsschutz gem. § 2 l) aa) u. bb),
- im Zusammenhang mit schuldrechtlichen Verträgen über Warenlieferungen und Dienstleistungen im Sinne von §§ 24 Abs. 2 b), 28 Abs. 3 b).
- für Risiken, deren Versicherbarkeit nach dem zum Zeitpunkt der Änderung des Risikos geltenden Tarif des Versicherers eine Direktionsanfrage voraussetzt.

KLAUSEL ZU DEN §§ 25 und 26 SINGLE-RECHTSSCHUTZ

- (1) Abweichend von § 25 (1) und § 26 (1) besteht bei entsprechender Vereinbarung kein Versicherungsschutz für einen ehelichen/eingetragenen oder sonstigen Lebenspartner des Versicherungsnehmers.
- (2) Für die Mitversicherung von Kindern, Enkeln und Tageskindern des Versicherungsnehmers gilt § 25 (2) bzw. § 26 (2) a) und b).
- (3) Heiratet der Versicherungsnehmer oder geht er eine eingetragene Lebenspartnerschaft ein, erweitert sich der Versicherungsschutz von diesem Zeitpunkt an um die Mitversicherung für den Partner, wenn die Heirat oder die eingetragene Lebenspartnerschaft dem Versicherer innerhalb von zwei Monaten angezeigt wird. Erfolgt die Anzeige später als zwei Monate nach der Heirat oder nach Beginn der eingetragenen Lebenspartnerschaft, beginnt der Versicherungsschutz für den Partner erst mit dem Eingang der Anzeige beim Versicherer. Von dem Zeitpunkt der Mitversicherung an kann der Versicherer den im Tarif des Versicherers bei Mitversicherung geltenden höheren Beitrag verlangen.

SONDERBEDINGUNGEN ZU DEN ARB NRV 2013 PLUS: STRAF-RECHTSSCHUTZ FÜR UNTERNEHMEN UND UNTERNEHMENSLEITER

Für den Straf-Rechtsschutz für Unternehmen gelten die Regelungen der § 1, § 2 Abs. 1, § 3 – 8, § 9 Abs. 1, 2 a), 3 – 8 der Sonderbedingungen.

Für den Straf-Rechtsschutz für Unternehmensleiter gelten die Regelungen der § 1, § 2 Abs. 2 – 8, § 9 Abs. 1, 2 b) und 7 der Sonderbedingungen

Im Übrigen gelten die §§ 1, 7 bis 14, 16, 17, 20 der jeweils bei Abschluss der Rechtsschutzversicherung geltenden Allgemeinen Rechtsschutzbedingungen für die Rechtsschutzversicherungen (ARB).

Inhalt

§ 1 Versicherte Risiken

§ 2 Versicherte

§ 3 Voraussetzung für den Anspruch auf Rechtsschutz
(Versicherungsfall)

§ 4 Versicherte Kosten

§ 5 Ausschlüsse

§ 6 Geltungsbereich

§ 7 Betriebscharakter

§ 8 Versicherungssumme

§ 9 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Versicherte Risiken

Der Versicherungsschutz umfasst die Wahrnehmung rechtlicher Interessen beim Vorwurf der Verletzung von Vorschriften des Straf- und Ordnungswidrigkeitenrechts sowie bei Disziplinar- und Standesverfahren.

Hierzu gehört die Tätigkeit des Rechtsanwaltes im Zusammenhang mit

- a) Strafverteidigung,
und zwar die Verteidigung in den unter § 1 Satz 1 genannten Verfahren einschließlich des Aufwands für einvernehmliche Beendigungen der Verfahren;
- b) Kronzeugenregelung;
wenn Versicherte sich auf eine Kronzeugenregelung berufen;
- c) Untersuchungsausschuss,
und zwar die Vertretung von Versicherten in parlamentarischen Untersuchungsausschüssen;
- d) Durchsuchung,
und zwar bei Durchsuchungs- und Beschlagnahmemaßnahmen;
- e) Verwaltungsrecht,
und zwar in Verwaltungs-, Besteuerungs-, Sozialrechts- und Arbeitsrechtsverfahren vor deutschen Behörden und Gerichten, die dazu dienen, die Verteidigung in Verfahren gem. § 1 a) zu unterstützen oder deren Einleitung zu verhindern;
- f) Zeugenbetreuung,
und zwar die Beratung und Betreuung von Zeugen, auch wenn diese nicht zu den Versicherten gehören;
- g) Verfassungsrecht,
und zwar vor Verfassungsgerichten;
- h) Firmenstellungnahme,
und zwar für die Vertretung versicherter Unternehmen gegenüber Strafgerichten, Strafverfolgungsbehörden sowie allen sonstigen Stellen, die befugt sind, wegen Ordnungswidrigkeiten zu ermitteln;
- i) Vollstreckungsverfahren;
- j) Wiederaufnahmeverfahren;
- k) Prozessbeobachtung,
und zwar die Beobachtung anderer Prozesse, die für die Verteidigung in Verfahren gem. § 1 a) von Bedeutung sein können, sofern der Versicherer zustimmt;
- l) Maßnahmen wie
 - Straf- und Zeugenentschädigung,
 - Freiheitsentziehung,
 - Entziehung der Fahrerlaubnis,
 - Sanktion durch Berufs- oder Fahrverbot,
 - Vermögensabschöpfung (Verfall und Einziehung),
 - Vermögenssicherung, und zwar durch dinglichen Arrest,
 - aktive und passive Dienstaufsichtsbeschwerde,
 - Überwachung der Telekommunikation,
 - Online-Durchsuchung,
 - erkennungsdienstliche Behandlung,

– körperliche Untersuchung;

- m) Koordination,
soweit in einem Ermittlungsverfahren gegen Versicherte mehrere Beschuldigte oder Zeugen betroffen sind, wobei die Zustimmung des Versicherers für die Einschaltung eines Anwaltes, dessen Aufgabe es ist, die Tätigkeit der Beschuldigtenverteidiger und Zeugenbeistände zu koordinieren, erforderlich ist;
- n) Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen,
und zwar zur Durchsetzung von Ansprüchen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen (StrEG), wobei damit unter anderem die Entschädigung für Urteilsfolgen und andere Strafverfolgungsmaßnahmen, wie die vorläufige Festnahme, die Haft sowie die Beschlagnahme, gemeint ist.

§ 2 Versicherte

(1) Versicherte beim Straf-Rechtsschutz für Unternehmen:

Der Versicherungsschutz gilt für den Versicherungsnehmer und die mitversicherten Unternehmen nach Abs. 1 c) für ihre gesetzlichen Vertreter (auch faktische Organmitglieder und Aufsichtsorgane, wie z. B. Aufsichts-, Verwaltungs- und Beiräte), für die Gesellschafter und für alle Betriebsangehörigen (ob dauerhaft, zeitweise oder ehrenamtlich beschäftigt, ob Praktikant, Leiharbeiter oder freie Mitarbeiter).

Er gilt auch für Mitarbeiter von Fremdfirmen, für Angehörige der steuerberatenden Berufe und für Liquidatoren, soweit es um Vorwürfe geht, die sie in Ausübung ihrer Aufgabenerfüllung für Versicherte begangen haben oder begangen haben sollen – im Folgenden „Versicherte“ genannt.

Im einzelnen gelten folgende Regelungen bei

a) externen Mandaten:

Für versicherte Personen gemäß § 1 Abs. 1 besteht Versicherungsschutz auch für Aufsichts-, Beirats- oder Verwaltungsratsmandate und ihre vorübergehende Entsendung in Leitungsorgane anderer Unternehmen, wenn sie diese auf Veranlassung des Versicherungsnehmers oder mitversicherter Unternehmen gemäß § 1 Abs. 1 c) wahrnehmen.

b) ausgeschiedenen Personen:

Versicherungsschutz erhalten auch die aus den Diensten eines Versicherten ausgeschiedenen Personen für Versicherungsfälle, die sich aus ihrer früheren Tätigkeit für die Versicherten ergeben, jedoch längstens für drei Jahre nach Beendigung der Tätigkeit beim Versicherungsnehmer. Der Versicherungsnehmer muss der Rechtsschutzgewährung zustimmen.

c) mitversicherten Unternehmen:

Mitversichert sind die im aktuellen Geschäftsbericht oder in der Anlage aufgeführten inländischen Tochterunternehmen des Versicherungsnehmers. Ausländische Tochterbetriebe sind mitversichert, wenn es sich bei ihnen um unselbstständige Niederlassungen handelt. Soweit vereinbart besteht Versicherungsschutz auch für inländische Beteiligungsunternehmen.

Tochterunternehmen sind juristische Personen, an denen der Versicherungsnehmer direkt oder indirekt mehr als 50 % der Stimmrechte hält oder durch Vertrag oder Satzung das Recht hat, auf diese Unternehmen einen beherrschenden Einfluss auszuüben oder die Mehrheit der Organmitglieder dieses Unternehmen zu bestellen oder abzurufen.

Der Versicherungsnehmer kann widersprechen, wenn ein anderer Versicherter Rechtsschutz verlangt.

(2) Versicherungsnehmer beim Straf-Rechtsschutz für Unternehmensleiter:

Der Versicherungsschutz gilt für die namentlich genannte Person in ihrer Eigenschaft als Aufsichtsrats- oder Beiratsmitglied, Vorstandsmitglied, Leiter oder Geschäftsführer einer im Versicherungsantrag genannten juristischen Person oder Personengesellschaft mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland.

§ 3 Voraussetzung für den Anspruch auf Rechtsschutz (Versicherungsfall)

- (1) Versicherungsfall für die anwaltliche Tätigkeit ist bei §§ 1 a), 1 b), 1 g), 1 h), 1 i), 1 k), 1 l), 1 m), und 1 n) die Einleitung des Ermittlungsverfahrens gegen Versicherte bzw. die behördliche Anordnung der Maßnahmen, § 1 c) die Ladung des Versicherten zur Ausschusssitzung, § 1 d) der Beginn der Durchsuchungs- oder Beschlagnahmeaktion,

- § 1 e) die förmliche Einleitung des entsprechenden Verfahrens,
 § 1 f) die Aufforderung an den Zeugen zur Aussage,
 § 1 j) Wiederaufnahmeverfahren,
 – zugunsten des Versicherten der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens;
 – zuungunsten des Versicherten die Eröffnung des neuen Hauptverfahrens.

Sind in demselben Verfahren gem. § 1 Satz 1 mehrere Versicherte betroffen, handelt es sich um einen Versicherungsfall. Das Gleiche gilt, wenn mehrere Verfahren und Verstöße gemäß § 1 a) zeitlich und ursächlich zusammenhängen.

§ 4 Versicherte Kosten

Der Versicherer trägt die den Versicherten entstehenden Kosten versicherter Verfahren.

Hierzu gehören

- a) Verfahrenskosten,
 und zwar die tatsächlich anfallenden Verfahrenskosten.
 b) Rechtsanwaltskosten,
 und zwar die angemessenen Gebühren des vom Versicherten beauftragten Rechtsanwaltes sowie die üblichen Auslagen.
 Soweit zulässig kann statt eines Rechtsanwaltes auch ein Steuerberater oder Rechtslehrer einer deutschen Hochschule beauftragt werden.

Die Kosten mehrerer Rechtsanwälte, wenn Mitglieder der Geschäftsführung oder Aufsichtsorgane versicherter Unternehmen in Verfahren nach § 1 Satz 2 a) vertreten werden. Der Versicherer, trägt die angemessenen Kosten für die Interessenwahrnehmung durch mehrere Strafverteidiger, sofern ihre Beauftragung sachdienlich ist.

- c) Sachverständigenkosten,
 und zwar die angemessenen Kosten der Sachverständigengutachten, die Versicherte zur Unterstützung ihrer Verteidigung in Auftrag geben;
 d) Reisekosten,
 und zwar die angemessenen Kosten notwendiger Reisen
 – der versicherten Personen,
 – der Sachverständigen,
 – der Rechtsanwälte der versicherten Personen gemäß dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG), die im Zusammenhang mit der Verteidigung in versicherten Verfahren anfallen;
 e) Übersetzungskosten,
 und zwar für die Übersetzung aller für die Verteidigung und den Zeugenbeistand notwendigen Unterlagen;
 f) Dolmetscherkosten,
 soweit die Einschaltung von Dolmetschern erforderlich ist. Der Versicherer erstattet deren angemessenen Kosten;
 g) Nebenklagekosten des Opfers;
 h) Kautionskosten,
 die der Versicherer den Versicherten als zinsloses Darlehen bis zu maximal 300.000 € für Sicherheitsleistungen zur Verfügung stellt, die die Versicherten zum Zweck der Haftverschonung aufbringen müssen;
 i) Kosten für Privatklageverfahren,
 und zwar für die Vertretung Versicherter als Angeklagte in Privatklageverfahren (§ 374 ff. Strafprozessordnung) vor deutschen Gerichten). Der Versicherer zahlt die angemessenen Kosten. Gleiches gilt für die Kosten vorher notwendiger Sühneversuche nach § 380 StPO.

§ 5 Ausschlüsse

- (1) Versicherungsschutz besteht nicht
 a) beim Vorwurf von preis- und wettbewerbsbeschränkenden Absprachen,
 b) beim Vorwurf als Führer von Kraftfahrzeugen ausschließlich eine verkehrsrechtliche Bestimmung für den Straßenverkehr verletzt zu haben,
 c) für die Verteidigung gegen den Vorwurf einer Steuerstraftat, wenn das Ermittlungsverfahren durch Selbstanzeige ausgelöst wird,
 d) für Rechtsanwaltskosten, die keine konkrete Anwaltsleistung abgelten. Das betrifft insbesondere die pauschale Vergütung für die bloße Mandatsübernahme oder die Bereitschaft des Betreibers der Angelegenheit (sogenannte Antrittsgelder).

- (2) Der Versicherungsschutz entfällt nachträglich bei rechtskräftiger Verurteilung wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat.
 In diesem Fall haben Versicherte erbrachte Leistungen zurückzuerstatten. Bei rechtskräftiger Verurteilung sowohl wegen Vorsatz als auch wegen Fahrlässigkeit besteht die Rückzahlungsverpflichtung anteilig, soweit Vorsatz betroffen ist.

Im Falle einer rechtskräftigen Feststellung einer Vorsatztat durch Strafbefehl ist die Leistung nicht zurückzuerstatten. Dies gilt auch für Kosten bei einer Firmenstillenlegung.

§ 6 Geltungsbereich

Rechtsschutz besteht, soweit die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in Europa, den Anliegerstaaten des Mittelmeeres, auf den Kanarischen Inseln, den Azoren oder auf Madeira erfolgt und ein Gericht oder eine Behörde in diesem Bereich gesetzlich zuständig wäre, wenn ein gerichtliches oder behördliches Verfahren eingeleitet werden würde.

§ 7 Betriebscharakter

Der Versicherungsschutz bezieht sich auf Handlungen und Unterlassungen, die in Zusammenhang mit dem Gesellschaftsgegenstand der Versicherungsnehmerin bzw. der mitversicherten Unternehmen stehen. Dieser ergibt sich aus dem Handelsregister, dem Gewerbeverzeichnis, dem Geschäftsbericht oder dem Versicherungsvertrag.

§ 8 Versicherungssumme

Die Versicherungssumme je Rechtsschutzfall und je Person sowie die Gesamtversicherungssumme für zeitlich und ursächlich zusammenhängende Versicherungsfälle beträgt 500.000,00 €.

Als Höchstleistung gilt die zweifache Versicherungssumme für alle im Kalenderjahr eingetretenen Versicherungsfälle.

§ 9 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Vorversicherung:

Wird eine andere Versicherung der vorliegenden Art durch diese Versicherung ohne zeitliche Unterbrechung des Versicherungsschutzes ersetzt, besteht Versicherungsschutz unter diesem Vertrag für Verfahren, die während der Laufzeit vorhergehender Policen eingeleitet wurden.

Leistungen aus früheren Rechtsschutzverträgen müssen vorrangig in Anspruch genommen werden und sind auf den Leistungsumfang dieses Vertrages anzurechnen.

Die zeitliche Ausdehnung des Versicherungsschutzes setzt voraus, dass der Versicherungsnehmer bis zum Abschluss dieser Versicherung keine Kenntnis von Verfahrenseinleitungen hatte und keine Leistungsablehnungen von Vorversicherern wegen Nichtzahlung, verspäteter Zahlung oder Obliegenheitsverletzungen vorliegen.

- (2) Entstehen für die Versicherten nach Abschluss der Versicherung neue Risiken,
 a) besteht beim Straf-Rechtsschutz für Unternehmen ebenfalls Versicherungsschutz, wenn dem Versicherer die Veränderung zur nächsten Hauptfälligkeit angezeigt wird oder sich dies aus dem Geschäftsbericht ergibt;
 b) besteht beim Straf-Rechtsschutz für Unternehmensleiter für jede neue Funktion ebenfalls Versicherungsschutz, wenn dem Versicherer die Veränderung zur nächsten Hauptfälligkeit angezeigt wird.
 (3) Beteiligungserwerb (gilt nicht für den Straf-Rechtsschutz für Unternehmensleiter):
 Erwirbt oder gründet der Versicherungsnehmer während der Vertragslaufzeit inländische Tochter- oder Mehrheitsbeteiligungsunternehmen, besteht für sie Versicherungsschutz ab der Rechtswirksamkeit des Erwerbs oder der Neugründung. Die Veränderung ist dem Versicherer spätestens 3 Monate nach der nächsten Hauptfälligkeit anzuzeigen. Erfolgt die Anzeige nach Ablauf dieser Frist, entfällt der Versicherungsschutz rückwirkend. In diesem Fall besteht Versicherungsschutz ab Eingang der Anzeige. Die Regelung nach Absatz 3 gilt sinngemäß auch für ausländische unselbstständige Niederlassungen.
 (4) Beteiligungsveräußerung (gilt nicht für den Straf-Rechtsschutz für Unternehmensleiter):
 Wird ein Tochter- oder Mehrheitsbeteiligungsunternehmen im Inland veräußert, besteht für das Unternehmen der Versicherungsschutz fort, wenn es innerhalb von sechs Monaten nach der Veräußerung

beim Versicherer eine eigene, ab dem Zeitpunkt seiner Veräußerung beginnende Straf-Rechtsschutzversicherung abschließt.

- (5) Insolvenz (gilt nicht für den Straf-Rechtsschutz für Unternehmensleiter):

Bei Insolvenz oder freiwilliger Liquidation des Versicherungsnehmers besteht Versicherungsschutz auch für Verfahren, die nach Beendigung des Versicherungsvertrages eingeleitet werden, wenn die dem Tatvorwurf zugrunde liegende Handlung oder Unterlassung während der Vertragslaufzeit begangen wurde oder begangen worden sein soll. Bei Insolvenzverfahren endet der Versicherungsschutz zwei Jahre nach Eröffnung.

- (6) Fusion (gilt nicht für den Straf-Rechtsschutz für Unternehmensleiter):

Im Falle einer Fusion des Versicherungsnehmers besteht Versicherungsschutz für alle bis dahin Versicherten bis zum Ende der Versicherungsperiode. Die Regelung der Nachmeldefrist bleibt unberührt.

- (7) Nachmeldefrist:

Wird das Versicherungsverhältnis nicht über den im Versicherungsschein genannten Zeitpunkt hinaus verlängert, sind auch Verfahren versichert, die dem Versicherer nach Vertragsende gemeldet werden, wenn der Versicherungsfall in den Versicherungszeitraum fällt.

- (8) Repräsentantenklausel (gilt nicht für den Straf-Rechtsschutz für Unternehmensleiter):

Soweit es auf die Kenntnis, das Verhalten oder das Verschulden einer versicherten Person ankommt, werden ihr die Kenntnis, das Verhalten oder das Verschulden einer anderen versicherten Person nicht zugerechnet.

Soweit es auf die Kenntnis oder das Verhalten des Versicherungsnehmers ankommt, werden dem Versicherungsnehmer ausschließlich die Kenntnis, das Wissen und das Verhalten seiner Repräsentanten zugerechnet.

Als Repräsentanten gelten:

- Vorsitzender der Geschäftsleitung oder, falls ein Vorsitzender nicht bestellt ist, alle Mitglieder der Geschäftsleitung des Versicherungsnehmers,
- Vorsitzender eines aufsichtführenden Organs,
- für Finanzen zuständiges Mitglied der Geschäftsleitung,
- Compliance-Officer bzw. -Beauftragter,
- Leiter der Rechtsabteilung,
- Leiter der internen Revision,
- Leiter der mit dem Versicherungseinkauf betrauten Abteilung,
- Geschäftsführer der firmenverbundenen Versicherungsvermittlungsgesellschaft.

HINWEISE UND INFORMATIONEN NACH § 10 VAG

Fälligkeit/Verzug

Der erste Beitrag wird unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins fällig. Folgebeiträge werden zum jeweils vereinbarten Zeitpunkt fällig.

Der Versicherungsnehmer gerät in Verzug, wenn er es zu vertreten hat, dass der Beitrag nicht unverzüglich nach Fälligkeit gezahlt wird bzw. dem Versicherungsunternehmen bei vereinbartem Lastschriftverfahren eine Abbuchung ermöglicht wird. Bei einem Verzug ist das Versicherungsunternehmen berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

Leistungsfreiheit bei Verzug mit erstem Beitrag

Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten Beitrag schuldhaft nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt. Voraussetzung ist, dass der Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht wurde.

Rücktrittsrecht bei Verzug mit erstem Beitrag

Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten Beitrag schuldhaft nicht rechtzeitig, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist.

Leistungsfreiheit bei Verzug mit Folgebeitrag

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wochen betragen muss.

Die rückständigen Beträge des Beitrags, Zinsen und Kosten müssen im Einzelnen beziffert sein.

Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherer mit der Zahlungsaufforderung auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat. Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, kann der Versicherer den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn er mit der Zahlungsaufforderung auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

Die Wirkungen der Kündigung fallen weg, wenn der Versicherungsnehmer die Zahlung innerhalb eines Monats nach dem Wirksamwerden der Kündigung nachholt. Jedoch besteht kein Versicherungsschutz für jeden zwischenzeitlich eingetretenen Versicherungsfall.

Verzug bei Einzugsermächtigung

Ist vereinbart, dass das Versicherungsunternehmen die jeweils fälligen Beiträge im Lastschriftverfahren einziehen soll, und kann ein Beitrag aus Gründen, die der Versicherungsnehmer zu vertreten hat, nicht fristgerecht eingezogen werden, gerät der Versicherungsnehmer in Verzug. Das Gleiche gilt, wenn einer berechtigten Einziehung von dem Kontoinhaber widersprochen wird.

Könnte der fällige Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt.

Mehrzahl von Verträgen

Bestehen mehrere Versicherungsverträge, so ist jeder Vertrag im Hinblick auf Verzugsfolgen gesondert zu betrachten.

Vorvertragliche Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers

Das Versicherungsunternehmen gewährt den Versicherungsschutz im Vertrauen darauf, dass der Antragsteller/Versicherungsnehmer alle für die Übernahme des Versicherungsschutzes bedeutsamen Umstände angezeigt hat und die im Versicherungsantrag gestellten Fragen schriftlich wahrheitsgemäß und vollständig beantwortet hat (vorvertragliche Anzeigepflicht). Soll eine andere Person versichert werden, so ist auch diese für die wahrheitsgemäße und vollständige Anzeige risikoreicher Umstände und die Beantwortung der an sie gestellten Fragen verantwortlich. Treten Umstände, die für die Übernahme des Versicherungsschutzes Bedeutung haben, nach Unterzeichnung des Antrages und vor Zugang des Versicherungsscheins ein oder ändern sich die bei Antragstellung angegebenen Umstände, sind der Versicherungsnehmer

und/oder die zu versichernde Person gleichfalls verpflichtet, dies dem Versicherungsunternehmen anzuzeigen.
Unrichtige Angaben zu den Gefahrumständen oder das arglistige Verschweigen sonstiger Gefahrumstände können das Versicherungsunternehmen berechtigen, den Versicherungsschutz zu versagen.

Änderung der Adresse oder des Namens

Änderungen der Anschrift sind zur Vermeidung von Nachteilen unverzüglich mitzuteilen. Ansonsten gelten Erklärungen des Versicherungsunternehmens, die per Einschreiben an die letzte bekannte Adresse gesandt worden sind, drei Tage nach Absendung des Briefes als zugegangen.
Das Gleiche gilt für Änderungen des Namens.

WIDERRUFSRECHT

- (1) Der Versicherungsnehmer kann seine Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen.
- (2) Die Frist beginnt, nachdem der Versicherungsnehmer den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Absatz 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten hat.
Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

Neue Rechtsschutz-Versicherungsgesellschaft AG
Augustaanlage 25, 68165 Mannheim
E-Mail: nrv@nrv-rechtsschutz.de
Telefon: 0621/4204-0
Telefax: 0621/4204-650

- (3) Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz, und der Versicherer erstattet dem Versicherungsnehmer den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Beiträge (Prämien im Sinne des Versicherungsvertragsgesetzes), wenn der Versicherungsnehmer zugestimmt hat, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil des Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, darf der Versicherer in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um einen Betrag in Höhe von 1/360 des im Versicherungsschein ausgewiesenen Jahresbeitrages pro Tag.

Bei vereinbartem Halbjahresbeitrag handelt es sich um einen Betrag von 1/180 des im Versicherungsschein ausgewiesenen Beitrages pro Tag.

Bei vereinbartem Vierteljahresbeitrag handelt es sich um einen Betrag von 1/90 des im Versicherungsschein ausgewiesenen Beitrages pro Tag.

Bei vereinbartem Monatsbeitrag handelt es sich um einen Betrag von 1/30 des im Versicherungsschein ausgewiesenen Beitrages pro Tag.

Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf ausdrücklichen Wunsch des Versicherungsnehmers vollständig erfüllt wurde, bevor er sein Widerrufsrecht ausgeübt hat. Widerruft der Versicherungsnehmer einen Ersatzvertrag, so läuft sein ursprünglicher Versicherungsvertrag weiter. Das Widerrufsrecht besteht nicht bei Verträgen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat.

Unser Unternehmen ist Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e. V. Sie können damit das kostenlose, außergerichtliche Streitschlichtungsverfahren in Anspruch nehmen.

Den Ombudsmann der Versicherungen erreichen Sie wie folgt:

Tel.: 0800 3696000 (kostenfrei)

Fax: 0800 3699000 (kostenfrei)

Falls Ihr Telefondienstleister oder der Netzvertrag keine Verbindung zu 0800er-Nummern ermöglicht oder wenn Sie aus dem Ausland anrufen, erreichen Sie den Ombudsmann kostenpflichtig unter

Tel.: +49 30 206058-99

oder im Internet unter www.versicherungsombudsmann.de.

E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Post: Versicherungsombudsmann e. V.

Leipziger Str. 121

10117 Berlin

Von der Inanspruchnahme des kostenlosen außergerichtlichen Streitschlichtungsverfahrens unberührt bleibt die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

Risikoträger:

Neue Rechtsschutz-Versicherungsgesellschaft AG
Augustaanlage 25
68165 Mannheim
Tel.: +49 621 42 04-0
Fax: +49 621 42 04-650
E-Mail: info@nrv-rechtsschutz.de
www.nrv-rechtsschutz.de

Vorstand:

Dr. Georg Kayser, Sprecher

Ralf Beißer

Vorsitzender des Aufsichtsrates: Dr. Armin Zitzmann

Sitz: Mannheim

Handelsregister: Amtsgericht Mannheim, HRB 179

UST-IdNr. DE 143837211